

**Internationale Arbeitskonferenz, 95. Tagung 2006**

**Bericht IV (1)**

# **Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz**

**Vierter Tagesordnungspunkt**

**Internationales Arbeitsamt Genf**

ISBN 92-2-716608-4  
ISSN 0251-4095

---

*Erste Auflage 2005*

---

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, daß das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Mißbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

---

# Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
EINLEITUNG.....	1
KAPITEL I: <i>Verhandlungen der 93. Tagung der Konferenz über die Frage des Arbeitsschutzes</i> .....	3
Auszüge aus dem Bericht des Konferenzausschusses .....	3
Vom Ausschuß vorgeschlagene Schlußfolgerungen .....	77
Die Aussprache in der Plenarsitzung der Konferenz.....	83
KAPITEL II: <i>Vorgeschlagene Texte</i> .....	99
Entwurf eines Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz .	101
Entwurf einer Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz .	104

## Einleitung

---

Am 15. Juni 2005 nahm die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 93. Tagung in Genf die folgende EntschlieÙung an:

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation

hat den Bericht des zur Prüfung des vierten Punktes ihrer Tagesordnung eingesetzten Ausschusses angenommen,

hat insbesondere in Form allgemeiner Schlußfolgerungen Vorschläge für ein Übereinkommen und eine Empfehlung über Arbeitsschutz im Hinblick auf die Einholung der Stellungnahmen der Regierungen gebilligt,

beschließt, in die Tagesordnung ihrer nächsten ordentlichen Tagung einen Punkt mit dem Titel „Arbeitsschutz“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens und einer Empfehlung aufzunehmen.

Gemäß dieser EntschlieÙung und im Einklang mit Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz hat das Amt auf der Grundlage der ersten Beratung durch die Konferenz die Entwürfe eines Übereinkommens und einer Empfehlung auszuarbeiten und diese den Regierungen so zeitig zu übermitteln, daß sie bei ihnen spätestens zwei Monate nach Schluß der 93. Tagung der Konferenz eintreffen. Zweck des vorliegenden Berichtes ist es, den Regierungen die vorgeschlagenen Texte zu übermitteln.

Die Regierungen werden ersucht, innerhalb von drei Monaten nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Stellung zu nehmen und anzugeben, ob sie Änderungsvorschläge oder Bemerkungen haben. Gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz sollten Änderungsvorschläge oder Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Texten dem Amt in Genf sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. November 2005, übermittelt werden.

Regierungen, die weder Änderungen vorzuschlagen noch Bemerkungen zu machen haben, werden ersucht, dem Amt bis zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob die vorgeschlagenen Texte ihres Erachtens eine geeignete Grundlage für die Beratung auf der 95. Tagung der Konferenz im Juni 2006 darstellen.

Gemäß Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz werden die Regierungen ferner ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten anzugeben, welche maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befragt worden sind. Nach Artikel 5 (1) a) des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ist eine solche Befragung auch im Fall von Ländern erforderlich, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben. Die Ergebnisse der Befragung sollten in den Antworten der Regierungen zum Ausdruck kommen.

# Kapitel I

---

## Verhandlungen der 93. Tagung der Konferenz über die Frage des Arbeitsschutzes

### Auszüge aus dem Bericht des Konferenzausschusses

1. Der Ausschuß für Arbeitsschutz hielt seine erste Sitzung am 31. Mai 2005 ab. Ursprünglich bestand der Ausschuß aus 192 Mitgliedern (73 Regierungsvertreter, 48 Arbeitgebervertreter und 71 Arbeitnehmervertreter). Zur Herstellung der Stimmengleichheit erhielt jeder Regierungsvertreter 3.408 Stimmen, jeder Arbeitgebervertreter 5.183 Stimmen und jeder Arbeitnehmervertreter 3.504 Stimmen. Die Zusammensetzung des Ausschusses wurde im Lauf der Tagung neun Mal geändert, und die jedem Mitglied zugewiesene Stimmenzahl wurde entsprechend angepaßt.
2. Der Ausschuß wählte folgenden Vorstand:

<i>Vorsitzender:</i>	Herr A. Békés (Regierungsvertreter, Ungarn)
<i>Stellvertretende Vorsitzende:</i>	Herr C. Lötter (Arbeitgebervertreter, Südafrika) und Frau P. Seminario (Arbeitnehmervertreterin, Vereinigte Staaten)
<i>Berichterstatter:</i>	Herr A. Annakin (Regierungsvertreter, Neuseeland)
3. Auf seiner neunten Sitzung setzte der Ausschuß eine Redaktionsgruppe mit den folgenden Mitgliedern ein:

<i>Regierungsvertreter:</i>	Frau N. Kocherhans (Schweiz)
<i>Arbeitgebervertreter:</i>	Herr N. Cote (Kanada)
<i>Arbeitnehmervertreter:</i>	Herr M. Leemans (Belgien)
4. Dem Ausschuß lagen die Berichte IV (1) und IV (2) mit dem Titel *Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz* vor, die vom Amt für eine erste Aussprache zum vierten Tagesordnungspunkt der Konferenz mit dem Titel „Arbeitsschutz – *Ausarbeitung einer neuen Urkunde, die einen Förderungsrahmen im Bereich des Arbeitsschutzes festlegt*“ ausgearbeitet worden waren. Die vom Amt vorgelegten vorgeschlagenen Schlußfolgerungen waren im Bericht IV (2) enthalten.
5. Der Ausschuß hielt 13 Sitzungen ab.

### Einleitung

6. Der Vertreter des Generalsekretärs, Dr. Jukka Takala, begrüßte die Delegierten und rief ihnen die weltweite Bürde der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Erinnerung.

Anschließend führte der Ausschuß die Wahl seines Vorstandes durch. Der Vorsitzende dankte dem Ausschuß für seine Wahl, die eine große Ehre für ihn und sein Land sei. Er freue sich auf die Arbeit mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Ausschußmitgliedern in einem Geiste der konstruktiven Zusammenarbeit und sei von dem Erfolg des Ausschusses überzeugt. Auch die stellvertretenden Vorsitzenden versicherten, sie wollten sich für eine wirksame Zusammenarbeit und erfolgreiche Tätigkeit einsetzen.

## Allgemeine Aussprache

7. Der Vertreter des Generalsekretärs stellte den vom Ausschuß zu prüfenden Gegenstand vor. Im Juni 2003 habe die Internationale Arbeitskonferenz eine globale Strategie für den Arbeitsschutz angenommen, deren Ziel die Verwirklichung und Wahrung einer Kultur des präventiven Arbeitsschutzes sei. Kernpunkte dieser Strategie seien das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung, der Grundsatz der Prävention und ein Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz. Die Strategie beinhalte folgendes: 1) die Förderung des Arbeitsschutzes durch Sensibilisierung und Fürsprache; 2) IAO-Urkunden wie Normen (der von diesem Ausschuß zu behandelnde Gegenstand), Richtlinienensammlungen und Leitfäden; 3) technische Unterstützung und Zusammenarbeit im Bereich des Arbeitsschutzes; 4) Entwicklung, Management und Verbreitung von Wissen; und 5) internationale Zusammenarbeit.

8. Im Juli 2004 habe das Amt den Bericht IV (1) mit dem Titel *Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz* erstellt, der die wesentlichen fachlichen Informationen und Vorschläge für eine neue Urkunde über einen Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz enthalte. Der Bericht habe auch einen Fragebogen über das weitere Vorgehen enthalten, und die Antworten auf den Fragebogen seien im Bericht IV (2) zusammengefaßt worden, der ebenfalls den Titel *Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz* trage. Der zweite Bericht enthalte einen vom Amt ausgearbeiteten Kommentar sowie die zur Aussprache in diesem Ausschuß vorgeschlagenen Schlußfolgerungen.

9. Die vorgeschlagene Urkunde sollte durch einen Managementsystemansatz und die Entwicklung nationaler Arbeitsschutzprogramme sowie die laufende Verbesserung innerstaatlicher Arbeitsschutzprogramme sicherere und gesündere Arbeitsumgebungen fördern. Die innerstaatlichen Programme seien mittelfristige strategische Programme, die sicherstellen sollten, daß der Arbeitsschutz mit festen Ziel- und Zeitvorgaben auf den nationalen Agenden ganz oben stehe. Nationale Arbeitsschutzsysteme umfaßten die relevanten Gesetze, dreigliedrige Konsultationen und Mechanismen, welche die Anwendung der einschlägigen Vorschriften, z.B. durch die Aufsicht, gewährleisten sollten, sowie Arbeitsschutzdienste, Datenerfassung und Aufklärung. Die innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramme und -systeme sollten sich gegenseitig stützen, und ihre Grundlage seien Übereinkommen, Empfehlungen, Richtlinienensammlungen usw. der IAO.

10. Zu der Frage der Form der Urkunde hätten sich die 92 Länder, die auf den genannten Fragebogen geantwortet hätten, unterschiedlich geäußert. Die meisten Länder hätten sich ebenso wie die meisten Arbeitnehmerverbände für ein Übereinkommen oder für ein Übereinkommen und eine Empfehlung ausgesprochen. Einige Länder zögen wie die meisten Arbeitgeberverbände (nur) eine Empfehlung oder eine Erklärung vor. Im Bericht V (2) habe das Amt ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung als Grundlage für die Aussprache des Ausschusses vorgeschlagen; es sei allerdings Sache des Ausschusses zu entscheiden, welche Form die Urkunde erhalten solle.

11. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe), der im Namen der Arbeitgebergruppe das Wort ergriff, beglückwünschte den Vorsitzenden und die stellver-

tretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zu ihrer Wahl und erklärte, er freue sich auf die Zusammenarbeit mit den Regierungsvertretern im Ausschuß. Das Amt habe bei der Erstellung des dem Ausschuß vorliegenden Berichts exzellente Arbeit geleistet, und der Ausschuß müsse nun der enormen Verantwortung gerecht werden, seine Aussprache zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen. Hierzu sei jedoch die Bereitschaft zum Beschreiten neuer Wege erforderlich. Der Verwaltungsrat habe im Jahr 2000 beschlossen, einen integrierten Ansatz für die normenbezogenen Tätigkeiten der IAO einzuführen und mit dem Bereich des Arbeitsschutzes zu beginnen, so daß es einen Präzedenzfall für von der Norm abweichende Reflexionen gebe. Er erinnerte den Ausschuß an den breiten Konsens, der 2003 in bezug auf eine neue Urkunde, die einen Förderungsrahmen für den Bereich des Arbeitsschutzes festlegen sollte, erzielt worden sei.

12. Zweck einer derartigen Urkunde sei es zu gewährleisten, daß dem Arbeitsschutz in nationalen Agenden Priorität eingeräumt werde. Ferner solle das politische Engagement für die Entwicklung innerstaatlicher Strategien zur Verbesserung des Arbeitsschutzes verbessert werden. Grundlage dieser Strategien müßten eine Kultur des präventiven Arbeitsschutzes und der Managementsystemansatz sein. Darüber hinaus solle die Urkunde eine übergreifende Urkunde mit einem eher fördernden als präskriptiven Inhalt sein. Die Arbeitgebergruppe habe daher mit Enttäuschung festgestellt, daß die Grundlage für die Aussprache in diesem Ausschuß ein Vorschlag für ein weiteres Übereinkommen, begleitet von einer Empfehlung, sei. Die Gruppe spreche sich mit Nachdruck für eine Erklärung aus, da so ein Instrument am besten geeignet sei, Veränderungen zu bewirken und einen echten Beitrag zum Arbeitsschutz am Arbeitsplatz zu erbringen.

13. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beglückwünschte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebergruppe) zu ihrer Wahl und dankte dem Amt für die im März 2005 veranstalteten vorbereitenden Diskussionen. Sie erklärte, der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer sei stets Teil des Kernmandats der IAO gewesen; allerdings gebe es nach wie vor Probleme, und Jahr für Jahr stürben mehr als zwei Millionen Frauen und Männer als Folge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Neue Beschäftigungspraktiken verstärkten die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber berufsbedingten Gefahren und Risiken, und es entstünden neue Gefahren. Der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten müsse daher höchste Priorität eingeräumt werden. Die Arbeitnehmergruppe sei jedoch der Auffassung, die Vorschläge des Amtes stellten keine zufriedenstellende Antwort auf einige der im Jahr 2003 vereinbarten Punkte dar, nämlich: das Recht der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung, die entsprechenden Verantwortlichkeiten von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Einrichtung dreigliedriger Konsultationsmechanismen für den Arbeitsschutz, die Mitwirkung und Vertretung von Arbeitnehmern auf allen relevanten Ebenen und Durchführungsmaßnahmen. Nach Auffassung der Arbeitnehmergruppe solle die neue Urkunde auch vorhandene, besonders relevante IAO-Urkunden wie das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, berücksichtigen, nutzen und integrieren und sich nicht auf die bloße Förderung nationaler Programme und Systeme beschränken. Ohne die Anknüpfung an vorhandene IAO-Urkunden über den Arbeitsschutz würde die neue Urkunde die in jenen Urkunden niedergelegten Rechte und Grundsätze schwächen. Die stellvertretende Vorsitzende betonte jedoch, es sei nicht beabsichtigt, Mitgliedstaaten und Arbeitgebern neue Verpflichtungen aufzuerlegen; die Ratifizierung des Übereinkommens dürfte somit leichtfallen.

14. Die Arbeitnehmergruppe unterstütze den Vorschlag, eine neue Urkunde in Form eines Übereinkommens, ergänzt durch eine Empfehlung, anzunehmen. Die Urkunde

sollte die Grundprinzipien berücksichtigen, nämlich eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung, Einführung von Arbeitsschutzpolitiken und -programmen auf innerstaatlicher wie auf betrieblicher Ebene und hohe Priorität für den Arbeitsschutz. Die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Rechte von Arbeitgebern, Regierungen und Arbeitnehmern müssen auf Landes- und Unternehmensebene festgelegt werden. Darüber hinaus müsse eine Aufklärung und Ausbildung im Bereich des Arbeitsschutzes geboten werden. Die Mitwirkung und Vertretung von Arbeitnehmern und ihren Vertretern müsse auf allen Ebenen vorgesehen werden, insbesondere bei Präventionsinitiativen. Der Förderungsrahmen solle Politiken und Grundprinzipien enthalten, die sich sowohl auf das nationale System gesetzlicher Bestimmungen und Regelungen als auch auf ein nationales Programm beziehen, in dem Prioritäten, Ziele und Bezugswerte für die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gesetzt werden. Andere IAO-Urkunden dienten diesem Förderungsrahmen als Grundlage. Die neue Urkunde sollte den Arbeitsschutz auf nationaler Ebene verbessern und zur Verwirklichung der in der Agenda für menschenwürdige Arbeit festgelegten Ziele beitragen.

15. Der Regierungsvertreter Ägyptens beschrieb die Aufgaben des nationalen Arbeitsschutzinstituts, dessen Vertreter er sei. Dieses 1969 gegründete Institut habe zur Aufgabe, Unternehmen auf allen Ebenen im Bereich des Arbeitsschutzes zu unterstützen und Feldstudien und Forschungsarbeiten zur Ermittlung und Lösung von Arbeitsschutzproblemen durchzuführen. Das Institut beteilige sich auch an der Ausbildung von Fachleuten und Bewußtseinsbildungsaktivitäten im Bereich des Arbeitsschutzes, der Ausarbeitung von Normen und der Datenerfassung. Die Förderungstätigkeiten setzten eine strategische Planung und die Mitwirkung aller Parteien voraus, und Vorbedingung für einen guten nationalen Rahmen zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sei die Mitwirkung aller Parteien, darunter auch nichtstaatliche Organisationen und insbesondere die Medien (Presse und Fernsehen).

16. Der Regierungsvertreter Japans erklärte, sein Land habe vor 50 Jahren seinen ersten Plan zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingeführt. Das innerstaatliche Arbeitsschutzprogramm habe sich als sehr effizient erwiesen. Um den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Länder Rechnung zu tragen, solle die vom Ausschuß erörterte neue Urkunde allerdings Mindestanforderungen enthalten und so einfach und flexibel sein, daß sie von allen Mitgliedstaaten durchgeführt werden könne. Japan habe bereits Richtlinien zu Arbeitsschutzmanagementsystemen formuliert, und Arbeitsschutzverbände der Industrie hätten auch anhand nationaler Richtlinien ihre eigenen Systeme aufgebaut. Die diesbezüglichen Richtlinien der IAO seien ein äußerst nützliches Dokument. Der Sprecher wies ferner darauf hin, daß seine Regierung kurz davor stehe, das Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986, zu ratifizieren, und er dankte dem Amt für die bei diesem Prozeß geleistete Unterstützung.

17. Die Regierungsvertreterin der Schweiz bekräftigte den von ihrer Regierung im Jahr 2003 vertretenen Standpunkt bezüglich eines Mechanismus zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Ihre Regierung lehne den Vorschlag ab, ein neues Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung zu erarbeiten, da es bereits zahlreiche Arbeitsschutzurkunden gäbe, die nur in geringer Zahl ratifiziert worden seien. Ihre Regierung würde neue Mechanismen vorziehen, die praktische Schutzmaßnahmen böten. Die Regierungsvertreterin brachte ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß das Amt keine stärker innovativ ausgerichteten Mittel zur Ausarbeitung eines Förderungsrahmens für den Arbeitsschutz geprüft habe. Ihre Regierung würde eine neue Urkunde in Form einer Erklärung unterstützen, die auch praktische Schutzmaßnahmen vorsähe.



18. Der Regierungsvertreter der Niederlande betonte, ein Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz sei notwendig, er müsse aber ausreichend flexibel sein. Er sei enttäuscht darüber, daß der Ausschuß kein konsolidiertes Übereinkommen über den Arbeitsschutz diskutiere. In Anbetracht dieser Tatsache und der erforderlichen Flexibilität könne seine Regierung lediglich eine neue Urkunde in Form einer Empfehlung oder Erklärung befürworten.

19. Die Regierungsvertreterin Australiens stellte fest, ihre Regierung lege großen Wert auf einen besseren Arbeitsschutz. Der Ausschuß habe die einzigartige Möglichkeit, eine neue Förderurkunde für den Arbeitsschutz als Grundprinzip zu erarbeiten, und es sei wichtig, die angestrebten Ergebnisse nicht aus den Augen zu verlieren. In Anbetracht der niedrigen Anzahl von Ratifikationen der Arbeitsschutzübereinkommen stellte sie den Vorschlag des Amtes in Frage, ein neues Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung auszuarbeiten, da dies wohl kaum zu Verbesserungen im Bereich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit führen würde. Sie erklärte, die neue Urkunde solle von möglichst vielen Ländern ratifiziert werden, und ihre Regierung schlage daher die Form einer Erklärung vor, auf die sich das Amt bei der Verwirklichung seines globalen Ziels einer menschenwürdigen Arbeit, die auch sichere Arbeit sei, stützen könne. Eine derartige Erklärung solle eine Rechenschaftspflicht und Berichterstattungsvorkehrungen ähnlich denjenigen enthalten, die im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vorgesehen seien. Die Erklärung solle auch die Einhaltung der im Übereinkommen Nr. 155 niedergelegten Grundsätze fördern und zumindest die Ausarbeitung und Durchführung einer nationalen Arbeitsschutzpolitik in allen Mitgliedstaaten in Absprache mit Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, eine regelmäßige Überprüfung der Politik, Leitlinien für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ihren rechtlichen Verpflichtungen, das Recht der Arbeitnehmer, sich aus gefährlichen Arbeitssituationen zu entfernen, und die Förderung guter Arbeitsschutzpraktiken durch Bildung und Sensibilisierung vorsehen. Sie schlug vor, eine Förderungskampagne für das Übereinkommen Nr. 155 in die Wege zu leiten und die Mitgliedstaaten, die dieses Übereinkommen noch nicht ratifiziert hätten, zur jährlichen Berichterstattung über Fortschritte aufzufordern. Eine Erklärung über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollte einen Berichterstattungsmechanismus über die zur Verwirklichung der Grundsätze der Erklärung unternommenen Bemühungen vorsehen. Dieser Folgeprozeß solle ausreichend flexibel sein, so daß Mitgliedstaaten die Verwirklichung der Grundsätze der Erklärung innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich sei. So wären alle Mitgliedstaaten und nicht nur diejenigen, welche die Übereinkommen ratifiziert hätten, in bezug auf ihre Anstrengungen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit rechenschaftspflichtig.

20. Der Regierungsvertreter Neuseelands erklärte, seine Regierung spreche sich für die Ausarbeitung einer Förderungsurkunde für den Arbeitsschutz aus. Die neue Urkunde solle einen übergreifenden Rahmen für Aktionsprogramme auf internationaler, Landes- und Unternehmensebene bieten. Er beschrieb die Anstrengungen seiner Regierung, bis 2015 in Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern eine Strategie für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Neuseeland zu entwickeln. In diesem Rahmen sei auch die Einsetzung eines nationalen beratenden Sachverständigenausschusses für den Arbeitsschutz vorgesehen. Bei der Ausarbeitung der Strategie habe seine Regierung vier Erfahrungen gemacht, die für den Ausschuß von Interesse sein könnten: 1) Um die Akzeptanz der neuen Urkunde für alle zu gewährleisten, müßten unbedingt alle betroffenen Parteien konsultiert werden; 2) es müsse unbedingt ein allgemeiner Aktionsrahmen mit Angabe prioritärer Bereiche, aber ohne Angabe der jeweiligen Bedeutung der Maß-

nahmen vorgesehen werden; 3) es müsse eine Sensibilisierungskomponente vorhanden sein; und 4) Fortschritte müßten überwacht werden. Von entscheidender Bedeutung seien eine aktive Mitwirkung der Arbeitnehmer, eine strikte Beachtung vorbildlicher Praxis im Bereich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und die Herausstellung des Zusammenhangs zwischen guten Arbeitsschutzpraktiken und Produktivität. Er fügte hinzu, für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sei es wichtig, daß diese nicht als isolierte Komponente, sondern als Hauptfaktor für Produktivität am Arbeitsplatz angesehen werde. Seine Regierung spreche sich für eine neue Urkunde in Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung aus.

21. Der Regierungsvertreter Argentiniens, der im Namen der Regierungsvertreter der MERCOSUR-Mitgliedstaaten des Ausschusses das Wort ergriff, erklärte, seine Regierung sei im Bereich der Förderung des Arbeitsschutzes sehr aktiv. Sie habe zahlreiche Programme, u.a. die Ausbildung von Ausbildern, Unfallforschung und Unfallverringering sowie Sonderprogramme für kleine und mittlere Unternehmen in die Wege geleitet. Die Regierung Argentiniens habe eine Arbeitsschutzwoche eingeführt, die jedes Jahr vom 21. bis 28. April stattfinde. Sie habe eine Vereinbarung unterzeichnet, in der sie die Richtlinien der IAO über Arbeitsschutzmanagementsysteme annehme, und die Institution, für die er tätig sei, werde zum wichtigsten Organ für die Zertifizierung von Unternehmen. Seine Regierung spreche sich dafür aus, daß die neue Urkunde die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalte.

22. Der Regierungsvertreter Südafrikas beschrieb die Lage in seinem Land, wo in einer 2004 durchgeführten Studie vier Sektoren mit hohem Risiko, denen in den nächsten fünf Jahren prioritär Aufmerksamkeit geschenkt würde, und drei Sektoren mit geringem Risiko ermittelt wurden. In Südafrika gebe es bereits ein grundsatzpolitisches Dokument, nämlich ein von den drei Sozialpartnern unterzeichnetes Abkommen über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Was die vorgeschlagene neue Urkunde anbelangt, so sei es sehr wichtig, deren ständige Verbesserung zu fördern. Unter diesen Umständen befürworte sein Land den Vorschlag eines Förderungsrahmens für den Arbeitsschutz, der progressiv die nationalen Programme und Systeme verbessern würde. Die neue Urkunde solle darüber hinaus flexibel sein, so daß sie von vielen Ländern angenommen werden könne. Aus diesem Grund spreche sich seine Regierung für ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung aus.

23. Der Regierungsvertreter Indiens erklärte, sein Land greife insbesondere bei der Ausarbeitung von Gesetzestexten in erheblichem Umfang auf IAO-Urkunden zurück, und einige der jüngeren Urkunden über die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit hätten einen starken Einfluß auf die neuen Arbeitsschutzgesetze in Indien gehabt. Was die Frage der Ratifizierung von IAO-Übereinkommen anbelange, so sei dies nur bei einem Konsens aller betroffenen Parteien möglich. Als Beispiel nannte er das Übereinkommen Nr. 155. Indien sei sich darüber im klaren, daß wirtschaftlicher Wohlstand nur erreicht werden könne, wenn in den Arbeitsstätten ein hohes Arbeitsschutzniveau vorhanden sei, was auch die Qualität des Arbeitslebens verbessere. Indien spreche sich dafür aus, daß die neue Urkunde die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalte.

24. Der Vertreter der Internationalen Kommission für die Gesundheit bei der Arbeit (ICOH) erklärte, die ICOH sei ein Berufsverband mit Mitgliedern in nahezu 100 Ländern. Die ICOH befürworte die vorgeschlagene Urkunde. Er schlug vor, daß das Übereinkommen (Nr. 161) und die Empfehlung (Nr. 171) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, Berücksichtigung finden sollten. Diese beiden Urkunden sowie das vorgeschlagene Übereinkommen und die vorgeschlagene Empfehlung sollten sich gegenseitig

stützen. Er hob hervor, wie wichtig betriebsärztliche Dienste in Arbeitsstätten, auch in kleinen Arbeitsstätten oder denen der informellen Wirtschaft oder der Landwirtschaft, seien, da derartige Dienste das Aufsichtssystem ergänzten. Er sprach sich mit Nachdruck dafür aus, betriebsärztliche Dienste parallel zur Arbeitsaufsicht aufzubauen und stellte erfreut fest, daß im vorgeschlagenen Übereinkommen ausdrücklich Verweise auf Konsultationen mit Berufsverbänden zu Fragen des Arbeitsschutzes enthalten seien. Er nannte in diesem Zusammenhang als zu konsultierende Partner die nationalen Institute für Arbeitsschutz.

25. Die ICOH habe in Zusammenarbeit mit der IAO und der WHO als Reaktion auf die von drei Milliarden Arbeitnehmern benötigten Dienste ein Konzept für grundlegende betriebsärztliche Dienste entwickelt, um den bisher noch nicht in ausreichendem Umfang versorgten Menschen kompetente kostengünstige betriebsärztliche Dienste anzubieten. Bei diesem Konzept stehe der Grundsatz der Prävention an erster Stelle; es würde sich aber auch mit der Notwendigkeit eines kurativen Dienstes befassen, da eine Verringerung der durch Verletzungen und Krankheiten hervorgerufenen Belastung zur Folge hätte, daß mehr Mittel für die Prävention zur Verfügung stünden. Die Richtlinien für grundlegende betriebsärztliche Dienste würden Ländern praktische Hilfen und Hinweise zur Nutzung dieser Art von Dienst bieten. Der Vertreter der ICOH wies darauf hin, welche Bedeutung der Mitwirkung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung von Arbeitsschutzprogrammen zukommt, forderte aber auch die Hinzuziehung von Fachleuten. Er erklärte abschließend, die Entwicklung des Arbeitsschutzes sei ein kontinuierlicher Prozeß und verwies auf die im Rahmen der ICOH eingerichteten 34 Ausschüsse, die Informationen und Unterstützung anbieten könnten.

26. Der Vertreter der Internationalen Vereinigung für Arbeitsaufsicht (IALI) erklärte, die Vereinigung sei 1972 gegründet worden, um die Arbeitsaufsichtsdienste fachlich zu unterstützen. Die Vereinigung habe es sich zum Ziel gesetzt, die Professionalität von IALI-Mitgliedern zu verbessern, Möglichkeiten für einen Erfahrungsaustausch zu bieten, Informationen über ihre Website und andere Veröffentlichungen zu verbreiten und eine engere Zusammenarbeit der Mitglieder zu fördern. Der Vereinigung gehörten gegenwärtig mehr als 100 Mitglieder aus aller Welt an. Sie arbeite eng mit der IAO zusammen, und 1978 sei ihr der Status einer beratenden internationalen nichtstaatlichen Organisation eingeräumt worden. In ihrem letzten dreijährigen Programm habe die IALI eine Reihe von Tätigkeiten, z.B. Konferenzen und Symposien sowie die Herausgabe von Rundschreiben, durchgeführt und ihre Mitglieder noch in anderer Weise unterstützt. Gegenwärtig stünden regionale Tätigkeiten im Vordergrund. Die IALI werde ihren nächsten dreijährlichen Kongreß sowie die Generalversammlung vom 13. bis 15. Juni 2005 im Gebäude des IAA abhalten. Themen seien die neuen Herausforderungen, denen sich Arbeitsaufsichtsdienste gegenüber sehen, nationale Arbeitsschutzprogramme und ihre Durchführung sowie Strategien für spezifische Risiken und Sektoren. Die IALI begrüße ein Förderungsinstrument, wolle jedoch zur Form der Urkunde noch keine Position beziehen.

27. Die Vertreterin des Internationalen Bundes der Bau- und Holzarbeiter (IFBWW) erklärte, die von ihrem Bund vertretenen Berufsgruppen zählten zu denen mit den gefährlichsten Arbeitsplätzen. Arbeitnehmer im Bau- und Holzsektor seien oft Staub und chemischen Stoffen, darunter Asbest, ausgesetzt. Täglich stürben nahezu 300 Menschen an Krankheiten, die durch eine Exposition gegenüber Asbest verursacht worden seien, und beinahe alle diese Fälle träten im Baugewerbe auf. Sie äußerte sich besorgt, daß Asbest im Baugewerbe noch immer verwendet werde, überwiegend in Form von

Asbestzement-Produkten in Entwicklungsländern, während dieses Material in Industrieländern verboten sei.

28. Der IFBWW sei der Auffassung, die IAO-Übereinkommen seien relevant und aktuell, er wünsche jedoch eine wirksamere Umsetzung dieser Normen und spreche sich für ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung aus. In dem neuen Übereinkommen sollten die grundlegenden Prinzipien der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die Rechte, Verantwortungen und Pflichten niedergelegt werden, wobei das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung, das Recht auf Aufklärung und Ausbildung in bezug auf die Gefahren und ihre Verhütung, das Recht auf Mitwirkung und Vertretung in Fragen der Sicherheit und Gesundheit und das Recht auf die Verweigerung gefährlicher Arbeiten hervorzuheben seien. Die Mitsprache der Arbeitnehmer sei im Bereich des Arbeitsschutzes als wesentlich anzusehen. Paritätische Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Ausschüsse hätten sich als nützlich erwiesen und seien in vielen Ländern zumindest für größere Unternehmen gesetzlich vorgeschrieben. Der IFBWW habe sich dafür ausgesprochen, das System regionaler Sicherheitsbeauftragter, die sich speziell mit Kleinunternehmen beschäftigen, zu unterstützen. Ein solches Netz existiere seit 1947 in Schweden für die Forstwirtschaft und seit 1974 für alle Sektoren. Es bestehe ein Bedarf an mehr derartigen innovativen Systemen.

29. Die Regierungsvertreterin Chinas sprach sich für die Annahme einer neuen Urkunde aus. Ihre Regierung fordere alle Länder dazu auf, nationale Politiken und Programme auszuarbeiten und in die Praxis umzusetzen. Sie erwähnte einige Maßnahmen, die in China zwischen 2003 und 2010 ergriffen wurden bzw. ergriffen werden sollen, und hob hervor, welche Bedeutung der Harmonisierung der Entwicklung der Gesellschaft und der Wirtschaft in ihrem Land eingeräumt werde. Die Regierungen seien eher geneigt, eine neue Urkunde anzunehmen, wenn diese nicht präskriptiv sei, sondern sich auf Grundsätze fokussiere, da beim Entwicklungsstand in einzelnen Ländern große Unterschiede bestünden, alle jedoch einem ständigen technologischen, sozialen und wirtschaftlichen Wandel unterlägen.

30. Der Regierungsvertreter Jordaniens erinnerte an die weitreichende Zusammenarbeit seines Landes mit der IAO und anderen im Bereich des Arbeitsschutzes tätigen Organisationen. Sein Land habe eine Reihe von Übereinkommen ratifiziert, z.B. das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947. Der Aufklärung der Arbeitnehmer über Arbeitsschutzfragen werde in seinem Land hohe Priorität eingeräumt, und die IAO habe anerkannt, daß das Arbeitsschutzinstitut seines Landes als Dokumentationszentrum für andere Länder der Region dienen könne. Die Einführung einer Arbeitsschutzwoche sei ein weiteres Zeichen für das neue Engagement Jordaniens in diesem Bereich.

31. Der Regierungsvertreter Mexikos bekräftigte, daß in seinem Land dem Arbeitsschutz in der Arbeitspolitik und der Politik im allgemeinen hohe Priorität eingeräumt werde. Die zwischen der 91. und der 93. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz durchgeführten Arbeiten hätten bewirkt, daß die von den Mitgliedsgruppen der IAO vertretenen Ansichten zu den folgenden Punkten stärker konvergieren: höherer Stellenwert des Arbeitsschutzes in der innerstaatlichen Politik; Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Formulierung einer solchen Politik, Förderung einer Kultur des präventiven Arbeitsschutzes, Aufbau eines wirksameren normativen Rahmen auf nationaler und internationaler Ebene und Anerkennung der Bedeutung eines integrierten Ansatzes und einer globalen Strategie. Allerdings müßten mehrere Dinge vermieden werden, z.B. ein Übereinkommen, daß unwirksam sei, da es nicht ratifiziert oder durchgeführt werden könne, eine Fragmentierung von Normen, ein Ansatz, der dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der verschiedenen Länder nicht Rechnung trage, die

Schaffung neuer Bürokratie oder die Annahme einer Urkunde, die eher präskriptiv als fördernd sei. Aus all diesen Gründen würde Mexiko die Form von Urkunde unterstützen, zu der ein Konsens gefunden werde bzw. die von einer Mehrheit des Ausschusses befürwortet werde.

32. Der Regierungsvertreter Senegals, der im Namen der afrikanischen Regierungsvertreter des Ausschusses das Wort ergriff<sup>1</sup>, wies darauf hin, daß sich die afrikanischen Länder seit dem Gipfel von Johannesburg im April 2005 darauf geeinigt hätten, eine Arbeitsschutzurkunde anzunehmen, die den Bedürfnissen des informellen Sektors und der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung trage. Die Urkunde müsse der Ausbildung der Arbeitnehmer hohe Priorität einräumen, und diese Ausbildung müsse Bestandteil eines nationalen Gesamtprogramms sein. Dieses Programm sollte in Absprache mit den Sozialpartnern ausgearbeitet und zur Gewährleistung seiner Beständigkeit progressiv durchgeführt werden. Das Programm sollte den Schwerpunkt auf betriebsärztliche Dienste legen, ohne allerdings die Beseitigung oder Verringerung der Gefahr von Störfällen zu vernachlässigen. Darüber hinaus könne man nicht von der Gesundheit bei der Arbeit reden, ohne die Frage von HIV/Aids zu berühren. All diese Überlegungen führten zu dem Schluß, daß der Arbeitsschutz von den Mitgliedstaaten so ernst wie möglich genommen werden müsse, und daß die geeignetste Form einer Urkunde somit ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung sei.

33. Die Regierungsvertreterin Brasiliens erklärte im Namen der MERCOSUR-Mitgliedstaaten des Ausschusses, in ihrem Land seien Arbeitsbeziehungen Teil eines komplexen Systems, in dem viele unterschiedliche Einrichtungen gesetzlich festgelegte Aufgaben hätten: der Staat sei für die Konfliktlösung zuständig, das Arbeitsministerium gewährleiste, daß Arbeitsrechte eingehalten und angewendet würden, und Arbeitsbedingungen könnten durch Kollektivverhandlungen festgelegt werden. Sie zog eine Bilanz der Evolution der Arbeitsschutzpolitik und -regelungen für den Zeitraum 1943-2005. Die Arbeitnehmer hätten einen Kollektivanspruch auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen. Die Arbeitsaufsicht habe sich von einem System von unangemeldeten Inspektionen mit geringer Wirkung zu einem stärker auf Konsultationen ausgerichteten System, in dem Gewerkschaften eine aktive Rolle spielten, gewandelt. Es stehe jetzt fest, daß bei der Ausarbeitung der nationalen Politik intersektorale und multidisziplinäre Aspekte zu berücksichtigen seien. Die Vorschriften sollten harmonisiert werden, und der Prävention sollte Vorrang vor Schutz und Entschädigungszahlungen eingeräumt werden. Ziel sei eine Kultur, die die Schaffung von Arbeitsplätzen ermögliche, in der Arbeitgeber die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz als wertschöpfende Investition ansähen und Arbeitnehmer mehr Arbeitsplatzzufriedenheit aufgrund verbesserter Arbeitsbedingungen hätten. Ihre Delegation spreche sich für eine Urkunde in Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung aus, welche die Integration aller vorhandenen Arbeitsschutzurkunden zulasse.

34. Der Regierungsvertreter des Libanon wies erneut auf die von seiner Regierung in ihrer Antwort auf den Fragebogen des Amtes vertretene Position hin, nämlich daß sie in der Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens und einer neuen Empfehlung keinen Nachteil sähe. Er erklärte, für die Mitgliedstaaten sei der Arbeitsschutz von großer Bedeutung, und dies zeige sich an den zahlreichen Gesetzen der Länder zu den verschiedenen Aspekten dieser Frage. Seine Regierung messe dem Arbeitsschutz große

---

<sup>1</sup> Ägypten, Äthiopien, Algerien, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kenia, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Senegal, Simbabwe, Südafrika, Swasiland, Vereinigte Republik Tansania, Tunesien.

Bedeutung zu, denn Prävention sei besser als Heilung. Die Arbeitsgesetze des Libanons enthielten ein ganzes Kapitel über den Arbeitsschutz, das für alle Arbeitnehmer, auch Frauen und Jugendliche, gelte. Darüber hinaus enthielten sie ein Verzeichnis der Berufskrankheiten. Im Arbeitsministerium sei neben der Abteilung, die für die Überwachung der Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen im Bereich des Arbeitsschutzes zuständig sei, eine Arbeitsaufsichtsabteilung angesiedelt. Es müsse eingeräumt werden, daß einige Parteien des Libanons ihren Verantwortungen nicht in allen Fällen gerecht geworden seien und daß die Durchführung internationaler Normen langsam und mühsam sei. Angesichts dieser Umstände habe sein Ministerium einen nationalen Arbeitsschutzplan erarbeitet. Diesem Plan gemäß seien Arbeitgeber verpflichtet, für den Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer sowie für eine angemessene Überwachung Sorge zu tragen, so daß diese die Arbeitsschutzregelungen einhalten könnten; die Arbeitnehmer müßten die Regeln beachten, aber auch darauf achten, daß diese auch von den Arbeitgebern eingehalten würden; die Rolle der Arbeitsaufsicht sei verstärkt worden. Seine Regierung habe sich verpflichtet, die internationalen Normen nicht nur auf die einheimische Erwerbsbevölkerung, sondern auch auf Wanderarbeitnehmer anzuwenden. Den betrieblichen Arbeitsschutzausschüssen käme bei der Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen eine große Bedeutung zu. Schließlich forderte der Sprecher den Ausschuß mit Nachdruck auf, die wichtige Rolle zu berücksichtigen, welche die Medien bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit in bezug auf die Bedeutung des Arbeitsschutzes spielen könnten.

35. Der Regierungsvertreter Uruguays stellte im Namen der Regierungsvertreter der MERCOSUR-Mitgliedstaaten des Ausschusses fest, daß aus den IAA-Statistiken hervorgehe, wie wichtig Maßnahmen der Regierungen zur Verbesserung der Lage seien, und sprach sich für ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung aus. Die Mitgliedstaaten benötigten klare Normen und Instrumente, um den Arbeitsschutz voranzutreiben. Ergänzend könnten Fördertätigkeiten wie der Welttag für Arbeitsschutz durchgeführt werden. Bessere Arbeitsbedingungen hätten bessere Arbeitsbeziehungen zur Folge. Die neue Regierung Uruguays habe einen dreigliedrigen Ausschuß für Arbeitsbeziehungen eingesetzt, dessen Mandat auch den Arbeitsschutz umfasse.

36. Der Regierungsvertreter Kanadas erklärte, sein Land befürworte die Ausarbeitung einer Förderungsurkunde für den Arbeitsschutz aus. Seine Regierung sei fest entschlossen, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durch die innerstaatliche Gesetzgebung zu verbessern. Er erklärte, seine Regierung würde eine neue Urkunde in Form einer Erklärung vorziehen, jedoch den Beschluß des Ausschusses mittragen, sollte eine andere Form von Urkunde gewählt werden, allerdings unter der Voraussetzung, daß diese eine übergreifende Urkunde mit Förderungscharakter und nicht präskriptiven Inhalts sei; der Konsens sei wichtig. Die neue Urkunde sollte klar, einfach und allen verständlich sein und als Ausgangspunkt für eine bessere Sensibilisierung und Förderung in aller Welt dienen.

37. Die Regierungsvertreterin der Vereinigten Staaten wies darauf hin, welche Bedeutung dem Arbeitsschutz in der IAO-Verfassung beigemessen werde und erklärte, daß der Entwicklung einer neuen Urkunde mit einem Förderungsrahmen eine große Bedeutung zukomme, da dies die IAO in die Lage versetzen würde, Mitgliedsstaaten bei der Entwicklung ihrer innerstaatlichen Systeme zu unterstützen. Die vorgeschlagenen Schlußfolgerungen schienen allerdings Bestimmungen zu enthalten, die bereits in anderen Urkunden, insbesondere im Übereinkommen (Nr. 155) und der Empfehlung (Nr. 164) über den Arbeitsschutz, 1981, enthalten seien. Dies gehe aus der vom Amt vorgenommenen Vergleichsanalyse der Arbeitsschutzurkunden hervor. Ihre Regierung ziehe daher

eine neue Urkunde in Form einer Erklärung vor. Sie stellte fest, daß die IAO zweimal die Form einer Erklärung gewählt habe, nämlich 1944 die Erklärung von Philadelphia und 1998 die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Diese Erklärungen hätten das Bewußtsein für die wichtigsten internationalen Arbeitsübereinkommen sowie die Arbeitnehmerrechte geschärft. Dieses Modell könne auch im Bereich des Arbeitsschutzes erfolgreich sein.

38. Der Regierungsvertreter der Bolivarischen Republik Venezuela teilte dem Ausschuß mit, sein Land habe 2002 ein neues Arbeitsschutzgremium, das Nationale Institut für Arbeitsschutz (IMPSASALS), eingerichtet, und es seien große Fortschritte erzielt worden. So gebe es jetzt eine rechtliche Definition des Arbeitsschutzes. Zudem liege dem Parlament eine neue Gesetzesvorlage über den Arbeitsschutz zur Prüfung vor. Der Sprecher beschrieb die Aufgaben dieses Gremiums, zu denen insbesondere die Erarbeitung von Gesetzen und Vorschriften, die Koordination von Aufsichtsdiensten und die Entwicklung von Fachprogrammen für Aufklärung und Ausbildung zählten. Er teilte mit, daß vier große Bereiche Priorität erhalten hätten, nämlich Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz und Ergonomie, Epidemiologie und Untersuchungen sowie Kommunikation und Forschung. Die wesentlichen Teile des innerstaatlichen Programms seien Förderung der Gesundheit, Verringerung der Zahl von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Aufklärung und Mitwirkung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Im Rahmen dieses Programms sei sechs Sektoren Priorität eingeräumt worden: Grundindustrien (Öl, Elektrizität, Eisen und Stahl sowie Aluminium), Baugewerbe, Gesundheitsdienste, Fertigungsindustrie, Landwirtschaft und Bildung. Seine Regierung würde ein Übereinkommen als neue Urkunde für den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz bevorzugen.

39. Der Regierungsvertreter von Trinidad und Tobago, der im Namen der CARICOM-Mitgliedsstaaten des Ausschusses<sup>2</sup> das Wort ergriff, verwies auf das Eintreten seiner Gruppe für IAO-Übereinkommen und unterstrich, daß die Länder dieser Gruppe einen hohen Ratifikationsstand der wichtigsten internationalen Arbeitsübereinkommen erreicht hätten. Er erklärte, seine Gruppe sei sehr um die Verbesserung des Arbeitsschutzes bemüht, und unterstrich die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes. Es sei zu bedauern, daß kein Land seiner Gruppe das Übereinkommen Nr. 155 ratifiziert habe. Indessen betrachte seine Gruppe den Arbeitsschutz nach wie vor als Priorität und grundlegendes Recht. Mit Hilfe des IAO-Außenamts in Port-of-Spain und des regionalen CARICOM-Sekretariats sei ein Mustergesetz für den Arbeitsschutz ausgearbeitet worden, das 2001 auf den Bahamas in Kraft trat. In Trinidad und Tobago sei 2004 ein Arbeitsschutzgesetz erlassen worden. Das Parlament von Barbados prüfe gegenwärtig eine neue Arbeitsschutzvorlage. Der Sprecher teilte mit, daß in Surinam die Gesetze laufend weiterentwickelt würden und bereits ein Verzeichnis der Berufskrankheiten enthielten. In Jamaika sei eine neue Arbeitsschutzgesetzesvorlage ausgearbeitet worden, die in kürze dem Parlament vorgelegt werde. Das 2004 von Trinidad und Tobago angenommene Arbeitsschutzgesetz sei nicht in Kraft getreten, da die Bestimmungen nicht durchgesetzt werden könnten. Er erklärte, einer der Gründe für dieses Nichtinkrafttreten des Gesetzes seien die abschreckend hohen Kosten, die für die Anpassung der Arbeitsstätten an die neuen Normen anfallen würden. Beispielsweise würden bei einem im Rahmen des neuen Gesetzes vorgesehenen Arbeitsschutzaudit nicht einmal die Räumlichkeiten des Arbeitsministeriums als konform angesehen. Alle einschlägigen Gesetze in den Mitgliedstaaten der CARICOM enthielten die wesentlichen Elemente zur Förderung des Arbeitsschutzes; im Fall kleiner Staaten könnten diese jedoch nur

---

<sup>2</sup> Bahamas, Barbados, Jamaika, Surinam und Trinidad und Tobago.

verwirklicht werden, wenn gleichzeitig eine Kampagne stattfindet und die technische Zusammenarbeit zum Aufbau der zur Gesetzesdurchsetzung erforderlichen Institutionen ausreiche. Eine solche Kampagne sollte Komponenten zur Erstellung des Landesprofils, zur Datenerfassung und zur Ausbildung des Personals beinhalten, daß damit beauftragt würde, in Zusammenarbeit mit den dreigliedrigen Instanzen die Konformität der Arbeitsstätten mit den Normen zu erreichen. Die Kampagne sollte auf Forschungen und Leitlinien beruhen, um die wirksame Anwendung der Gesetze zu gewährleisten. Es sei zu befürchten, daß jede neue angenommene Urkunde ohne diese Unterstützung nur einen ebenso niedrigen Ratifikationsstand wie die anderen IAO-Arbeitsschutzurkunden aufweisen würde.

40. Der Regierungsvertreter von El Salvador wies auf die Bemühungen seines Landes zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit hin. Man habe einen nationalen dreigliedrigen Arbeitsausschuß eingesetzt, neue Arbeitsschutzgesetze erarbeitet, das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, ratifiziert und ein nationales Programm zur Verringerung der Zahl von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit kurz-, mittel- und langfristigen Zielvorgaben auf den Weg gebracht. Mittelamerika und die Dominikanische Republik hätten ebenfalls auf dreigliedriger Basis Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes ergriffen. Ein Übereinkommen und eine Empfehlung seien die geeignetste Form für eine neue Urkunde, da dies zur Schaffung einer Kultur des präventiven Arbeitsschutzes beitragen würde.

41. Der Regierungsvertreter Indonesiens erklärte, seine Regierung spreche sich aus drei Gründen für ein Übereinkommen als Form der neuen Urkunde aus. Erstens würde ein Übereinkommen dem Arbeitsschutz in nationalen Politiken, die auf dreigliedriger Basis erarbeitet würden, eine höhere Priorität verschaffen. Somit wären alle drei Parteien für die Durchführung des Arbeitsschutzes sowohl auf nationaler wie auf betrieblicher Ebene verantwortlich. Zweitens sei in Indonesien durch das Arbeitskräftegesetz Nr. 13 von 2003 die Anwendung der IAO-Richtlinien über das Arbeitsschutzmanagementsystem auf Unternehmensebene verbindlich vorgeschrieben. Aus diesem Grund wäre die Durchführung von Politiken und Programmen leichter, da sie auf einem integrierten Managementsystem, einer der wichtigsten Säulen des Förderungsrahmens, beruhen. Drittens würde ein Übereinkommen die Zusammenarbeit zwischen dem nationalen Arbeitsschutzsystem und dem System für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen.

42. Der Regierungsvertreter Kenias erklärte, seine Regierung habe sich verpflichtet, wirksame Arbeitsschutzprogramme zur Verringerung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und folglich zur Produktivitätssteigerung aufzustellen und durchzuführen. Er erwähnte mehrere von seinem Land ergriffene Arbeitsschutzinitiativen wie das Informationszentrum, das im IAO-Netzwerk von Arbeitsschutz-Informationszentren (CIS) als nationales Zentrum fungiere und die Schaffung einer mit der Koordination von Ausbildungsmaßnahmen und Informationsverbreitung beauftragten Abteilung. Zur Unterstützung von Ausbildungstätigkeiten sei ein Leitfaden für zugelassene Ausbildungsinstitutionen erarbeitet worden. Darüber hinaus habe seine Regierung einen Kodex für die Kontrolle von Unternehmen durch zugelassene Fachleute veröffentlicht und Vorschriften für Arbeitsschutzausschüsse, ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmern in bestimmten Industriezweigen und Lärmverhütung und -eindämmung genehmigt. Überdies habe die Regierung eine neue Arbeitsschutzgesetzesvorlage erarbeitet, um in den innerstaatlichen Gesetzen bestimmten Fortschritten Rechnung zu tragen. Er erklärte, alle von ihm genannten Tätigkeiten seien unter der Aufsicht eines dreigliedrigen Ausschusses verwirklicht worden. Die geltenden Gesetze seien unter gebührender Berück-



sichtigung der in den existierenden Arbeitsschutzübereinkommen und -empfehlungen aufgeführten Grundsätze erarbeitet worden. Die Regierung Kenias spreche sich für die Annahme einer neuen Urkunde aus; diese müsse allerdings den großen Herausforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Somit sollte die Urkunde die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten, leicht anwendbar und zur Schaffung einer Sicherheitskultur geeignet sein. Bei der Durchführung einer solchen Urkunde müßten mehrere Zielvorgaben berücksichtigt werden: Sensibilisierung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, Entwicklung von Programmen zur Bekämpfung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Einsetzung zweckmäßiger Kontrollverfahren und Aufbau eines Systems zur ärztlichen Untersuchung von Arbeitnehmern.

43. Der Regierungsvertreter Tunesiens teilte dem Ausschuß mit, seine Regierung weise dem Arbeitsschutz einen hohen Stellenwert zu und habe daher eine Reihe von Initiativen in die Wege geleitet, z.B. die Ausarbeitung von Arbeitsgesetzen, welche internationale Übereinkommen berücksichtigen, die Einsetzung eines beratenden Gremiums und eines Aufsichtsamtes sowie schließlich die Gründung eines Fonds für soziale Solidarität. Tunesien habe einen nationalen Tag des Arbeitsschutzes eingeführt, und die Arbeitsschutzprinzipien seien Teil schulischer Lehrpläne. Tunesien stimme dem Förderungsrahmen zu, schlage jedoch vor, dieser solle die derzeitige Tendenz zur Privatisierung berücksichtigen. Ferner müßten besondere Unterstützungsprogramme, insbesondere für die palästinensische Behörde, vorgesehen werden. Der Sprecher verließ der Hoffnung Ausdruck, daß insbesondere in Anbetracht des bisher niedrigen Ratifikationsstandes der einschlägigen Übereinkommen dem Arbeitsschutz aufgrund des Förderungsrahmens hohe Priorität auf der IAO-Agenda eingeräumt werde.

44. Der Regierungsvertreter Thailands erklärte, sein Land habe dem Arbeitsschutz in den letzten Jahren besondere Aufmerksamkeit geschenkt und das nationale Arbeitsschutzsystem so verstärkt, daß alle Arbeitnehmer einbezogen und hochwertige Dienstleistungen in diesem Bereich geboten würden. Im thailändischen Fünfjahresplan seien für den Arbeitsschutz Prioritäten gesetzt worden, insbesondere in bezug auf die Ausarbeitung neuer Gesetze und neuer Richtlinien, die Verstärkung der Arbeitsaufsicht, eine bessere Einhaltung der Vorschriften, eine Verbesserung des Meldesystems für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzmanagements und zur Förderung einer umfassenderen Sicherheitskultur durch nationale Kampagnen. IAO-Normen wie das Übereinkommen Nr. 155 sowie die Leitlinien für Arbeitsschutzmanagementsysteme und die globale Arbeitsschutzstrategie seien in diesem Prozeß eine große Hilfe gewesen. Das Förderungsinstrument sollte Regierungen dazu verpflichten, dem Arbeitsschutz einen höheren Stellenwert auf nationalen Agenden zuzuweisen, Mechanismen für eine dreigliedrige Zusammenarbeit zu fördern und die schrittweise Verbesserung der nationalen Arbeitsschutzsysteme und -programme zu erleichtern. Thailand spreche sich dafür aus, daß die Urkunde die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalte.

45. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreiches erinnerte an die lange Geschichte seines Landes im Bereich der Arbeitsschutzgesetze und ihrer Durchführung und erklärte, die derzeitige nationale Arbeitsschutzstrategie beruhe auf dem Grundsatz, daß gute Arbeitsschutznormen ein Eckstein jeder zivilisierten Gesellschaft seien. Er begrüßte den Vorschlag einer neuen Förderungsurkunde und fügte hinzu, diese müsse so flexibel sein, daß sie den unterschiedlichen Kulturen in einer Welt des raschen Wandels Rechnung tragen könne. Der Ratifikationsstand der IAO-Arbeitsschutzübereinkommen sei jedoch niedrig und er bezweifle, daß ein weiteres Übereinkommen mit oder ohne begleitende Empfehlung die beste Form für diese neue Urkunde sei, die auf große

Akzeptanz stoßen solle. Das Vereinigte Königreich spreche sich daher für eine Erklärung oder eine Empfehlung aus, wäre aber bereit, bei einem entsprechenden Beschluß des Ausschusses an der Ausarbeitung eines Übereinkommens mitzuwirken.

46. Der Regierungsvertreter Algeriens hob die Bedeutung der Prävention hervor und erklärte, sein Land habe bereits Gesetze über Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eingeführt. Das vor kurzem ins Leben gerufene nationale Institut für die Prävention berufsbedingter Gefahren unterstütze alle Industriezweige, insbesondere die mit hohem Risiko wie das Baugewerbe, biete Beratung zu berufsbedingten Risiken an und arbeite mit der Arbeitsaufsicht zusammen. Der Dreigliedrige nationale Rat für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit biete Sozialpartnern ein Forum zum Erreichen eines Konsenses über Arbeitsschutzgesetze und andere Fragen. Algerien unterstütze den Vorschlag eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung.

47. Der Regierungsvertreter Marokkos verwies auf die nationale Arbeitsschutzstrategie seines Landes, die durch neue, auf internationalen Übereinkommen basierende Arbeitsgesetze, Sensibilisierungskampagnen und die Ausbildung von Fachleuten praktisch umgesetzt werde. Marokko stimme dem Vorschlag zu, daß die neue Urkunde die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten sollte.

48. Der Regierungsvertreter der Vereinigten Arabischen Emirate erklärte, sein Land messe dem Arbeitsschutz große Bedeutung bei und beachte die diesbezüglichen internationalen Normen. Die Regierung sei bestrebt, eine zweckmäßige Ausbildung zu bieten und auf die Einhaltung der relevanten Gesetze zu achten.

49. Der Regierungsvertreter Luxemburgs betonte im Namen der Regierungsvertreter der im Ausschuß vertretenen Staaten der Europäischen Union<sup>3</sup> und Norwegens, es sei notwendig, den Arbeitsschutz auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Die gegenwärtige EU-Strategie (2002-2006) für diesen Bereich sähe bindende und nicht-bindende Urkunden vor, und diese Strategie könne eine Orientierungshilfe für die IAO-Vorschläge für einen Förderungsrahmen bieten, der bei den IAO-Mitgliedsstaaten auf eine weitaus größere Akzeptanz stoßen müsse. Was die Form der Förderungsurkunde anbelangt, so befürworteten die meisten Regierungsvertreter der im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>4</sup> und Norwegen ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung.

50. Der Regierungsvertreter der Türkei stellte fest, sein Land lege sehr viel Wert auf die Förderung des Arbeitsschutzes als einem wichtigen Element der menschenwürdigen Arbeit und habe verschiedene internationale Urkunden, darunter das Übereinkommen Nr. 155 und das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, ratifiziert. Zu den Sensibilisierungstätigkeiten zählten Seminare in verschiedenen Provinzen und eine nationale Arbeitsschutzwoche Anfang Mai, die in den letzten 19 Jahren unter Mitwirkung der Sozialpartner jährlich veranstaltet worden sei. Ohne sozialen Dialog seien im Bereich des Arbeitsschutzes keine Fortschritte zu erzielen, und vor kurzem sei ein nationaler Arbeitsschutzrat eingesetzt worden, der die Zusammenarbeit und Mitwirkung der Sozialpartner erleichtern solle. Sein Land würde einen Beitrag zu

---

<sup>3</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich.

<sup>4</sup> Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien und Tschechische Republik.

den Arbeiten des Ausschusses im Hinblick auf die Annahme eines flexiblen und leicht anwendbaren neuen Förderungsrahmens für den Arbeitsschutz leisten.

51. Der Regierungsvertreter Papua-Neuguineas verwies auf die Bedeutung des Arbeitsschutzes für die nationale Entwicklung, die Arbeitsproduktivität und die soziale Wohlfahrt. Wenngleich sein Land schon vor vielen Jahren grundlegende Gesetze für den Arbeitsschutz erlassen habe, fehlten ihm noch die grundsatzpolitische Entwicklung, strategische Planungen und zweckmäßige Vorkehrungen für die Förderung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Seine Regierung sei sich bewußt, daß eine starke, gesunde Erwerbsbevölkerung der Eckstein der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sei; daher sei der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Priorität eingeräumt worden. Papua-Neuguinea unterstütze vorbehaltlos den Vorschlag eines Förderungsrahmens. Als kleines Land fehle es ihm jedoch an Fähigkeiten und entsprechendem Fachwissen; es wende sich daher an die IAO mit der Bitte um technische Unterstützung für die Förderung und Verbesserung des Arbeitsschutzes.

52. Die stellvertretene Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erklärte, sie nehme mit Zufriedenheit zur Kenntnis, daß es einen breiten Konsens dafür gebe, dem Arbeitsschutz eine höhere Priorität auf nationaler, internationaler und betrieblicher Ebene einzuräumen und daß zu diesem Zweck ein Förderungsrahmen zu erarbeiten sei. Alle wünschten eine Senkung der Anzahl von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und eine Verbesserung der Fähigkeit der Regierungen, im Rahmen der Dreigliedrigkeit auf das Erzielen dieses Ziels hinzuwirken. Sie verlieh erneut ihrer festen Überzeugung Ausdruck, daß die Urkunde die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten solle, was ihr in den Augen aller beteiligten Stellen einen höheren Wert verleihen würde. Zu den zuvor vom stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebergruppe) angesprochenen Punkten über die Notwendigkeit eines neuen Ansatzes erklärte sie, der integrierte Ansatz für den Arbeitsschutz sei in der Tat ein neuer Ansatz und Gesetzgebung sei ein integraler fester Bestandteil. In der Gesetzgebung seien die Rechte der Arbeitnehmer bei der Arbeit niedergelegt, und die Arbeitnehmergruppe halte nichts von der Idee, Gesetze durch freiwillige Ansätze wie eine Erklärung zu ersetzen.

53. Sie nutzte die Gelegenheit für einen Hinweis auf den Welttag für Arbeitsschutz, der von mehreren Ausschußmitgliedern erwähnt worden war, und erinnerte an dessen Ursprung. Der 28. April sei ursprünglich von kanadischen Gewerkschaftern als der Tag gewählt worden, an dem denjenigen gedacht werden sollte, die bei der Arbeit verstorben seien, und an diesem Tag werde auch seit 1989 in den Vereinigten Staaten der *Workers' Memorial Day* begangen. Die IAO habe daraus anschließend einen Welttag mit dem Schwerpunkt Prävention gemacht, sie aber sei der Auffassung, der ursprüngliche Zweck des Tages, nämlich derer zu gedenken, bei der Arbeit verstorben seien, sollte nicht in Vergessenheit geraten.

54. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) zeigte sich ebenfalls erfreut über die Absicht so vieler Ausschußmitglieder, Verbesserungen im Bereich des Arbeitsschutzes anzustreben; allerdings sehe er das wirkliche Problem für den Ausschuß darin, die Wege zu derartigen Verbesserungen zu bestimmen. Er verwies auf die Worte der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe), denen zufolge ihre Gruppe keine neuen Verpflichtungen aufzuerlegen wünsche, und gab zu bedenken, daß bei der Wahl eines Übereinkommens als Form für den Förderungsrahmen den ratifizierenden Staaten neue Pflichten auferlegt würden. Er frage sich, ob das Übereinkommen dann nicht zu einer Urkunde werde, die nur von wenigen Staaten ratifiziert werde. Der integrierte Ansatz sei ein weitaus umfassenderes Konzept als der Förderungsrahmen und umfasse technische Zusammenarbeit, Sensibilisierung usw. Sollte sich der Ausschuß letzten

Endes für die Annahme eines weiteren Übereinkommens entscheiden, würde dies nur den Status Quo aufrechterhalten und nicht die gewünschten Verbesserungen bewirken.

55. Der Vertreter des Generalsekretärs teilte dem Ausschuß mit, die Internationale Gesellschaft für Arbeitshygiene spreche sich für ein Förderungsinstrument aus.

## Prüfung der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen

### Punkt 1

56. Da keine Änderungen vorgeschlagen worden waren, wurde Punkt 1 angenommen.

### Punkt 2

57. Zu diesem Punkt lagen drei Änderungsanträge vor. Zwei dieser Anträge waren identisch, der von den Regierungsvertretern Australiens, Kanadas, der Schweiz und der Vereinigten Staaten eingereichte Antrag sowie der Antrag der Arbeitgebervertreter. In beiden Änderungsanträgen wurde vorgeschlagen, die Worte „eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung“ durch „einer Erklärung“ zu ersetzen.

58. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) nahm im Namen der Arbeitgebervertreter zu diesen zwei Änderungsanträgen Stellung. Der Ratifikationsstand der Arbeitsschutzübereinkommen sei generell niedrig, was insbesondere im Fall des Übereinkommens Nr. 155 sehr bedauerlich sei, da die Urkunde für diesen Bereich von großer Bedeutung sei. Dieser niedrige Ratifikationsstand sei zum einen auf den langsamen Ratifizierungsprozeß und zum anderen auf die Tatsache zurückzuführen, daß die meisten Übereinkommen zwar einen allgemeinen Geltungsbereich hätten, zum Teil aber nicht für alle Länder relevant seien. Werde ein Übereinkommen nicht ratifiziert, so verliere es seine Wirkung, und ein weiteres Arbeitsschutzübereinkommen werde vermutlich dasselbe Schicksal erleiden. Die Annahme eines Übereinkommens stärke nicht den politischen Willen, und es stelle sich die Frage, auf welche Weise ein neues Übereinkommen die Ratifizierung anderer Übereinkommen fördern würde. Umgekehrt fordere der vom Ausschuß für Arbeitsschutz ins Auge gefaßte Förderungsrahmen ein größeres politisches Engagement und eine größere Sensibilisierung in bezug auf Probleme der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit, eine Forderung, der man eher durch eine Erklärung gerecht würde. Die Arbeitgebergruppe trete für eine Urkunde ein, die sofort zu spürbaren Verbesserungen führe, und er widersprach der von der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) geäußerten Auffassung, eine Erklärung sei das am wenigsten wirksame Instrument. Eine Erklärung würde es allen Ländern ermöglichen, entsprechend ihren Verhältnissen und Verfahren ihre eigenen innerstaatlichen Systeme und Programme zu entwickeln und ihre Arbeitsschutzverhältnisse zu verbessern.

59. Der Regierungsvertreter Kanadas, der auch im Namen der Regierungsvertreter Australiens, der Schweiz und der Vereinigten Staaten das Wort ergriff, sprach sich für denselben Änderungsantrag aus. Ziel des Ausschusses sei es, daß die größtmögliche Anzahl von Ländern die neue Urkunde annehme, die angesichts des niedrigen Ratifikationsstands der Arbeitsschutzübereinkommen die Form einer Erklärung erhalten sollte. Da die 2003 angenommene globale Arbeitsschutzstrategie ein größeres politisches Engagement für den Arbeitsschutz fordere, werde ein Förderungsinstrument und nicht ein präskriptives Dokument wie ein Übereinkommen benötigt. Viele Förderungsrahmen seien bereits mit Erfolg eingerichtet worden, und jetzt sei ein Förderungsrahmen erforderlich, der die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit wirksam fördern könnte. Eine Erklärung sei der beste Weg zum Erreichen dieses Ziels.

60. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erinnerte an den Standpunkt der Arbeitnehmergruppe, demzufolge die Urkunde die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten sollte. Sie sei ebenfalls über den niedrigen Ratifikationsstand der vorhandenen Arbeitsschutzübereinkommen besorgt, vertrete aber die Auffassung, die IAO habe diese Übereinkommen nicht in angemessener Weise gefördert. Sie fügte hinzu, daß sich der neue Förderungsrahmen mit dieser Frage befassen sollte. In den neunziger Jahren habe die IAO eine erfolgreiche Kampagne zur verstärkten Ratifizierung der Kernübereinkommen durchgeführt; ähnliches könnte für die Arbeitsschutzübereinkommen vorgesehen werden. Diese neue Urkunde sollte eher Förderungscharakter haben als präskriptiv sein und ein Engagement auf höchsten nationalen und betrieblichen Ebenen fördern. Bezugnehmend auf den Kommentar des stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebergruppe), demzufolge die Urkunde einen symbolischen Charakter haben sollte, sprach sie die Hoffnung aus, daß die Urkunde viel mehr als das sein würde; nötig sei eine Urkunde, die viel bewirke.

61. Die Regierungsvertreterin Senegals ergriff im Namen der afrikanischen Regierungsvertreter im Ausschuß das Wort<sup>5</sup>. Sie erklärte, der niedrige Ratifikationsstand der Arbeitsschutzübereinkommen bedeute nicht zwangsläufig, daß auch ein neues Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz nur in geringem Umfang ratifiziert werde. Darüber hinaus sei die Annahme und Ratifizierung eines Übereinkommens das beste Zeichen für das politische Engagement im Bereich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Ein Übereinkommen sei in dieser Hinsicht eine bessere Alternative als eine Erklärung; die afrikanischen Regierungsvertreter im Ausschuß befürworteten daher die Annahme eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung.

62. Der Regierungsvertreter Argentiniens erklärte im Namen der Regierungsvertreter der MERCOSUR-Staaten des Ausschusses, das Recht auf Arbeitsschutz sei ein Grundrecht und der Ratifikationsstand von Arbeitsschutzübereinkommen spiegele keineswegs das Interesse der Staaten am Arbeitsschutz wieder. Beispielsweise hätten zwei der Länder, die er vertrete, die Verwendung von Asbest ohne Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 162) über Asbest, 1986, abgeschafft. Die Regierungen der drei Länder befürworteten nichtsdestoweniger die Annahme eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung.

63. Der Vertreter der Palästinensischen Behörde sprach sich für die Förderung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in den besetzten Gebieten und Ländern aus. In Palästina gebe es aufgrund der vorhandenen Arbeitsbedingungen viele Gefahren, die in einem Zusammenhang mit der vom Besatzer praktizierten Beschäftigungspolitik stehe. Die palästinensischen Arbeitnehmer seien Opfer der Politik des Besatzers, und diese Bürde müsse von ihnen genommen werden. Die Palästinensische Behörde spreche sich für die Annahme eines Übereinkommens aus.

64. Der Regierungsvertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija erklärte, sein Land sei bestrebt, ein gutes Arbeitsschutzniveau zu gewährleisten, und habe in allen Provinzen Ausbildungszentren aufgebaut, um die Arbeitsschutznormen des Landes der internationalen Praxis anzupassen. Es sei ein Rat zur Förderung des Arbeitsschutzes eingesetzt worden, und Förderungsprogramme seien durchgeführt worden. Die Libysch-Arabische Dschamahirija spreche sich für die Annahme eines Übereinkommens aus.

---

<sup>5</sup> Die folgenden Regierungen schlossen sich den afrikanischen Regierungsvertretern im Ausschuß an: Botswana, Ghana, Guinea, Sambia und Uganda.

65. Der Regierungsvertreter Luxemburgs ergriff auch im Namen der Regierungsvertreter Belgiens, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, Litauens, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens und der Tschechischen Republik das Wort. Die Regierungen dieser Länder sprächen sich alle für ein „Rahmenübereinkommen“ und eine ergänzende Empfehlung aus.

66. Der Regierungsvertreter Chiles hob den Wert nationaler dreigliedriger Vereinbarungen hervor, die konkrete Verbesserungen im Bereich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ermöglichten. Seine Regierung habe Vereinbarungen mit den Sozialpartnern getroffen, um einen spürbaren Rückgang der Zahl der Arbeitsunfälle in Chile zu erreichen, und die Zielvorgaben seien überschritten worden. Vor kurzem seien neue dreigliedrige Vereinbarungen getroffen worden, und der Förderungsrahmen dürfte derartige Bemühungen noch unterstützen. Die Vereinbarungen würden selbst dann Früchte tragen, wenn IAO-Übereinkommen – wie im Fall des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981 – nicht ratifiziert worden seien. Chile befürworte trotzdem ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung.

67. Der Regierungsvertreter Neuseelands befürwortete ein Übereinkommen und ergänzende Empfehlung. Sein Land habe bereits 2003 darauf hingewiesen, daß diese Urkunde als übergreifendes Instrument für die vorhandenen Rechtstexte, die Politik und die Praxis des Internationalen Arbeitsamtes fungieren müßte, so daß detailliertere Vorschriften auf weniger verbindliche Weise aufgenommen werden könnten. Die Urkunde müsse auf allgemeinen Prinzipien beruhen, und ein Übereinkommen mit einer ergänzenden Empfehlung entspreche den erfolgsorientierten Strategien Neuseelands. Vor der Bekräftigung der Position seines Landes wünschte er jedoch Aufklärung über den Rechtsstatus einer Erklärung und eines „Rahmenübereinkommens“.

68. Der Regierungsvertreter der Bolivarischen Republik Venezuela sprach sich erneut für ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung aus.

69. Der Regierungsvertreter Tunesiens erklärte mit Nachdruck, der Förderungsrahmen müsse die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten, da er sonst lediglich als Absichtserklärung betrachtet werde. Die Urkunde müsse auch die kulturellen Unterschiede der Länder berücksichtigen.

70. Der Rechtsberater erteilte dann eine Antwort auf die vom Regierungsvertreter Neuseelands aufgeworfene Frage. Er erklärte, Übereinkommen seien multilaterale Verträge, die den Mitgliedstaaten, die diese ratifizierten, Rechte und Verantwortlichkeiten zuweisen und daß es einen Mechanismus zur Überwachung ihrer Durchführung gebe. Empfehlungen seien nichtbindende Instrumente, die Empfehlungen zur Praxis, Überwachung usw. enthielten. Im Gegensatz zu Übereinkommen und Empfehlungen seien Erklärungen in der IAO-Verfassung nicht vorgesehen, und sie seien keine Rechtsurkunden. Erklärungen schafften keine rechtlichen Verpflichtungen, könnten aber auf bestehende Verpflichtungen hinweisen. Erklärungen seien eher politischer Art als andere Urkunden, und die IAO habe nicht viele Erklärungen angenommen. Einige Erklärungen, wie die von Philadelphia, seien anschließend in die IAO-Verfassung aufgenommen worden, so daß ein Land, das der IAO beitrete, auch diese Erklärung annehme. Des weiteren gebe es die Erklärung über Apartheid, 1964, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 1977, und die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998. Die letztgenannte Erklärung sehe einen Ad-hoc-Folgemechanismus vor, der kostspielig sei und nicht der üblichen Praxis für Übereinkommen entspreche.

71. Der Regierungsvertreter Malaysias, der auch im Namen der Regierungsvertreter Indonesiens und Thailands das Wort ergriff, sprach sich für ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung aus.

72. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) forderte eine namentliche Abstimmung zu dem Änderungsantrag, die Worte „eines Übereinkommen und einer ergänzende Empfehlung“ durch „einer Erklärung“ zu ersetzen. Bei Annahme des Änderungsantrags würde Punkt 2 der Schlußfolgerungen wie folgt lauten: „Die Urkunde sollte die Form einer Erklärung erhalten“.

73. Es fand eine Abstimmung statt, und der Änderungsantrag über die Form der Urkunde wurde mit 335.580 Stimmen gegen 221.088 Stimmen abgelehnt<sup>6</sup>.

74. Die Regierungsvertreter Frankreichs und Luxemburgs reichten einen Änderungsantrag ein, demzufolge in Punkt 2 der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen in bezug auf die Form der vorgeschlagenen Urkunde nach „Übereinkommens“ die Worte „bezeichnet als Rahmenübereinkommen“ eingefügt werden sollten. Dieser Änderungsantrag entspreche der bereits zum Ausdruck gebrachten Position der 17 im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten, die der Auffassung seien, die Urkunde müsse die Form eines Übereinkommens erhalten, um eine möglichst große Visibilität und Wirkung zu gewährleisten; sie müsse aber auch von möglichst vielen Ländern ratifiziert werden können und eine feste Grundlage für die Durchführung vorhandener Urkunden sein. Man hoffe, daß durch das Wort „Rahmen“ eine Brücke, eine Verbindung zu einem „integrierten Ansatz“ geschaffen werde zwischen denjenigen, die sich für eine bindende Urkunde aussprächen, und denjenigen, die diese ablehnten, obgleich die Urkunde selbst mit dieser Bezeichnung ein bindendes Übereinkommen sein würde.

75. Auf Wunsch der Arbeitnehmervertreter rief der Rechtsberater dem Ausschuß in Erinnerung, daß es im Rechtssystem der IAO nur zwei Arten internationaler Normen gebe, nämlich Übereinkommen und Empfehlungen. Wenngleich bestimmte Übereinkommen vom Verwaltungsrat oder der Konferenz zu „grundlegenden“ oder „vorrangigen“ Übereinkommen erklärt wurden, erschienen die Bezeichnungen weder im Text noch in der Überschrift der Urkunden. Somit würde sich ein „Rahmen“-Übereinkommen nicht von anderen in bezug auf die Art und Weise unterscheiden, wie seine Ratifizierung und Durchführung von der Organisation überwacht würden. Die Tatsache, daß einige Übereinkommen als „grundlegend“ bezeichnet werden, zeige, daß sie in den Augen der Organisation gewisse Besonderheiten aufwiesen; analog dazu würde – wie im Ände-

---

<sup>6</sup> Die Arbeitgebervertreter forderten, die Ergebnisse der namentlichen Abstimmung in den Bericht aufzunehmen. Die Ergebnisse waren wie folgt:

Ja-Stimmen: Australien, Deutschland, Honduras, Kanada, Republik Korea, Niederlande, Mexiko, Schweiz, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich. 42 Arbeitgebervertreter stimmten für den Änderungsantrag.

Nein-Stimmen: Ägypten, Algerien, Argentinien, Bahrain, Barbados, Belgien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kenia, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Swasiland, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Uruguay, Bolivarische Republik Venezuela. 47 Arbeitnehmervertreter stimmten gegen den Änderungsantrag

Enthaltungen: Ungarn.

Abwesend: Belarus, Ecuador, Gabun, Haiti, Jemen, Jordanien, Kolumbien, Litauen, Mali, Malta, Mauritius, Mauretanien, Myanmar, Nigeria, Oman, Philippinen, Slowenien, Sudan, Surinam, Türkei.

rungsantrag vorgeschlagen – die Verwendung des Wortes „Rahmen“ die Leser veranlassen, eine in gewisser Hinsicht andere Urkunde zu erwarten. Sollte der Ausschuß das Wort „Rahmen“ verwenden wollen, so müßten die Ausschußmitglieder angeben, ob dieses Wort bedeute, daß das vorgeschlagene Übereinkommen einen Rahmen für früher angenommene Übereinkommen oder einen Rahmen für die Ausarbeitung künftiger Übereinkommen bzw. einen Rahmen für die Maßnahmen biete, die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung anderer Übereinkommen ergriffen werden.

76. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) erklärte, der Inhalt eines Textes sei zwar wichtiger als die Überschrift, die Überschrift könne indessen selbst eine Botschaft vermitteln. Er wies darauf hin, daß das Wort „Rahmen“ bereits in Diskussionen über ein mögliches konsolidiertes Seeschiffahrtsübereinkommen verwendet worden sei, das sich radikal von der in den vorliegenden Schlußfolgerungen behandelten Urkunde unterscheide; dies dürfte zu Verwirrung führen. Er reichte einen Zusatzantrag ein, gemäß dem in dem im ursprünglichen Änderungsantrag vorgeschlagenen Untertitel das Wort „Rahmen-“ durch „Förderungs-“ ersetzt werden sollte.

77. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) lehnte den Zusatzantrag mit der Begründung ab, eine Diskussion über die Formulierung des Titels sei zwar willkommen, sollte aber erst dann erfolgen, wenn der Titel oder die Präambel der vorgeschlagenen Urkunde erörtert würde und nicht im Rahmen der Diskussion über die Form der Urkunde. Das Wort „Förderung“ spiegele das Ziel des Übereinkommens wider und sollte nicht in den Titel aufgenommen werden.

78. Die Regierungsvertreterin Senegals, die auch im Namen der afrikanischen Regierungsvertreter im Ausschuß das Wort ergriff, vertrat die Ansicht, die Stellungnahme des Rechtsberaters hätte deutlich gemacht, daß die Gefahr einer Verwirrung bestünde, sollte die vorgeschlagene Urkunde mit einem Untertitel versehen werden. Daher lehnte sie sowohl den Zusatzantrag als auch den ursprünglichen Änderungsantrag ab. Der Regierungsvertreter Argentinien, der auch in Namen der Regierungsvertreter Brasiliens, Chiles, El Salvadors, der Dominikanischen Republik und Uruguays das Wort ergriff, stimmte dieser Ansicht zu und erklärte, die Einführung eines Untertitels könne zu der Vermutung führen, die Urkunde unterscheide sich von den beiden bisher im IAO-Rechtssystem anerkannten Arten von Urkunden.

79. Die Arbeitgebervertreter zogen ihren Zusatzantrag zurück und lehnten den ursprünglichen Änderungsantrag ab.

80. In Anbetracht des dreigliedrigen Konsenses zogen die Regierungsvertreter Frankreichs und Luxemburgs ihren Änderungsantrag zurück. Der Regierungsvertreter Frankreichs verwies dabei auf die in der Europäischen Union gängige Praxis, derzufolge mehrere Richtlinien durch das Wort „Rahmen“ näher bezeichnet seien, ohne daß dies ihre Art oder ihren Rechtsstatus ändere. Er hoffe, daß die bei der Diskussion des Änderungsantrags vorgebrachten Argumente, wie von der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) angeregt, sich bei Diskussionen über andere Teile der Urkunde als nützlich erweisen würden.

81. Punkt 2 wurde ohne Änderung angenommen.

### Punkt 3

82. Die Arbeitgebervertreter zogen einen Änderungsantrag zurück, demzufolge auf eine Erklärung und nicht auf ein Übereinkommen verwiesen werden sollte.



83. Die Regierungsvertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, der Dominikanischen Republik, El Salvadors, Panamas und Uruguays reichten einen Änderungsantrag ein, demzufolge nach der ersten Linie von Absatz 3 die folgenden Worte eingefügt werden sollten: „a) die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation;“. Der Regierungsvertreter Uruguays stellte den Änderungsantrag vor und erklärte, unter Berücksichtigung des mit dieser Urkunde verfolgten Ziels müsse die Präambel um einen neuen Buchstaben erweitert werden, um ausdrücklich auf die IAO-Verfassung zu verweisen. Sowohl die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) als auch der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) unterstützten diesen Änderungsantrag. Die Regierungsvertreterin Senegals befürwortete im Namen der afrikanischen Regierungsvertreter im Ausschuß ebenfalls den Änderungsantrag. Der Änderungsantrag wurde angenommen.

84. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) legte einen Änderungsantrag vor, der vorsah, nach 3 a) einen neuen Buchstaben mit folgendem Wortlaut einzufügen: „die in internationalen Arbeitsübereinkommen und insbesondere in den Kernübereinkommen der IAO niedergelegten grundlegenden Prinzipien“. Die Arbeitnehmervertreter seien der Auffassung, es sei im Hinblick auf die Festsetzung eines breiten Rahmens zweckmäßig, ausdrücklich auf Grundsätze und insbesondere auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte in Kernübereinkommen hinzuweisen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Änderungsantrag mit der Begründung ab, die Kernübereinkommen beträfen nicht die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und die Einführung eines solchen Buchstabens würde den Schwerpunkt der Urkunde vom Arbeitsschutz auf andere Problemfelder verlagern und sie somit schwächen. Da sich niemand für oder gegen den Änderungsantrag der Regierungsvertreter äußern wollte, wurde er von der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) zurückgezogen.

85. Die Arbeitnehmervertreter reichten einen Änderungsantrag ein, demzufolge in Buchstabe 3 (Präambel) Verweise auf verschiedene andere Arbeitsschutzübereinkommen und -empfehlungen aufgenommen werden sollten, namentlich Übereinkommen (Nr. 161) und Empfehlung (Nr. 171) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985; Übereinkommen (Nr. 81) und Empfehlung (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947; Übereinkommen (Nr. 167) und Empfehlung (Nr. 175) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988; Übereinkommen (Nr. 176) und Empfehlung (Nr. 183) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995; und Übereinkommen (Nr. 184) und Empfehlung (Nr. 192) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erklärte, diesen Übereinkommen und Empfehlungen komme aufgrund ihres allgemeinen Geltungsbereichs eine große Bedeutung zu, und daher müßten sie gefördert werden. Baugewerbe, Bergbau und Landwirtschaft gebe es in den meisten Ländern, und diese Sektoren seien die gefährlichsten.

86. Die Arbeitgebervertreter konnten den Änderungsantrag nicht unterstützen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) erklärte, er befürchte, daß die Mitgliedstaaten von der Ratifizierung eines Übereinkommens abgehalten würden, in dessen Präambel ein Verzeichnis mehrerer anderer Übereinkommen und Empfehlungen enthalten sei, da die meisten Staaten viele der genannten Übereinkommen nicht ratifiziert hätten. Ferner bestehe die Gefahr, daß einige wichtige Übereinkommen und Empfehlungen nicht genannt werden. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs erklärte im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungen der Gruppe der marktwirtschaftlichen Industrieländer (IMEC)<sup>7</sup>, die IMEC-Gruppe stimme der Auffassung der

---

<sup>7</sup> Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, San Marino, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgebervertreter zu und sei insbesondere der Ansicht, die Aufnahme einer derartigen Liste von Übereinkommen und Empfehlungen in die Präambel eines neuen Übereinkommens könne Mitgliedstaaten von dessen Ratifizierung abhalten. Die Gruppe lehne den Änderungsantrag ab.

87. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erklärte, der Änderungsantrag ziele darauf ab, auf bestimmte für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit wichtige Übereinkommen und Empfehlungen hinzuweisen. Die Präambel eines Übereinkommens sei nach ihrem Verständnis kein bindender Text; sie bitte aber den Rechtsberater um Klärung dieses Punkts. Auf Befragung bestätigte ein Sprecher des Sekretariats unter Hinweis auf das *Manual for drafting ILO instruments (2005)*, das Präambeln von Übereinkommen nicht bindend seien.

88. Die Regierungsvertreterin Senegals stellte im Namen der im Ausschuß vertretenen afrikanischen Regierungsvertreter fest, der Änderungsantrag würde die Präambel unnötigerweise überladen. Sie wies ferner darauf hin, daß alle einschlägigen Arbeitsschutzüberkommen und -empfehlungen im Anhang zum Amtsbericht IV (2) aufgeführt seien und in einer künftigen Urkunde ebenfalls genannt werden könnten. Die im Ausschuß vertretenen afrikanischen Regierungsvertreter lehnten den Änderungsantrag ab. In Anbetracht der fehlenden Unterstützung für den Änderungsantrag wurde er von der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) zurückgezogen.

89. Der Regierungsvertreter Argentiniens legte auch im Namen der Regierungsvertreter Brasiliens und Uruguays einen Änderungsantrag vor, demzufolge in die Präambel ein Verweis auf das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, aufgenommen werden sollte. Er bezog sich auf Absatz 7 (3) c) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen, in denen ausdrücklich betriebsärztliche Dienste genannt werden und erklärte, ein Hinweis auf das relevante Übereinkommen in der Präambel sei zweckmäßig. Aus den beim vorangehenden Änderungsantrag genannten Gründen unterstützten die Arbeitnehmervertreter den Änderungsantrag, während die Arbeitgebervertreter ihn ablehnten. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs lehnte den Änderungsantrag im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe ebenfalls ab. Der Antrag wurde dann vom Regierungsvertreter Argentiniens zurückgezogen.

90. Die Arbeitnehmervertreter reichten einen Änderungsantrag ein, der vorsah, nach 3 b) einen neuen Buchstaben mit dem folgenden Wortlaut einzufügen: „die Verwirklichung der menschenwürdigen Arbeit für alle als einem zentralen Ziel der Internationalen Arbeitsorganisation“. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) verwies auf den Bericht des Generaldirektors von 1999 und das Konzept, daß eine menschenwürdige Arbeit eine sichere Arbeit zu sein habe. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) stimmte den Überlegungen der Arbeitnehmervertreter zu, wünschte jedoch ausdrücklich eine Fokussierung auf den Arbeitsschutz. Daher legte er einen Zusatzantrag vor, demzufolge der im Änderungsantrag vorgeschlagene neue Buchstabe den folgenden Wortlaut erhalten sollte: „die Förderung des Arbeitsschutzes zur Verwirklichung des zentralen Ziels der menschenwürdigen Arbeit der IAO“. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) reichte dann einen weiteren Zusatzantrag ein, in dem der folgende Wortlaut vorgeschlagen wurde: „die Förderung des Arbeitsschutzes als Teil des zentralen Ziels der Internationalen Arbeitsorganisation der menschenwürdigen Arbeit für alle“. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) sprach sich ebenso wie der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe für diesen

Zusatzantrag aus. Der Änderungsantrag wurde in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung angenommen.

91. Der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten legte auch im Namen des Regierungsvertreters Kanadas einen Änderungsantrag vor, der vorsah, 3 d) wie folgt zu ersetzen: „den Vorrang, der dem Arbeitsschutz in nationalen Agenden einzuräumen ist, wie es in den auf der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Schlußfolgerungen über den Arbeitsschutz erklärt wird“. Zweck dieses Änderungsantrags sei es hervorzuheben, daß dem Arbeitsschutz in nationalen Agenden Priorität einzuräumen ist. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) lehnte den Änderungsantrag mit der Begründung ab, alle von der Internationalen Arbeitskonferenz 2003 angenommenen Schlußfolgerungen seien wichtig, und es sei erforderlich, auf alle diese Schlußfolgerungen im Text des neuen Übereinkommens hinzuweisen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe), der ursprünglich den Änderungsantrag unterstützt hatte, stimmte der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) zu und zog seine Unterstützung zurück. Darauf hin zog der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten den Änderungsantrag zurück.

92. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) reichte dann einen Änderungsantrag ein, demzufolge die Worte „insbesondere den Vorrang, der dem Arbeitsschutz in nationalen Agenden einzuräumen ist“ in Buchstabe 3 d) gestrichen werden sollten. Werde der Akzent ausschließlich auf die nationalen Agenden gelegt, so könnten die auf internationaler Ebene und auf betrieblicher Ebene durchzuführenden Maßnahmen in Vergessenheit geraten. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte diesen Änderungsantrag ab und wies darauf hin, daß in den 2003 angenommenen Schlußfolgerungen und den gegenwärtigen Diskussionen gefordert werde, dem Arbeitsschutz auf nationaler Ebene eine höhere Priorität einzuräumen. Er fügte hinzu, die internationale Agenda sei in der globalen Arbeitsschutzstrategie bereits berücksichtigt worden, und jetzt müsse man mehr Gewicht auf die nationale Ausrichtung legen. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog ihren Änderungsantrag zurück.

93. Die Arbeitnehmervertreter zogen einen Änderungsantrag zurück, demzufolge in Punkt 3 d) das Wort „Arbeitsschutz“ durch die Formulierung „eine globale Arbeitsschutzstrategie“ ersetzt werden sollte.

94. Die Arbeitnehmervertreter reichten dann einen Änderungsantrag ein, der die Streichung von 3 e) der Präambel, nämlich der Formulierung „die Bedeutung der Förderung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur“ vorsah. Der Ausschuß kam überein, eine Erörterung des Änderungsantrags erst dann vorzunehmen, wenn die in Punkt 4 des Amtstextes aufgeführten Begriffsbestimmungen erörtert worden seien. Nach der Annahme eines geänderten Punktes 4 (siehe weiter unten) zogen die Arbeitnehmervertreter den Änderungsantrag zurück.

95. Die Regierungsvertreter Indonesiens, Malaysias und Thailands reichten einen Änderungsantrag ein, demzufolge in 3 e) vor „Förderung“ das Wort „ständigen“ eingefügt werden sollte. Sie begründeten dies damit, daß die Einführung einer Kultur des präventiven Arbeitsschutzes ein sehr langer Prozeß sei. Die Arbeitgebervertreter, die Arbeitnehmervertreter und viele Regierungsvertreter unterstützten den Änderungsantrag, und dieser wurde angenommen.

96. In Anbetracht des früheren Beschlusses des Ausschusses über die Form der vorgeschlagenen Urkunde zogen die Arbeitgebervertreter einen Änderungsantrag zurück, demzufolge in der Überschrift von Punkt 3 der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen das Wort „Übereinkommen“ durch „Erklärung“ ersetzt werden sollte.

97. Punkt 3 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

#### Punkt 4

98. Die Regierungsvertreter Kanadas und der Vereinigten Staaten beantragten, Punkt 4, in dem die Ausdrücke „innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm“ und „innerstaatliches Arbeitsschutzsystem“ definiert seien, zu streichen, da ihr Bedeutungsinhalt klar genug aus Punkt 6 hervorgehe. Die Arbeitnehmervertreter lehnten den Änderungsvorschlag mit der Begründung ab, die Definitionen machten es für die Länder leichter verständlich, daß ein „Programm“ Teil eines „Systems“ ist. Die Arbeitgebervertreter strebten zwar wie die Regierungsvertreter einen möglichst kurzen und prägnanten Text an, teilten aber die Ansicht, wonach Begriffsbestimmungen nötig seien, und erklärten, daß sie, sollten sie aus diesem Teil der vorgeschlagenen Urkunde gestrichen werden, an anderer Stelle in den Text aufzunehmen wären. Der Änderungsantrag wurde zurückgezogen.

99. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, den Begriffsbestimmungen die folgende Erklärung zum Geltungsumfang voranzustellen: „Das Übereinkommen sollte für alle Wirtschaftszweige gelten, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden“. Sie strebten eine möglichst inklusive Urkunde an. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) bemerkte, der Änderungsantrag scheinere unvereinbar mit diesem Bestreben, da er die selbständig Erwerbstätigen allem Anschein nach nicht einschließe. Die Regierungsvertreterin Brasiliens schloß sich auch im Namen der Regierungsvertreter der im Ausschuß vertretenen MERCOSUR-Mitgliedstaaten dieser Meinung an und bemerkte, die Formulierung der Arbeitnehmervertreter scheinere auch die informelle Wirtschaft auszunehmen. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, und der Regierungsvertreter Malaysias äußerten, sie sympathisierten mit der Intention der Arbeitnehmervertreter, doch dürfte diese Formulierung die vorgeschlagene Urkunde in Konflikt mit den innerstaatlichen Vorschriften bringen und somit ihre Ratifizierbarkeit in Frage stellen. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog diesen Änderungsantrag sowie den in diesem Zusammenhang eingebrachten Antrag, demzufolge in der Überschrift von Punkt 4 vor „Begriffsbestimmungen“ die Worte „Geltungsbereich und“ eingefügt werden sollten, zurück.

100. Die Arbeitgebervertreter zogen den Änderungsantrag, demzufolge der Ausdruck „Übereinkommen“ in Punkt 4 durch „Erklärung“ ersetzt werden sollte, zurück.

101. Die Regierungsvertreter Argentinien, Brasiliens und Uruguays und die Arbeitnehmervertreter reichten getrennte, aber sehr ähnlich lautende Änderungsanträge ein, denen zufolge am Anfang von Punkt 4 ein neuer Buchstabe hinzugefügt werden sollte, um den Begriff „innerstaatliche Politik“ so zu definieren wie im Übereinkommen Nr. 155. Zunächst wurde die Fassung der Arbeitnehmervertreter diskutiert. Diese lautete: „bezieht sich der Begriff ‚innerstaatliche Politik‘ auf die innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt, die im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, entwickelt worden ist“. Alle seien von dem Gefühl motiviert, daß ein Förderungsrahmen drei und nicht zwei Komponenten habe, und daß Politiken ebenso notwendig seien wie Systeme und Programme. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs äußerte auch im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe, er sympathisiere mit diesem Standpunkt, doch befürchte er, andere Übereinkommen zu zitieren, könnte die Ratifizierung behindern. Die Regierungsvertreter Indiens, Ugandas und der Bolivarischen Republik Venezuela teilten diesen Vorbehalt nicht und unterstützten den Änderungsantrag. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erinnerte den Ausschuß daran,

daß der Änderungsantrag nicht darauf hinauslaufe, das gesamte Übereinkommen Nr. 155 in die vorgeschlagene Urkunde zu übertragen, sondern daß er vielmehr einen Versuch darstelle, letztere in den Korpus der bereits vorhandenen Übereinkommen zu integrieren. Die Regierungsvertreterin Uruguays bemerkte, viele Länder seien allem Anschein nach aufgrund einer fehlenden Arbeitsschutzpolitik an der Ratifizierung einschlägiger Übereinkommen gehindert, weshalb es wichtig sei, die Politik in der vorgeschlagenen Urkunde ausdrücklich zu erwähnen.

102. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs brachte einen Zusatzantrag ein, demzufolge vor „Artikel 4“ im Änderungsantrag der Arbeitnehmervertreter die Worte „den Grundsätzen von“ eingefügt werden sollten, um so zu vermeiden, daß die Ratifizierung der vorgeschlagenen Urkunde davon abhängt, daß der Wortlaut des bestehenden Übereinkommens von den Ländern akzeptiert wird. Die Arbeitnehmervertreter unterstützten diesen Zusatzantrag, die Arbeitgebervertreter jedoch waren der Meinung, Material aus anderen Übereinkommen durch Verweis einzuarbeiten stiftete Verwirrung, da der Leser den genauen Wortlaut des Textes, auf den verwiesen werde, nicht vor Augen habe, und sie sprachen sich sowohl gegen den Zusatzantrag als auch gegen den ursprünglichen Änderungsantrag aus. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) erinnerte aber daran, daß der Ausschuß für Arbeitsschutz der 91. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz das Wiederholen von Text aus einem Übereinkommen in einem anderen Übereinkommen abgelehnt habe. Die Regierungsvertreterin der Schweiz war zwar dennoch der Meinung, es sei vorzuziehen, die erwähnte Begriffsbestimmung aus dem bestehenden Übereinkommen im vollem Wortlaut zu zitieren und lehnte den Antrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung ab, doch die Regierungsvertreterin Senegals, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach, und der Regierungsvertreter Luxemburgs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sprach, sowie viele einzelne Regierungsvertreter befürworteten den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung. Der Änderungsantrag wurde in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung angenommen.

103. Die Regierungsvertreterin Brasiliens zog daraufhin den von den Regierungsvertretern Argentiniens, Brasiliens und Uruguays eingebrachten, ähnlich lautenden Änderungsantrag zurück.

104. Die Regierungsvertreter Argentiniens, Brasiliens und Uruguays beantragten sodann, die Reihenfolge der Buchstaben unter Punkt 4 dahingehend zu ändern, daß die Definition des Begriffs „innerstaatliches Arbeitsschutzsystem“ vor der des Begriffs „Arbeitsschutzprogramm“ zu stehen kommt, und sie begründeten dies damit, daß Politik, System, Programm eine logische Folge darstelle. Die Arbeitnehmervertreter schlossen sich dieser Meinung an und unterstützten den Änderungsantrag. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) sprach sich dagegen aus und erklärte, die Politik wirke sich auf die Programme und die Programme auf die Systeme aus. Die Regierungsvertreter der Gruppe der afrikanischen Mitgliedstaaten und der IMEC-Gruppe unterstützten den Antrag; der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs bemerkte, sein Land verfüge seit 1833 über eine einschlägige Politik, wohingegen Programme erst in jüngerer Zeit entwickelt worden seien. Der Änderungsantrag wurde angenommen.

105. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, „innerstaatliche Programme“ in Buchstabe 4 a) in „innerstaatliche Aktionsprogramme“ zu ändern, um so den Fördercharakter der Urkunde zu untermauern und dem Aufruf der Arbeitgebervertreter zum Handeln zu entsprechen. Der Antrag wurde von den Arbeitgebervertretern mit der Erklärung abgelehnt, der in der Begriffsbestimmung bereits enthaltene Ausdruck „Aktionsmit-

tel“ impliziere diesen Gedanken. Die Regierungsvertreterin Senegals sprach sich auch im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Mitgliedstaaten gegen den Änderungsantrag aus und erklärte, der Begriff „Aktionsprogramm“ habe einen sehr begrenzten Bedeutungsinhalt und lasse sich nicht ohne weiteres elegant in die französische Sprache übertragen. Die Arbeitnehmervertreter räumten ein, daß es problematisch sei und zogen den Antrag zurück. Sie zogen gleichfalls einen weiteren Änderungsantrag zurück, demzufolge das Wort „Programm“ in einem anderen Teil von Punkt 4 durch den Zusatz von „Aktions“ in „Aktionsprogramm“ geändert worden wäre.

106. Die Arbeitnehmervertreter legten sodann einen Antrag auf Änderung der Definition des Begriffs „innerstaatliches Programm“ vor, demzufolge nach dem Wort „Programm“ die Formulierung „zum Arbeitsschutz und zur Arbeitsumwelt, das zum Zweck der Umsetzung der innerstaatlichen Politik entwickelt wurde“ eingefügt werden sollte. Sie wünschten hiermit den Zusammenhang klarzustellen, der zwischen Programmen und Politiken bestehe. Der Antrag wurde von den Arbeitgebervertretern abgelehnt, da er die Begriffsbestimmung insgesamt kompliziere. Die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder, die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Regierungsvertreter Kanadas und der Schweiz waren sich alle darin einig, daß der Text in seiner abgeänderten Form weniger klar sei als der ursprüngliche Text, und die Arbeitnehmervertreter zogen den Antrag zurück.

107. Die Regierungsvertreter Indonesiens, Malaysias und Thailands beantragten, die Definition eines innerstaatlichen Programms von „jedes innerstaatliche Programm, das Ziele, Prioritäten und Aktionsmittel im Bereich des Arbeitsschutzes umfaßt, die in einem vorher festgelegten Zeitrahmen erreicht werden sollen“ in „jedes innerstaatliche Programm, das Ziele, Prioritäten und Aktionsmittel umfaßt, die ausgearbeitet worden sind, um den Arbeitsschutz zu verbessern, was in einem vorher festgelegten Zeitrahmen erreicht werden soll“ zu ändern. Sie seien der Ansicht, die Begriffsbestimmung sollte eine Verknüpfung zwischen dem „innerstaatlichen Programm“ und seinen Ergebnissen enthalten. Die Arbeitgebervertreter waren der Meinung, die Definition verliere durch den Änderungsantrag an Präzision und sie lehnten ihn ab. Die Arbeitnehmervertreter brachten einen Zusatzantrag ein, demzufolge der Text wieder in seine ursprüngliche Fassung gebracht und die Formulierung „erreicht werden sollen“ durch „formuliert“ zu ersetzen. Die Arbeitgebervertreter befürworteten diesen Zusatzantrag, wünschten allerdings, ihn durch einen weiteren Zusatzantrag abzuändern, um den Gedanken des Erreichens zu erhalten. Nachdem auf Vorschlag des Vorsitzenden die Interpunktion entsprechend angepaßt worden war, stimmten die Arbeitgebervertreter und die Arbeitnehmervertreter dem Text des Änderungsantrags in der durch die zwei Zusatzanträge geänderten Fassung zu, und der Text wurde angenommen.

108. Die Regierungsvertreter Côte d’Ivoire, Kameruns und Senegals beantragten, die Worte „und Aktionsmittel“ in der Definition des Begriffs „innerstaatliches Programm“ durch „Aktionsmittel, Strategien und Indikatoren“ zu ersetzen. Die Regierungsvertreterin Senegals bemerkte, daß der Änderungsantrag die Unterstützung der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Mitgliedstaaten habe und erklärte, Aktionen setzten Strategien voraus und Indikatoren bedürfe es zur Überwachung des Erfolgs. Die Arbeitnehmervertreter unterstützten den Antrag, wohingegen er von den Arbeitgebervertretern abgelehnt wurde. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) erklärte, der Begriff „Strategie“ sei nicht definiert worden, aber Politiken und Programme könnten sowieso Strategien darstellen; darüber hinaus werde

bereits in Buchstabe 6 (2) c) auf Indikatoren verwiesen. Obschon die Regierungsvertreterin Senegals argumentierte, daß der Verweis auf Indikatoren an anderer Stelle in der vorgeschlagenen Urkunde in einem ganz anderen Kontext erfolge, und daß es Sache des jeweiligen Programms sei, seine Strategie zu definieren, sprachen sich rund 20 Länder gegen den Änderungsantrag aus, und er wurde zurückgezogen.

109. Die Arbeitgebervertreter zogen einen Änderungsantrag zurück, der auf der Wahlmöglichkeit beruht hatte, daß die vorgeschlagenen Urkunden die Form einer Erklärung erhalten würden.

110. Die Arbeitnehmervertreter zogen einen Antrag zurück, demzufolge das Wort „Programm“ in Buchstabe 4 b) den Zusatz „Aktions“ erhalten sollte, da der Ausdruck „Aktionsprogramm“ im Verlauf der Aussprache über frühere Änderungsanträge abgelehnt worden war.

111. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, am Schluß von Punkt 4 einen neuen Buchstaben hinzuzufügen, der eine innerstaatliche präventive Arbeitsschutzkultur als „eine Kultur,“ definieren sollte, „in der das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung auf allen Ebenen geachtet wird, wo Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aktiv daran mitwirken, durch ein System festgelegter Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung herzustellen, und wo dem Grundsatz der Prävention höchste Priorität eingeräumt wird“. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erinnerte an die ausführlichen Diskussionen, die auf der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz zu diesem Konzept geführt worden seien, sowie daran, daß die Arbeitnehmervertreter darauf bestanden hätten, schlicht „Sicherheitskultur“ lasse sich als „Änderung des Verhaltens der Arbeitnehmer“ auslegen. Sie halte es für zweckmäßig, die Begriffsbestimmung des breiter gefaßten Ausdrucks in die vorgeschlagene Urkunde aufzunehmen. Auf der Grundlage des 2003 erzielten Konsens unterstützten die Arbeitgebervertreter den Änderungsantrag. Es gab keinen Einspruch seitens der Regierungsvertreter, und der Änderungsantrag wurde angenommen.

112. Punkt 4 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

## Punkt 5

113. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) brachte einen Änderungsantrag ein, demzufolge der ursprüngliche Text von Punkt 5, dessen Überschrift „Ziel“ lautete, durch den folgenden Wortlaut ersetzt werden sollte:

Zweck des Übereinkommens sollte sein:

- a) sicherzustellen, daß jedes Mitglied der Verbesserung des Arbeitsschutzes Priorität einräumt;
- b) die Ratifizierung der Arbeitsschutzübereinkommen und die wirksame Umsetzung der Arbeitsschutzurkunden der IAO zu fördern;
- c) die Entwicklung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur auf der Basis der Grundsätze der Abschätzung und des Management von Risiken am Arbeitsplatz zu fördern;
- d) bereits vorhandene Arbeitsschutzurkunden der IAO zu ergänzen, insbesondere das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das dazugehörige Protokoll, 2002.

114. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erklärte die Gründe für diesen Änderungsantrag; insbesondere die Aufzählung dieser Punkte würde zur Klärung

der Ziele des Übereinkommens beitragen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Antrag ab und sagte, die Ziele des Übereinkommens würden dadurch weniger klar, die Aufnahme von Hinweisen auf andere Arbeitsschutzurkunden würde die Ratifizierung des vorliegenden Übereinkommens behindern, und das Verkoppeln „einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur“ mit der Abschätzung und dem Management von Gefahren am Arbeitsplatz stehe im Widerspruch zu dem vom Ausschuß bereits erzielten Kompromiß, was die Definition dieses Begriffs angehe. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs sprach sich auch im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe gegen den Änderungsantrag aus, und die Regierungsvertreter Ägyptens und Libanons sowie die Regierungsvertreterin Senegals, die auch im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach, lehnten den Antrag gleichfalls ab.

115. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) war der Meinung, es sei Aufgabe des Ausschusses, daß dem Arbeitsschutz auf den innerstaatlichen Agenden einer der vorderen Plätze verschafft werde und daß das Ziel darin bestehen sollte, eine höhere Ratifizierungsrate der Arbeitsschutzübereinkommen zu erreichen. Da der Antrag jedoch keine Unterstützung fand, beantragte sie in einem Zusatzantrag, die Buchstaben c) und d) zu streichen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung aus den vorstehend genannten Gründen ab. Gegen den Antrag sprachen sich ferner aus: der Regierungsvertreter Namibias, der auch im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sprechende Regierungsvertreter Luxemburgs, der auch im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Mitgliedstaaten sprechende Regierungsvertreter Argentiniens, sowie der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprechende Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs. Der Regierungsvertreter Trinidad und Tobagos sprach sich gleichfalls auch im Namen der Regierungsvertreter der Bahamas, Barbados, Jamaikas und Surinams gegen den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung aus, und ebenso der Regierungsvertreter Chinas. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) bat die Regierungsvertreter um eine Probeabstimmung durch Handaufzeigen für oder gegen den von ihrer Gruppe eingebrachten Änderungsantrag, und sie zog anschließend den Antrag in seiner Gesamtheit zurück.

116. Der Regierungsvertreter Argentiniens beantragte auch im Namen der Regierungsvertreter Brasiliens, Chiles, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela, den auf die Worte „sollte Schritte unternehmen“ folgenden Text durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „um durch eine Verbesserung des Arbeitsschutzes in allen Erwerbstätigkeiten und die schrittweise Ratifizierung sämtlicher internationaler Arbeitsnormen, die in der Liste aufgeführt sind, die der zu diesem Übereinkommen gehörenden Empfehlung im Anhang beigefügt ist, eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt zu erreichen. Jedes Mitglied, das das Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich ferner, eine präventive Arbeitsschutzkultur zu entwickeln.“ Der Regierungsvertreter Argentiniens erklärte, die beantragte Änderung diene der Präzisierung der Ziele dieses Übereinkommens und – durch die Ratifizierung der Arbeitsschutzübereinkommen – der schrittweisen Verbesserung der präventiven Arbeitsschutzkultur. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) unterstützte den Änderungsantrag. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte ihn aus den gleichen Gründen, aus denen er sich gegen den früheren Änderungsantrag ausgesprochen hatte, ab, und der Regierungsvertreter Luxemburgs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der



Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens sprach, lehnte ihn gleichfalls ab. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs sprach sich im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe ebenfalls gegen den Antrag aus, ebenso wie die Regierungsvertreter Ägyptens und Libanons, und sie begründeten ihre Ablehnung damit, daß er die Ratifizierung dieses Übereinkommens erschweren würde. Auch der Regierungsvertreter Ugandas war gegen den Änderungsantrag. Der Regierungsvertreter Argentiniens zog daraufhin den Antrag zurück.

117. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) beantragte, die Formulierung „sollte Schritte unternehmen, um“ durch die Worte „sollte aktive Schritte unternehmen, um“ zu ersetzen. Mit dem Antrag werde keine inhaltliche Veränderung, sondern die Stärkung des Textes beabsichtigt. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) befürwortete den Vorschlag, ebenso wie der Regierungsvertreter Luxemburgs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sprach, sowie der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach. Der Regierungsvertreter Argentiniens, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Mitgliedstaaten sprach, unterstützte den Antrag gleichfalls, ersuchte aber um eine Überprüfung der spanischen Fassung des Änderungsantrags. Der Änderungsantrag wurde angenommen.

118. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) beantragte, die Worte „unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen IAO-Arbeitsschutzübereinkommen“ zu streichen. Seines Erachtens könnten Verweise an dieser Stelle auf andere IAO-Urkunden die Regierungen möglicherweise an der Ratifizierung des Übereinkommens hindern. Er halte den Verweis für wohlbegründet, schlage aber vor, ihn an anderer Stelle, z.B. in der Empfehlung, zu plazieren. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) sprach sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus, da andere IAO-Urkunden große Wichtigkeit hätten und einen hilfreichen Bezugspunkt im Übereinkommen darstellten. Ihres Erachtens sei es wichtig, daß dieses Übereinkommen in den Rahmen all der übrigen Arbeitsschutzurkunden integriert werde, und daher müsse ein Bezug zu ihnen hergestellt werden.

119. Der Regierungsvertreter Luxemburgs sprach sich auch im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Regierungsvertreter Norwegens und Rumäniens gegen den Änderungsantrag aus, indem er auf die von der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) angeführten Argumente verwies. Der Regierungsvertreter Tunesiens war der Meinung, die vorgeschlagene Änderung würde einen Konflikt mit dem Präambeltext schaffen und er lehne den Antrag ab. Der Regierungsvertreter Argentiniens, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Mitgliedstaaten sprach, lehnte die vorgeschlagene Änderung ganz entschieden ab, da sie seines Erachtens der Bedeutung und der Arbeit der IAO zuwiderlaufe. Die Regierungsvertreterin Senegals sprach sich ebenfalls im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder gegen den Änderungsantrag aus. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) erinnerte an die möglichen rechtlichen Probleme, zog den Änderungsantrag aber im Licht der geführten Diskussion zurück.

120. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs beantragte im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe, die Worte „unter gebührender Berücksichtigung der“ durch die Formulierung „unter Berücksichtigung der Grundsätze in“ zu ersetzen. Es wurde die Ansicht geäußert, diese Formulierung dürfe die Ratifizierung des Übereinkommens durch möglichst viele Länder ermöglichen. Die

stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) schlug in einem Zusatzantrag vor, die Worte „Grundsätze in“ in dem Änderungsantrag zu streichen. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, lehnte diesen Zusatzantrag, ebenso wie der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe), ab, und die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog den Zusatzantrag zurück.

121. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) sprach sich gegen den Änderungsantrag in der ursprünglichen Fassung aus. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) vertrat den Standpunkt, der Änderungsantrag stelle einen vernünftigen Schritt nach vorn dar und er unterstütze ihn. Der Regierungsvertreter Bahraïns und die Regierungsvertreter Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate, in deren Namen er sprach, befürworteten alle, ebenso wie die Regierungsvertreter Ecuadors, der Libysch-Arabischen Dschamahirija und Rumäniens, diesen Änderungsantrag. Im Geiste des Bemühens, zu einem Konsens zu gelangen, unterstützte die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) dann den Antrag. Der Änderungsantrag wurde angenommen.

122. Die Regierungsvertreter der Bahamas, Barbados, Jamaikas, Surinams und Trinidad und Tobagos hatten beantragt, nach „unter gebührender Berücksichtigung der“ die Worte „innerstaatlichen Gesetzgebung und“ einzufügen, doch nach der Diskussion zu dem vorausgegangenem Änderungsantrag wurde dieser Antrag zurückgezogen.

123. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, nach dem bestehenden Punkt 5 einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Jedes Mitglied sollte, wie in den Grundsätzen der innerstaatlichen Politik im Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und dem dazugehörigen Protokoll, 2002, festgelegt, das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung fördern.“ Sie erklärte, daß dies einer von vielen Änderungsanträgen sei, den die Arbeitnehmergruppe mit dem Ziel eingebracht habe, das Thema der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik anzusprechen, ein Gegenstand, der im zur Diskussion stehenden Text keine Erwähnung finde. Mit diesem Antrag soll eine Lücke geschlossen werden, was ein Grundelement, nämlich das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt, angehe, das als eines der Grundprinzipien einer innerstaatlichen Politik gelte. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) sprach sich entschieden gegen den Änderungsantrag aus und machte geltend, Zweck dieser Urkunde sei nicht die Förderung der Rechte der Arbeitnehmer, sondern vielmehr die Förderung einer präventiven Arbeitsschutzkultur. Er sagte, die richtige Stelle für die Behandlung von Rechten sei die Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Regierungsvertreter Argentinien, der auch im Namen der Regierungsvertreter aller vertretenen lateinamerikanischen Länder sprach, bat um weitere Klarstellungen diesen Änderungsantrag betreffend. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) verwies auf die Schlußfolgerungen der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz, in denen die neue Förderurkunde erwähnt werde und es heiÙe: „solch eine praktische und konstruktive Urkunde sollte u.a. das Recht der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt fördern“.

124. Der Regierungsvertreter Luxemburgs befürwortete den Änderungsantrag, aber die Regierungsvertreter Marokkos, der Schweiz und der Vereinigten Staaten lehnten ihn alle ab. Nachdem durch Handaufzeigen der Regierungsvertreter klar wurde, daß der Antrag auf allgemeine Ablehnung stieß, zog die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) den Änderungsantrag zurück.

125. Der Regierungsvertreter Argentiniens beantragte auch im Namen der Regierungsvertreter Brasiliens, Chiles, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela, nach Punkt 5 einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

- (1) Jedes Mitglied sollte durch die Ausarbeitung einer diesbezüglichen innerstaatlichen Politik gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und des Protokolls von 2002 zu diesem Übereinkommen eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung fördern.

Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) sprach sich gegen den Änderungsantrag aus, da er auf das Übereinkommen Nr. 155 verweise. Von der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) wurde der Antrag wärmstens unterstützt, da er eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung fördern würde.

126. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs schlug in einem Zusatzantrag vor, die Formulierung „gemäß den Bestimmungen“ durch „unter Berücksichtigung der Grundsätze in dem Übereinkommen ... und dem Protokoll“ zu ersetzen. Der Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung lautete:

- (1) Jedes Mitglied sollte durch die Ausarbeitung einer diesbezüglichen innerstaatlichen Politik unter Berücksichtigung der Grundsätze in dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und dem Protokoll von 2002 zu diesem Übereinkommen eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung fördern.

Die Regierungsvertreter der Schweiz und der Vereinigten Staaten lehnten beide den Zusatzantrag ab, aber der Regierungsvertreter Luxemburgs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens sprach, befürwortete ihn. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs erinnerte daran, daß der Ausschuß bereits übereingekommen sei, den Begriff „innerstaatliche Politik“ mit Bezug auf das Übereinkommen Nr. 155 zu definieren. Der Regierungsvertreter Argentiniens unterstützte den durch Zusatzantrag geänderten Text, und auch die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) befürwortete ihn.

127. Der Regierungsvertreter Ugandas äußerte seine Besorgnis darüber, daß die Überschrift von Punkt 5 „Ziel“ laute, wohingegen der zur Diskussion stehende Änderungsantrag allem Anschein nach Strategien zum Inhalt habe. Die Regierungsvertreterin Brasiliens, die für die gleiche Gruppe von Ländern sprach, die den ursprünglichen Änderungsantrag eingebracht hatte, sagte, ihre Gruppe würde eine neue Überschrift vorschlagen, und zwar „Innerstaatliche Politik“. Der Regierungsvertreter Norwegens ließ erkennen, daß der Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung seine Unterstützung habe, und auch der Regierungsvertreter Lesothos, der um zusätzliche Erläuterungen zu dem Ausdruck „innerstaatliche Politik“ bat, äußerte sich in diesem Sinne. Die Regierungsvertreterin Senegals befürwortete gleichfalls im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder die vorgeschlagene Änderung und fügte hinzu, jedes Mitglied sollte eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung fördern und daß dies von der innerstaatlichen Politik gestützt werden sollte. Der Regierungsvertreter der Bahamas, der auch im Namen der Regierungsvertreter Jamaikas und Surinams sprach, befürwortete, wie auch der Regierungsvertreter Ecuadors, den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung.

128. Der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten erinnerte daran, daß der Ausschuß innerstaatliche Politik zu einem früheren Zeitpunkt gemäß Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155 definiert habe, und seiner Meinung nach stehe man im Begriff, im zur Debatte anstehenden Änderungsantrag innerstaatliche Politik in einem breiteren Sinne zu

definieren, und zwar insofern, als bei dieser Formulierung das gesamte Übereinkommen Nr. 155 und das dazugehörige Protokoll von 2002 zu berücksichtigen wären. Er bekräftigte, daß er den durch Zusatzantrag geänderten Text ablehne. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) bemerkte, das Argument des Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten sei stichhaltig, und er brachte einen zweiten Zusatzantrag ein, demzufolge der auf das Wort „Politik“ folgende Text gestrichen werden sollte. Der Änderungsantrag lautete in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung nunmehr wie folgt:

- (1) Jedes Mitglied sollte durch die Ausarbeitung einer innerstaatlichen Politik eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt fördern.

Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) lehnte den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung ab. Nachdem eine Probeabstimmung durch Handaufheben ergab, daß der Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung seitens der Regierungsvertreter allgemeine Zustimmung fand, sprach sich auch die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) für den Antrag aus.

129. Die Arbeitnehmervvertreter beantragten, einen neuen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Jedes Mitglied sollte durch eine in einem dreigliedrigen Rahmen erfolgende Entwicklung einer wirksamen Politik, eines innerstaatlichen Systems und eines innerstaatlichen Programms die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes gewährleisten.“ Die Intention sei, Nachdruck auf die Dreigliedrigkeit zu legen und die ständige Verbesserung zu einer Zielvorgabe der Politik zu machen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) bezweifelte, daß sich eine ständige Verbesserung gewährleisten lasse sowie die Aussagekraft von „wirksame“ ohne nähere Bestimmung. Der Regierungsvertreter Luxemburgs beantragte in einem Zusatzantrag, „gewährleisten“ durch „fördern“ und „wirksame“ durch „innerstaatliche“ zu ersetzen. Die Arbeitnehmervvertreter, die Arbeitgebervertreter und die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Staaten sprachen sich ausnahmslos für den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung aus, und er wurde angenommen.

130. Der Regierungsvertreter Argentinien zog daraufhin einen ähnlich lautenden Änderungsantrag, der von den Regierungsvertretern Argentinien, Brasiliens, Chiles, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela eingebracht worden war, zurück.

131. Die Arbeitnehmervvertreter beantragten, nach Punkt 5 einen neuen zweiten Absatz einzufügen, in dem die Mitgliedstaaten dazu ermutigt würden, dem Arbeitsschutz hohe Priorität einzuräumen, eine innerstaatliche Politik zu verfolgen, die im Einklang mit dem Übereinkommen Nr. 155 steht, auch wenn es von ihnen nicht ratifiziert worden sei, sowie dazu, dieses und andere wichtige Arbeitsschutzübereinkommen zu ratifizieren. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) brachte sofort einen Zusatzantrag ein, demzufolge die Passage über die Ausrichtung der Politik nach dem Übereinkommen Nr. 155 gestrichen werden sollte, da dieser Grundsatz bereits in einem früher angenommenen Änderungsantrag erfaßt worden sei. Die Arbeitgebervertreter lehnten den Änderungsantrag – mit oder ohne Zusatzantrag – mit der Begründung ab, es wirke verwirrend und sei auch rechtlich nicht haltbar, wenn die vorgeschlagene Urkunde den Mitgliedstaaten Verpflichtungen, die zu übernehmen sie sich durch Nichtratifizierung des früheren Übereinkommens geweigert hätten, auferlegen wolle. Die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Europäischen Union, der IMEC-Gruppe, der Gruppe der afrikanischen Länder, Norwegens und Tunesiens teilten alle den Standpunkt der Arbeitgebervertreter und lehnten den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung ab. Die Arbeitnehmervvertreter bezweifelten, daß den Mitgliedstaaten durch die vorgeschlagene Änderung Verpflichtungen dieser Art auferlegt würden, und

sie schlugen vor, den Rechtsberater heranzuziehen. Dieser Vorschlag stieß bei den Arbeitgebervertretern und bei vielen Regierungsvertretern auf Widerstand. Infolgedessen war eine Anhörung des Standpunkts des Rechtsberaters im Ausschuß nicht möglich. Die Arbeitnehmervertreter zogen den Änderungsantrag und den Zusatzantrag zurück.

132. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, nach Punkt 5 einen neuen vierten Absatz einzufügen, in dem die fünf Rechte der Arbeitnehmer aufgelistet würden, die durch die Mitgliedstaaten zu fördern und zu verstärken seien. Der Änderungsantrag wurde von den Arbeitgebervertretern abgelehnt: diese Rechte würden in anderen Übereinkommen genannt und deren Auflistung in der vorgeschlagenen Urkunde wäre somit für die Länder, die die einschlägigen Übereinkommen ratifiziert hätten, überflüssig und für diejenigen, die sie nicht ratifiziert hätten, wären sie ein Hindernis. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs schloß sich dieser Meinung an und bemerkte, daß sich alle Mitglieder des Ausschusses darauf geeinigt hätten, daß die zur Debatte stehende Urkunde keinen präskriptiven Charakter haben sollte. Niemand werde verleugnen, daß die Arbeitnehmer die genannten Rechte hätten, die vorgeschlagene Änderung passe jedoch nicht in eine Rahmenurkunde. Die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Bahamas, Barbados, Jamaikas, Lesothos, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Surinams, Trinidad und Tobagos und der IMEC-Gruppe sprachen sich ebenfalls alle gegen den Änderungsantrag aus.

133. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erklärte, für die Arbeitnehmervertreter sei dies der wichtigste Punkt. Sie befürchte, die Standpunkte, auf die man sich im Verlauf der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz geeinigt habe, würden nicht respektiert, denn in Absatz 6 der Schlußfolgerungen der genannten Tagung heiße es klar und deutlich, daß ein Förderungsrahmen das Recht der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt fördern sollte. Die Aussprache hierüber wurde dann unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung setzte die stellvertretende Vorsitzende ihre Erklärung fort und sagte, sie verstehe nicht, wie die Internationale Arbeitsorganisation eine Urkunde erstellen könne, in der dieses Recht nicht verankert sei. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) erwiderte, die Rechte der Arbeitnehmer seien bereits in der Definition des Begriffs „eine präventive Arbeitsschutzkultur“ abgedeckt, und daß es in der Tat der Änderungsantrag der Arbeitnehmervertreter sei, der das 2003 erzielte zerbrechliche Gleichgewicht ins Wanken bringe. Er gab nochmals seiner Besorgnis Ausdruck, daß die vorgeschlagene Urkunde Formulierungen enthalte, die Mitgliedstaaten an der Ratifizierung dieses Übereinkommens und anderer Arbeitsschutzübereinkommen gehindert hätten, und daß es Rechte erwähne, ohne die entsprechenden Pflichten der Arbeitnehmer zu nennen.

134. Der Regierungsvertreter Luxemburgs beantragte im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Europäischen Union und Rumäniens, die Aufzählung der einzelnen Rechte zu streichen, so daß der vorgeschlagene neue vierte Absatz wie folgt lauten würde: „Jedes Mitglied sollte auf allen einschlägigen Ebenen das Recht der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt fördern und weiterentwickeln“. Der Zusatzantrag fand die Unterstützung der Regierungsvertreter Norwegens und der Schweiz, sowie der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder. Die Arbeitgebervertreter legten einen Änderungsantrag zum Zusatzantrag vor, demzufolge am Schluß des vorstehend zitierten Textes die Worte „sowie das Bewußtsein aller Parteien für ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten fördern“ hinzugefügt werden sollten, zogen den Antrag aber in Reaktion auf die ablehnende Haltung der Arbeitnehmervertreter und einer Reihe von Regierungsvertretern zurück. Die Arbeitnehmervertreter sprachen sich für die vorgeschlagene Änderung in der durch

den Zusatzantrag des Regierungsvertreters Luxemburgs geänderten Fassung aus, und der Änderungsantrag wurde angenommen.

135. Die Arbeitnehmervertreter zogen einen Änderungsantrag zurück, demzufolge eine neue Überschrift „Fördern der Grundsätze einer innerstaatlichen Politik“ eingefügt werden sollte, die das Gleiche bewirkt wie die von den Regierungsvertretern Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela vorgeschlagene Änderung. Letztere, nämlich das Einfügen der Überschrift „IV. Innerstaatliche Politik“ nach Punkt 5 und vor dem früheren Teil „IV. Innerstaatliches Programm“ im Amtstext, fand breite Unterstützung und wurde angenommen.

136. Punkt 5 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

## Punkt 6

137. Anträge, denen zufolge die Reihenfolge von Abschnitt IV, „Innerstaatliche Programme“, und Abschnitt V, „Innerstaatliche Systeme“, umgekehrt werden sollte, wurden eingebracht (1) von den Regierungsvertretern Botsuanas, Côte d'Ivoires, Namibias, Sambias, Senegals und Südafrika; (2) von den Arbeitnehmervertretern; und (3) von den Regierungsvertretern Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) wies darauf hin, die Abschnitte würden so der Rangordnung „Politik – System – Programme“ folgen, auf die sich der Ausschuß geeinigt habe. Die drei Änderungsanträge wurden angenommen.

138. Die Arbeitnehmervertreter zogen einen Änderungsantrag zurück, demzufolge vor dem Wort „Programm“ im Titel von Teil IV die nähere Bestimmung „Aktions“ eingefügt werden sollte.

139. Die Regierungsvertreter Botsuanas, Côte d'Ivoires, Lesothos, Namibias, Sambias, Senegals und Südafrikas beantragten, in dem Satz „Jedes Mitglied sollte ein innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm ausarbeiten, umsetzen und in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen“ nach „umsetzen“ das Wort „überwachen“ einzufügen. Der Regierungsvertreter Namibias erklärte, der Überwachung bedürfe es, um die Informationen für die regelmäßigen Überprüfungen, die dazu dienen zu ermitteln, ob das Programm tatsächlich wirksam ist, zu sammeln. Die Arbeitgebervertreter und die Arbeitnehmervertreter befürworteten den Änderungsantrag und er wurde angenommen unter der Bedingung, daß der Redaktionsausschuß Sorge tragen werde, daß der französische Text die bestmögliche Entsprechung des englischen Wortes „monitoring“ enthält.

140. Die Arbeitnehmervertreter zogen zwei Änderungsanträge zurück, denen zufolge vor dem Wort „Programm“ in den Punkten 6 (1) und 6 (2) die nähere Bestimmung „Aktions“ eingefügt werden sollte.

141. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, unter Punkt 6 (2) einen neuen Buchstaben a) hinzuzufügen und schlugen unmittelbar darauf in einem Zusatzantrag den folgenden Wortlaut vor, mit dem die Aussage der Zweckerklärung in bezug auf innerstaatliche Programme erhärtet werden sollte: „zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren beitragen, mit dem Ziel, arbeitsbedingte Todesfälle, Unfälle und Erkrankungen zu beseitigen“. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) protestierte, der Änderungsvorschlag würde Ländern, in denen Wegeunfälle als Arbeitsunfälle gälten, ein undurchführbares Ziel vorgeben. Im übrigen werde dieser Zweck in der Begriffsbestimmung von innerstaatlicher Politik, auf der innerstaatliche Programme ja aufbauen sollten, genannt.

142. Der Regierungsvertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija schlug in einem Änderungsantrag zum Zusatzantrag vor, die Formulierung „mit dem Ziel, ... zu beseitigen“ durch „um ... in Grenzen zu halten“ zu ersetzen. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) sagte, sie wisse den Versuch, einen Kompromiß zu finden zu schätzen, bestehe aber darauf, daß das angestrebte Ziel die Beseitigung sein müsse. Sie erinnerte an die Worte des stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebergruppe) in seiner Eröffnungsansprache, daß ein Unfall oder ein Unfall mit tödlichem Ausgang ein Unfall oder ein Unfall mit Todesfolge zu viel seien. Sie lehnte die vorgeschlagene Änderung des Zusatzantrags ab. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) bestand darauf, daß es nicht widersprüchlich sei zu erklären, daß es nicht zu Unfällen am Arbeitsplatz kommen dürfe, und sich gleichzeitig realistische Ziele zu setzen, und er befürwortete die vorgeschlagene Änderung des Zusatzantrags. Die Regierungsvertreterin Senegals sprach sich im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder für den Änderungsantrag zu dem Zusatzantrag aus, fragte aber, ob sich der Ausdruck „in Grenzen zu halten“ in der französischen Fassung des Buchstabentextes mit „reduire“ wiedergeben lasse. Der Vorsitzende fragte den Ausschuß, ob das vom Regierungsvertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija verwendete arabische Wort in der englischen Fassung statt mit „limit“ durch „reduce“ wiedergegeben werden könnte. Dieser Vorschlag wurde von den Arbeitnehmervertretern und den Arbeitgebervertretern sowie vom Regierungsvertreter Indiens ohne jede Einschränkung akzeptiert, wohingegen die Regierungsvertreter Bahraains, Jordaniens, Kuwaits, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate „reduce“ akzeptierten, „limit“ aber vorgezogen hätten.

143. Der Regierungsvertreter Luxemburgs beantragte in einem Zusatzantrag im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, „Gefahren“ durch „arbeitsbedingte Risiken“ zu ersetzen. Dieser Zusatzantrag fand die Unterstützung der Arbeitgebervertreter, wurden von den Arbeitnehmervertretern aber abgelehnt. Der Regierungsvertreter Ugandas erinnerte den Ausschuß daran, daß Gefahren Stoffen oder Umständen innewohnen könnten, wohingegen Risiko bedeute, ein Arbeitnehmer könnte einer Gefahr ausgesetzt sein; er halte daher „Gefahren“ in diesem Zusammenhang für den passenderen Ausdruck.

144. Die Regierungsvertreterin Senegals beantragte im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder<sup>8</sup> in einem Zusatzantrag zu dem ursprünglichen Zusatzantrag, zwischen „arbeitsbedingte“ und „Risiken“ die Worte „Gefahren und“ einzufügen. Dies wurde von den Arbeitnehmervertretern unterstützt, von den Arbeitgebervertretern aber abgelehnt. Der Regierungsvertreter Luxemburgs machte geltend, die Regierungen dürften zwar in der Lage sein, Risiken zu verringern, nicht aber unbedingt, Gefahren ganz zu beseitigen, da sie definitionsgemäß innewohnende Eigenschaften darstellten, und daß die Erwähnung der Beseitigung von Gefahren die Ratifizierung des vorgeschlagenen Übereinkommens für viele Länder höchst problematisch machen könnte. Die Regierungsvertreterin Senegals wies darauf hin, daß im Text selbst vom Schutz vor Gefahren, was durchaus machbar sei, und nicht von deren Beseitigung die Rede sei. Die Meinungen unter den Regierungsvertretern des Ausschusses darüber, wovor die innerstaatlichen Programme die Arbeitnehmer schützen sollten – vor „Risiken“, vor „Gefahren“ oder vor beiden, gingen auseinander. Der Regierungsvertreter Mauretaniens war der Ansicht, es sollte dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen bleiben, wie er die Begriffe auslegt. Der Vertreter des Generalsekretärs erinnerte den

---

<sup>8</sup> Hinzu kam der Regierungsvertreter Mauretaniens.

Ausschuß daran, daß mehrere IAO-Richtliniensammlungen „Risiko“ und „Gefahr“ nebeneinander verwendeten, und daß man sich, auch wenn sich die Gefahren nicht beseitigen ließen, vor ihnen schützen könne; in der Tat werde im Übereinkommen Nr. 155 der Ausdruck „Gefahr“ gebraucht. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) bemerkte, die Problematik könnte daher rühren, daß die Gesetzgebung in einigen Mitgliedstaaten risikobasiert sei, in anderen dagegen scheine sie gefahrenbasiert zu sein. Um die Diskussion voranzubringen schlug sie vor, bis eine allgemein akzeptable Lösung gefunden werde, die Gegenstand der zweiten Aussprache über das Übereinkommen auf der nächsten Internationalen Arbeitskonferenz sein könnte, beide Ausdrücke zu verwenden und das Problem hier zur Kenntnis zu nehmen. Der Vorsitzende legte nahe, die Debatte über den Antrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung abzubrechen und am nächsten Tag wieder aufzunehmen, damit die Delegierten darüber nachdenken und sich darüber beraten könnten.

145. Nach Beratungen zwischen der Arbeitgebergruppe, der Arbeitnehmergruppe und den Regierungsvertretern brachte die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) einen dritten Zusatzantrag ein, demzufolge der neue Buchstabe den folgenden Wortlaut erhalten würde: „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis durch die Verringerung arbeitsbedingter Gefahren oder Risiken auf ein Mindestmaß einen Beitrag zum Schutz der Arbeitnehmer leisten, um arbeitsbedingte Todesfälle, Unfälle und Erkrankungen zu reduzieren“. Die Arbeitgebervertreter befürworteten den vorgeschlagenen Text. Der Regierungsvertreter Luxemburgs beantragte im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einem vierten Zusatzantrag, „Gefahren oder Risiken“ durch „Gefahren und Risiken“ zu ersetzen. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs sprach sich im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe für den Änderungsvorschlag in der durch den jüngsten Zusatzantrag geänderten Fassung aus, wie auch der Regierungsvertreter Ägyptens. Die Regierungsvertreterin Senegals, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Mitgliedstaaten sprach, hatte keine Einwände gegen den Änderungsantrag, äußerte sich aber besorgt über die mangelnde Eleganz der französischen Fassung des Textes. Der Antrag wurde in der durch die vier Zusatzanträge geänderten Fassung angenommen.

146. Die Regierungsvertreterin Senegals beantragte auch im Namen der Regierungsvertreter Botsuanas, Côte d'Ivoires, Lesothos, Namibias, Sambias und Südafrikas, nach „ausgearbeitet“ in Absatz 2) a) das Wort „überwacht“ einzufügen. Es wurde geäußert, dieser Änderung bedürfe es, um sicherzustellen, daß das innerstaatliche Programm vor der Endprüfung überwacht werde; die französische Fassung des Textes impliziere ein Überwachen, was auf den englischen Text nicht zutrefte. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) bezweifelte die Notwendigkeit dieser Änderung, aber die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) befürwortete sie.

147. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs stellte klar, daß eine „Überprüfung“ eine fortlaufende Überwachung und Analyse voraussetze, ehe die Endabnahme erfolge. Der Text impliziere also bereits das Überwachen. Er sprach sich gegen den Änderungsvorschlag aus, und auch der Regierungsvertreter Neuseelands lehnte ihn ab und verwies dabei auf Absatz 2 c), in dem Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren erwähnt würden. Der Regierungsvertreter Algeriens äußerte die Ansicht, „regelmäßig evaluieren“ sei möglicherweise ein passenderer Ausdruck als „überwachen“, und die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) brachte einen Zusatzantrag in diesem Sinne ein, zog ihn aber nach dem Hinweis, diese Worte seien bereits in Punkt 6 (1) enthalten, wieder zurück. Der Regierungsvertreter Luxemburgs lehnte die vorgeschlagene



Änderung auch im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab, da Punkt 6 (1) in der geänderten Fassung bereits das Wort „überwachen“ enthalte. Der Regierungsvertreter Argentiniens, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder sprach, hielt die vorgeschlagene Änderung gleichfalls für unnötig. Nach Versicherungen, daß „reviewed“ mehr beinhalte als „revised“, wurde der Änderungsantrag zurückgezogen.

148. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, einen neuen Buchstaben 2 b) mit dem folgenden Wortlaut hinzuzufügen: „auf den Prinzipien der Prävention, der Einschätzung und des Management von Gefahren am Arbeitsplatz aufbauen“, und sie argumentierte, innerstaatliche Aktionen müßten arbeitsplatzbezogen sein, und dies stehe im Einklang mit den Schlußfolgerungen, die auf der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurden. Unmittelbar darauf reichte sie einen Zusatzantrag ein, so daß ihr Änderungsvorschlag nunmehr sowohl auf „Risiken“ als auch auf „Gefahren“ verwies. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Änderungsantrag vom Prinzip her mit der Begründung ab, man sei dabei, das vorgeschlagene Übereinkommen zu sehr zu komplizieren und zu wiederholen, was bereits durch andere Normen abgedeckt sei. Hinzu komme, daß der Gegenstand der vorgeschlagenen Änderung bereits in Absatz 13 der vorgeschlagenen Empfehlung behandelt werde, über die der Ausschuß zum gegebenen Zeitpunkt beraten würde. Der Regierungsvertreter Tunesiens lehnte den Änderungsantrag ab, da das Übereinkommen seines Erachtens dadurch nichts an Wert gewinne, der Regierungsvertreter Argentiniens aber unterstützte den Änderungsantrag im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Mitgliedstaaten als unerlässlich. Er fand gleichfalls die Unterstützung der Regierungsvertreter Indiens, der Philippinen und der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder. Die Regierungsvertreter Rumäniens, der Schweiz und die im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sprachen sich dagegen aus.

149. Nach Wiederaufnahme der Debatte, die am Vorabend für Beratungszwecke ausgesetzt worden war, brachten die Arbeitnehmervvertreter einen Änderungsvorschlag zum Zusatzantrag ein, der folgenden Wortlaut ergab: „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis die Prinzipien der Prävention, der Einschätzung und des Management von Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz fördern“. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte die neueste Fassung des Änderungsantrags ab und erklärte, die Prinzipien Prävention, Einschätzung und Management seien bereits in anderen Übereinkommen, in den IAA-Leitlinien für Arbeitsschutzmanagement-Systeme (ILO-OSH 2001), ja sogar unter Punkt 13 der zur Diskussion stehenden vorgeschlagenen Schlußfolgerungen ausreichend abgedeckt. Im übrigen sei nicht klar, was unter der Förderung der Prinzipien im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis zu verstehen sei. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erwiderte, mit der Neufassung des Textes solle sichergestellt werden, daß innerstaatliche Programme nicht ausschließlich prozeßorientiert seien, sondern auch einen gewissen Inhalt hätten. Die vom stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebergruppe) zitierten Urkunden seien sämtlich system- und nicht programmorientiert. Die Regierungsvertreter Ägyptens, Papua-Neuguineas und Ugandas befürworteten die neueste Fassung des Änderungsantrags, da die Urkunde, an deren Ausarbeitung gearbeitet werde, dadurch an Konkretheit gewinne, doch die Regierungsvertreter Indonesiens, Norwegens, der Philippinen, Rumäniens, der Vereinigten Staaten und die im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union lehnten sie als überflüssig ab. Die stellvertretende Vorsitzende

(Arbeitnehmergruppe) zog den Änderungsantrag samt der drei diesbezüglichen Zusatzanträge zurück, blieb allerdings bei ihrer Meinung, die Aufnahme von Text, der eine Verknüpfung zwischen dieser Urkunde und bereits vorhandenen Übereinkommen herstelle, stelle keine Verletzung des Förderungsinstrument-Konzepts dar, sondern sei vielmehr Ausdruck des integrierten Ansatzes, wie er von der IAO gefördert werde.

150. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, in Buchstabe 6 (2) b) nach „Arbeitskultur“ die Worte „stärkende Initiativen“ einzufügen, mit der Begründung, hiermit würde der aktive Charakter innerstaatlicher Programme unterstrichen, die Satzaussage konkreter und eine Formulierung, auf die man sich 2003 geeinigt habe, eingebracht. Die Arbeitgebergruppe vertrat die Ansicht, der Satz werde durch die zusätzlichen Worte nicht aussagekräftiger, sondern würde an Aussagekraft verlieren. Die Regierungsvertreterin Senegals schloß sich im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Mitgliedstaaten diesem Standpunkt an, und der Änderungsantrag wurde zurückgezogen.

151. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, nach Buchstabe 6 (2) b) einen neuen Buchstaben einzufügen, der besagen würde, daß ein innerstaatliches Programm „die Mitwirkung und die Vertretung der Arbeitnehmer auf allen Ebenen sicherstellen“ sollte. Sie sagte, Absatz 6 (1) fordere lediglich, daß die Arbeitnehmer an der Entwicklung von Programmen zu beteiligen seien. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) sprach sich gegen diesen Änderungsantrag aus, indem er darauf hinwies, daß diese Frage bereits ausführlich in Artikel 19 des Übereinkommens Nr. 155 behandelt werde, und daß eine solche Klausel zu präskriptiv für eine Rahmenurkunde sei. Dieser Standpunkt wurde geteilt von den Regierungsvertretern Ägyptens, Norwegens, Rumäniens, sowie von den im Ausschuß vertretenen Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den im Ausschuß vertretenen Regierungsvertretern der afrikanischen Länder und den im Ausschuß vertretenen Regierungsvertretern der IMEC-Gruppe, und der Änderungsantrag wurde zurückgezogen.

152. Der Regierungsvertreter Luxemburgs beantragte, wie auch die Regierungsvertreter Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik und des Vereinigten Königreichs, am Schluß von Buchstabe 6 (2) c) vor dem Wort „Fortschrittsindikatoren“ „gegebenenfalls“ einzufügen. Der Buchstabe werde dadurch flexibler und für die Länder leichter umsetzbar. Die Arbeitnehmergruppe sympathisierte mit dem Wunsch nach Flexibilität, war jedoch der Ansicht, diese Änderung würde es zulassen, daß innerstaatliche Programme, die über keinerlei Überwachungsmechanismus verfügten, im Einklang mit den Bestimmungen des vorgeschlagenen Übereinkommens ständen. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte in einem Zusatzantrag, vor dem Wort „Zielvorgaben“ das Wort „angemessene“ hinzuzufügen, so daß der Buchstabe „angemessene Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren enthalten“ lauten würde. Dieser Vorschlag wurde von den Antragstellern und von den Arbeitgebervertretern abgelehnt, und er wurde zurückgezogen. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs erklärte, es sei wichtig, daß Zielvorgaben das zu Erreichende – weniger arbeitsbedingte Unfälle und Erkrankungen – widerspiegeln und nicht Outputs, wie z.B. Zahl der verteilten Broschüren oder Prospekte, schlechthin. „Angemessene“ Zielvorgaben sollten sich daher, wenn möglich, auf das zu erreichende Ergebnis beziehen. Der Regierungsvertreter Argentinien sprach sich im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder, Chiles, Ecuadors und der Bolivarischen Republik Venezuela gegen den Änderungsantrag aus: er lasse allem

Anschein nach die Möglichkeit innerstaatlicher Programme ohne Zielvorgaben oder Fortschrittsindikatoren offen, obwohl in Wirklichkeit kein Land ein sinnvolles Programm ohne diese haben könne. Die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder teilten diesen Standpunkt. Gegen den Änderungsvorschlag sprachen sich auch die Arbeitnehmervertreter und die Regierungsvertreter der Bahamas, Bahains, Barbados, Jamaikas, Jordaniens, Libanons, Saudi-Arabiens, Surinams, Trinidad und Tobagos und der Vereinigten Arabischen Emirate aus. Die Regierungsvertreter Kanadas, Neuseelands, Papua-Neuguineas und der Schweiz unterstützten ihn. In Anbetracht der Tatsache, daß der Änderungsantrag mehrheitlich auf Ablehnung stieß, wurde er von den Antragstellern zurückgezogen.

153. Der Regierungsvertreter Argentiniens brachte im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder einen Änderungsantrag ein, demzufolge das Wort „enthalten“ in Buchstabe c) durch „Prioritäten festlegen“ ersetzt werden sollte; er erklärte, es sei von großer Wichtigkeit, daß in innerstaatlichen Programmen Prioritäten festgelegt würden. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte die vorgeschlagene Änderung ab, da die Begriffsbestimmung von „innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm“ die Frage der Prioritäten bereits behandle. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) befürwortete den Antrag, da das Festlegen von Prioritäten ein wichtiges Konzept sei, das besonderer Betonung bedürfe. Der Regierungsvertreter Neuseelands beantragte in einem Zusatzantrag, den Text wie folgt zu erweitern: „Ziele, Prioritäten, Aktionsmittel, wie in Teil II, Begriffsbestimmungen, beschrieben“. Der Zusatzantrag wurde von der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) unterstützt, aber der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) sprach sich, wie die Mehrheit der Regierungsvertreter, gegen den Vorschlag aus, da darin eine Wiederholung bereits Gesagtem gesehen wurde. Der Zusatzantrag wurde zurückgezogen. Mehrere Regierungsvertreter und auch der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) sprachen sich, weil er überflüssig sei, gegen den ursprünglichen Änderungsvorschlag aus, und der Änderungsantrag wurde zurückgezogen.

154. Die Regierungsvertreterin Senegals beantragte im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder, vor dem Wort „Zielvorgaben“ in Buchstabe c) „Strategien“ einzufügen. Innerstaatliche Programme müßten Strategien enthalten, da sie die Leitlinien dafür lieferten, wie die Zielvorgaben zu erreichen sind. Der Vorschlag fand die Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe), doch der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte ihn ab, weil der Begriff weit mehr umfasse und Strategien so in den Text aufzunehmen ihre Bedeutung schmälern und den Text weiter komplizieren würde. Gleichfalls abgelehnt wurde der Änderungsantrag vom Regierungsvertreter Luxemburgs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sprach, sowie vom Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, weil der Textzusatz ihrer Ansicht nach unnötig sei und Strategien bereits in den innerstaatlichen Systemen enthalten seien. Der Regierungsvertreter Jordanien sprach sich gleichfalls gegen den Änderungsantrag aus, der hierauf zurückgezogen wurde.

155. Der Regierungsvertreter Frankreichs beantragte auch im Namen des Regierungsvertreters Luxemburgs, nach Buchstabe c) einen neuen Buchstaben mit dem folgenden Wortlaut hinzuzufügen: „gegebenenfalls von anderen ergänzenden innerstaatlichen Programmen und Plänen unterstützt werden, die dazu beitragen, das Ziel einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung zu verwirklichen“. Der Ausschuß für den Arbeitsschutz habe es auf der Internationalen Arbeitskonferenz 2003 für wichtig gehalten, daß

der Arbeitsschutz generell in andere Programme integriert werde, und der Änderungsvorschlag würde zur Förderung des Zusammenwirkens zwischen den einzelnen innerstaatlichen Programmen beitragen und so den Arbeitsschutz auf den innerstaatlichen Agenden nach oben rücken lassen. Im Französischen gebe es keine Entsprechung für den englischen Ausdruck „mainstreaming“, und daher sei der Änderungsvorschlag so formuliert worden. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) unterstützte den Antrag, ebenso wie die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) und der Regierungsvertreter Argentiniens, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder sprach. Der Änderungsantrag wurde angenommen.

156. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog einen Änderungsantrag, demzufolge in Absatz (3) nach dem Wort „innerstaatliche“ das Wort „Aktions“ eingefügt werden sollte, zurück.

157. Die Regierungsvertreterin Senegals beantragte auch im Namen der Regierungsvertreter Botsuanas, Côte d'Ivoires, Lesothos, Namibias, Sambias und Südafrikas, die Worte „soweit es möglich ist“ in der ersten Zeile von Absatz (3) zu streichen, da die Billigung und das Ingangsetzen eines innerstaatlichen Programms durch die höchsten staatlichen Stellen eine Grundvoraussetzung und nicht eine Wahlmöglichkeit sei. Der Antrag wurde von den übrigen im Ausschuß vertretenen Regierungsvertretern der afrikanischen Länder unterstützt. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) befürwortete den Vorschlag, doch der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) wie auch der Regierungsvertreter Luxemburgs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens sprach, sowie der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, lehnten ihn ab, da es unrealistisch sei anzunehmen, daß die Billigung innerstaatlicher Programme in jedem Land auf der höchsten politischen Ebene erfolge. Der Regierungsvertreter Jordaniens sprach sich gleichfalls gegen den Antrag aus, doch der Regierungsvertreter Argentiniens, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder, Chiles und der Bolivarischen Republik Venezuela sprach, befürwortete ihn. Der Änderungsantrag wurde allerdings zurückgezogen.

158. Punkt 6 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

## Punkt 7

159. Die Arbeitnehmervvertreter beantragten, die Worte „fortschreitend entwickeln“ in der dritten Zeile von Absatz (1) durch die Worte „in regelmäßigen Abständen überprüfen“ zu ersetzen; in einem darauffolgenden Zusatzantrag schlugen sie vor, die beiden Formulierungen zu kombinieren, so daß es wie folgt lauten würde: „fortschreitend weiterentwickeln und in regelmäßigen Abständen überprüfen“. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erklärte, für das innerstaatliche System würde die regelmäßige Überprüfung ein neues Konzept darstellen, doch das System müsse, wie im Fall des innerstaatlichen Programms, sowohl weiterentwickelt als auch in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um sicherzustellen, daß es weiterhin relevant ist und sich auf dem neuesten Stand befindet. Dieser Zusatzantrag fand die Unterstützung des stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebergruppe) wie auch vieler Regierungsvertreter und der Änderungsantrag wurde in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung angenommen.

160. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, in Absatz (2) nach dem Wort „sollte“ die Worte „unter anderem“ einzufügen, um klarzustellen, daß das innerstaatliche System nicht auf die unter Buchstabe a) b) und c) genannten Punkte begrenzt werden sollte. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) unterstützte die Intention des Änderungsantrags, bezweifelte aber seine Notwendigkeit, da der Ausdruck „include“ im Englischen bereits beinhalte, daß die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebe. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs befürwortete ebenfalls die Intention des Änderungsvorschlags, erhob jedoch Einspruch dagegen, statt einer englischen Redewendung eine lateinische zu verwenden, und er schlug vor, sie durch „unter anderem“ zu ersetzen. Der Regierungsvertreter Luxemburgs sprach sich im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens für die vorgeschlagene Änderung unter der Bedingung aus, daß statt der lateinischen Worte die entsprechenden englischen Worte verwendet würden. Die neue Fassung wurde sowohl vom stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe sowie von der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe gebilligt, und der Änderungsantrag wurde angenommen, wobei „inter alia“ durch „unter anderem“ ersetzt wurde.

161. Der Regierungsvertreter Luxemburgs beantragte im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens, Absatz (2) a) durch die folgende Formulierung zu ersetzen: „Rechtsvorschriften und andere, nichtverbindliche Instrumente über den Arbeitsschutz“. In einem anschließend eingebrachten Zusatzantrag änderte er den Wortlaut, indem er das Wort „Instrumente“ durch „Verträge“ ersetzte und erklärte, in der Europäischen Union gebe es viele andere Verträge im Rahmen der innerstaatlichen Arbeitsschutzsysteme. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) unterstützte den Vorschlag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung, wohingegen der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) ihn mit den Worten ablehnte, alle Verträge dieser Art hätten grundsätzlich verbindlichen Charakter. In einem weiteren Zusatzantrag schlug der Regierungsvertreter Luxemburgs vor, dem Wort „Verträge“ „Gesamtarbeits“ voranzustellen. Der Regierungsvertreter Argentinien lehnte im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder beide Zusatzanträge ab, da ein Gesamtarbeitsvertrag in den MERCOSUR-Ländern stets verbindlich sei und das Übereinkommen von ihnen nicht ratifiziert werden könnte, wenn im Text von nichtverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen die Rede sei.

162. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) schlug eine weitere Textänderung vor, die den Satz auf folgenden Wortlaut reduzierte: „Rechtsvorschriften und andere relevante Instrumente“. Der neue Text wurde vom Regierungsvertreter Luxemburgs, nachdem er sich mit den im Ausschuß vertretenen Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beraten hatte, abgelehnt, da das Übereinkommen den Ausdruck „Gesamtarbeitsvertrag“ enthalten müsse, wenn es für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifizierbar sein soll. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) schlug dann in einem vierten Zusatzantrag den folgenden Wortlaut vor: „Rechtsvorschriften, Gesamtarbeitsverträge und andere relevante Instrumente über den Arbeitsschutz“. Dieser wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebergruppe) wie auch vom Regierungsvertreter Luxemburgs unterstützt, und der Änderungsantrag wurde in der durch den letzten Zusatzantrag geänderten Fassung angenommen.

163. Der Regierungsvertreter Luxemburgs beantragte im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens

und Rumäniens, in Absatz (2) b) nach dem Wort „Stellen“ die Worte „oder Gremien“ einzufügen. In einem anschließend vorgelegten Zusatzantrag schlug er vor, nach dem Wort „Gremien“ hinzuzufügen: „bezeichnet im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“. Er erläuterte, in den Ländern der Europäischen Union umfaßten die innerstaatlichen Arbeitsschutzsysteme sowohl bezeichnete Stellen als auch nichtstaatliche Gremien, und daß bestimmte dieser nichtstaatlichen Gremien aber innerhalb des geltenden Rechtsrahmens zu operieren hätten. Daher die Formulierung betreffend die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis. Die Regierungsvertreterin Marokkos brachte ihre Unterstützung für den durch Zusatzantrag geänderten Text zum Ausdruck, und er wurde sowohl von der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe als auch vom stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe akzeptiert, und der Antrag wurde in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung angenommen.

164. Die Regierungsvertreterin Senegals legte einen Änderungsantrag im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder vor, demzufolge die Worte „einschließlich Inspektionssystemen“ in Absatz (2) c) zu streichen. Sie führte aus, es sei nicht nötig, die Inspektionssysteme hier zu nennen, da sie bereits integraler Bestandteil der innerstaatlichen Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften seien. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) unterstützte die vorgeschlagene Änderung, die allerdings von der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) mit der Begründung abgelehnt wurde, wenn die Inspektionssysteme nicht erwähnt würden, könnten private Organisationen mit der Sicherstellung der Einhaltung betraut werden und Kontrollen würden dann nicht durch eine staatliche Stelle erfolgen, sondern über Dritte von Privatunternehmen vorgenommen werden. Der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Norwegens sprechende Regierungsvertreter Luxemburgs wie auch der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprechende Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs waren gegen diese Änderung. Letzterer fügte hinzu, in der Regel gebe es zwar nur eine kleine Zahl von Inspektoren und es werde sich anderer Methoden bedient, um die Einhaltung zu gewährleisten, doch der IMEC-Gruppe sei daran gelegen, das Konzept der Inspektion beizubehalten. Auch der Regierungsvertreter Jordaniens und der Regierungsvertreter Indonesiens lehnten den Änderungsvorschlag ab. Nachdem klar wurde, daß der Antrag bei der Mehrheit der Regierungsvertreter keine Unterstützung fand, zog die Regierungsvertreterin Senegals ihn zurück.

165. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog einen Antrag zurück, demzufolge in Absatz (2) c) nach dem Wort „einschließlich“ die Worte „angemessener und geeigneter“ eingefügt werden sollten.

166. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog einen Antrag zurück, demzufolge in Absatz (2) c) nach dem Wort „Inspektionssystemen“ „und der Überwachung von Abhilfemaßnahmen“ hinzugefügt werden sollte.

167. Die Regierungsvertreterin Uruguays beantragte auch im Namen der Regierungsvertreter Argentinien, Brasiliens, Chiles und der Bolivarischen Republik Venezuela, nach Absatz (2) c) einen neuen Buchstaben hinzuzufügen: „Mechanismen für die interinstitutionelle Koordinierung zwischen den betroffenen staatlichen Gremien“. Sie erklärte, mit dieser Änderung werde bezweckt, Beratungen zwischen den einschlägigen staatlichen Gremien in Fragen, die den Arbeitsschutz betreffen, zu fördern. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Vorschlag ab, da ein Übereinkommen nicht das geeignete Mittel sei sicherzustellen, daß Beratungen dieser Art stattfänden, aber die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) sprach sich für die Ände-

rung aus. Der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens sprechende Regierungsvertreter Luxemburgs lehnte die vorgeschlagene Änderung ab, und auch der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, wies sie aus den gleichen Gründen zurück und bemerkte, sie würde ein Ratifizierungshindernis darstellen. Der Regierungsvertreter Algeriens unterstützte den Antrag, aber der Regierungsvertreter Libanons lehnte ihn, gleich dem Regierungsvertreter Bahraïns, der auch für die Regierungsvertreter Saudi-Arabiens und die Vereinigten Arabischen Emirate sprach, ab. Die Regierungsvertreterin Uruguays erklärte, das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, lege die Notwendigkeit von Konsultationen fest, und aus diesem Grund wünschten sie eine stärkere Koordinierung. Angesichts der von den Ausschußmitgliedern geäußerten Standpunkte wurde der Änderungsantrag allerdings zurückgezogen.

168. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, nach Absatz (2) c) einen neuen Buchstaben folgenden Wortlauts einzufügen: „Vorkehrungen zur Sicherstellung der Zusammenarbeit auf der Ebene des Unternehmens zwischen Geschäftsführung, Arbeitnehmern und ihren Vertretern als grundlegendes Element innerbetrieblicher Präventionsmaßnahmen“. Sie argumentierte, diese Änderung sei notwendig, um sicherzustellen, daß zwischen dem innerstaatlichen Arbeitsschutzsystem und den Unternehmen auf der lokalen Ebene, nämlich dem Ort des Geschehens von Unfällen und Erkrankungen, eine gute Verbindung bestehe, und daß das innerstaatliche System nur dann wirksam sein könne, wenn es die Zusammenarbeit zwischen der Führungsetage und den Arbeitnehmern in den Unternehmen fördere. Dieses Konzept finde sich auch in anderen IAO-Urkunden. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Vorschlag ab, weil er die Diskussion seiner Ansicht nach auf die betriebliche Ebene abschweifen lasse, wohingegen doch das System auf nationaler Ebene zur Diskussion stehe. Er fügte hinzu, der Gedanke sei bereits in Artikel 20 des Übereinkommens Nr. 155 und in Punkt 14 (2) des vorliegenden Übereinkommens enthalten. Die Regierungsvertreterin Senegals sprach sich im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder gegen die vorgeschlagene Änderung aus, die auch seitens des Regierungsvertreters Thailands auf Ablehnung stieß, der erklärte, die bestehende innerstaatliche Gesetzgebung verlange bereits ein gewisses Maß an Zusammenarbeit dieser Art. Die Regierungsvertreterin Uruguays unterstützte den Vorschlag im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder, Ecuadors und der Bolivarischen Republik Venezuela, da dieser Absatz die einzige Stelle im Übereinkommen wäre, an der die Zusammenarbeit an der Arbeitsstätte effektiv vorgeschrieben wird.

169. Der Regierungsvertreter Luxemburgs schlug in einem Zusatzantrag vor, „Sicherstellung“ durch das Wort „Förderung“ zu ersetzen. Der Antrag wurde von der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) unterstützt, vom stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe aber mit den Worten abgelehnt, für ihn sei es inakzeptabel, daß sich ein nationales System mit innerbetrieblichen Vorkehrungen befassen könne. Der Regierungsvertreter Luxemburgs brachte einen weiteren Zusatzantrag ein, demzufolge das Wort „innerbetrieblicher“ durch „an der Arbeitsstätte“ ersetzt werden sollte. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) akzeptierte diesen zweiten Zusatzantrag, doch der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe lehnte ihn ab.

170. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) beantragte anschließend in einem dritten Zusatzantrag, den vorhandenen Text durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Förderung der Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung, Arbeitnehmern und ihren

Vertretern“. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erhob Einspruch gegen diesen neuesten Zusatzantrag, da der Arbeitsplatz darin unerwähnt bleibe. Der Regierungsvertreter Argentiniens, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder, Ecuadors und der Bolivarischen Republik Venezuela sprach, sprach sich gleich dem Regierungsvertreter Papua-Neuguineas mit der Begründung gegen den zuletzt eingebrachten Zusatzantrag aus, daß es von ausschlaggebender Bedeutung sei sicherzustellen, daß eine Verbindung zwischen dem innerstaatlichen System und den Unternehmen bestehe. Der Regierungsvertreter Libanons lehnte den Vorschlag ebenfalls ab und sagte, diese Art von Zusammenarbeit müsse obligatorisch und nicht freiwillig sein. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) zog den dritten Zusatzantrag zurück.

171. Der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten lehnte den Änderungsvorschlag, auch in der durch die beiden ersten Zusatzanträge geänderten Fassung ab. Er wies darauf hin, daß ein ganzer Abschnitt des Übereinkommens Nr. 155 dieser Thematik gewidmet sei, und daß der Wortlaut des Änderungsvorschlags dem von Artikel 20 des Übereinkommens Nr. 155 sehr nahe komme, und seiner Meinung nach verstoße der Antrag gegen das Prinzip, wonach der Inhalt anderer Übereinkommen nicht dupliziert werden sollte. Die Regierungsvertreterin Senegals sprach sich ebenfalls im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder gegen den Änderungsantrag in der durch zwei Zusatzanträge geänderten Fassung aus. Der Regierungsvertreter Neuseelands äußerte sich unzufrieden mit der Formulierung, unterstütze aber den durch zwei Zusatzanträge geänderten Vorschlag, da die Mitwirkung der Arbeitnehmer ein derart wichtiges Element eines innerstaatlichen Systems sei.

172. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs schlug in einem dritten Zusatzantrag vor, die Formulierung „auf der Ebene des Unternehmens“ nach „Arbeitnehmern und ihren Vertretern“ zu plazieren. Die Arbeitgebervertreter lehnten den Änderungsantrag in der neuesten Fassung ab und machten geltend, der Inhalt des Vorschlags werde von Punkt 14 der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen abgedeckt. Die Arbeitnehmervertreter befürworteten den dritten Zusatzantrag und auch die 14 im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter sprachen sich dafür aus. In Anerkennung der zum Ausdruck gebrachten breiten Unterstützung gaben die Arbeitgebervertreter ihren Widerstand auf und der Änderungsantrag wurde in der durch die drei Zusatzanträge geänderten Fassung angenommen.

173. Zwei Änderungsanträge mit unterschiedlichem Wortlaut, aber ähnlichem Effekt wurden zum einen von den Regierungsvertretern Botsuanas, Côte d'Ivoires, Kameruns, Lesothos, Namibias, Sambias, Senegals und Südafrikas und zum anderen von der Arbeitnehmergruppe eingebracht. Erstere beantragten, den einleitenden Satz von Absatz 7 (3) zu streichen und die einzelnen Buchstaben als Fortsetzung von Absatz (2) umzunummerieren. Sie vertraten die Ansicht, der Ausdruck „gegebenenfalls“ im einleitenden Satz würde es den Ländern ermöglichen, die Aufnahme wichtiger Elemente in ihre innerstaatlichen Systeme zu umgehen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) äußerte sich erstaunt darüber, daß eine Regierung durch eine weniger flexible Fassung der vorgeschlagenen Urkunde sich das Leben freiwillig erschweren wolle, und er lehnte den Antrag ab. Das war genau der Grund, aus dem sich der Regierungsvertreter Luxemburgs im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens, die Regierungsvertreter der Bahamas, Jamaikas, Surinams, Trinidad und Tobagos sowie der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, gegen den Änderungsvorschlag aussprachen. Unter-



stützt wurde der Antrag von den Regierungsvertretern Ägyptens, Algeriens, Libanons und Marokkos. Der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten vertrat die Meinung, Sinn der Auftrennung des Textes in einen Absatz 7 (2) und einen Absatz 7 (3), der den Ausdruck „gegebenenfalls“ enthalte, sei nicht, die Länder von Pflichten zu entbinden, sondern unterschiedliche Lösungen für unterschiedliche Länder zuzulassen. Der Regierungsvertreter Côte d'Ivoires zog den Antrag im Namen der Antragsteller zurück.

174. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, die Buchstaben a), b) und d) aus Absatz 7 (3) in Absatz 7 (2) umzustellen, so daß der Ausdruck „gegebenenfalls“ nicht für diese Buchstaben gelten würde. Da die zwei Anträge ähnlich lauteten, forderte der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) die Arbeitnehmervertreter auf, ihren Antrag gemäß dem Grundsatz, wonach eine Rahmenurkunde möglichst flexibel gehalten sein sollte, zurückzuziehen. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, lehnte den Änderungsvorschlag aus den gleichen Gründen, aus denen der Antrag der acht im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder zurückgewiesen worden war, ab. Gegen den Vorschlag sprach sich auch die Regierungsvertreterin Senegals aus, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach, und er wurde zurückgezogen.

175. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, an der Stelle, an der die Arbeitsschulung als ein Element eines innerstaatlichen Systems genannt werde, dem Wort Arbeitsschulung „die Bereitstellung von“ voranzustellen. Die Arbeitgebervertreter unterstützten den Vorschlag, und da seitens der Regierungsvertreter keine Einwände bestanden, wurde der Änderungsantrag angenommen.

176. Die Regierungsvertreter Belgiens, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik und des Vereinigten Königreichs beantragten, an den Stellen, an denen die betriebsärztlichen Dienste als ein weiteres Element eines innerstaatlichen Systems genannt würden, auf die Worte „betriebsärztliche Dienste“ die Formulierung „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung“ folgen zu lassen. Der Regierungsvertreter Luxemburgs erläuterte, damit werde beabsichtigt, die vorgeschlagene Urkunde flexibler zu gestalten und somit ihre Ratifizierung zu erleichtern. Der Änderungsantrag wurde mit Unterstützung durch die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebergruppe angenommen.

177. Die Regierungsvertreter Belgiens, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik und des Vereinigten Königreichs beantragten, einen neuen Buchstaben einzufügen, um „Forschungsarbeit über Arbeitsschutz betreibende wissenschaftliche Gremien“ als ein weiteres Element eines innerstaatlichen Systems hinzuzufügen. Der Regierungsvertreter Luxemburgs erinnerte den Ausschuß daran, daß die europäischen Länder von der Wichtigkeit von Forschungsarbeiten überzeugt seien, wovon die von der Europäischen Union unterstützte Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin und die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bilbao zeugten. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) bemerkte, bestimmte Länder finanzierten Tätigkeiten, aber nicht Gremien, und er schlug in einem Zusatzantrag vor, den Buchstabentext zu kürzen, so daß er wie folgt lauten würde: „Forschungsarbeiten über Arbeitsschutz“. Der im Namen der Antragsteller des ursprünglichen Änderungsantrags sprechende Regierungsvertreter Luxemburgs unter-

stützte den Zusatzantrag, und der Änderungsantrag wurde in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung angenommen.

178. Die Regierungsvertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela beantragten, einen Buchstaben, in dem ein weiteres Element eines innerstaatlichen Systems genannt werde, umzuformulieren, so daß er wie folgt lauten würde: „einen Mechanismus zur Meldung, Aufzeichnung und Untersuchung aller arbeitsbedingten Unfälle, Vorkommnisse und Erkrankungen“. Gleichzeitig mit dem Änderungsvorschlag brachte der Regierungsvertreter Argentiniens einen Zusatzantrag ein, demzufolge der Vollständigkeit halber vor dem Wort „Untersuchung“ „Analyse von Daten“ eingefügt werden sollte. Er betonte, die Untersuchung von Vorkommnissen sowie ernster Zwischenfälle sei wichtig, um schwere Unfälle zu vermeiden. Die Arbeitgebervertreter sprachen sich wegen der Belastung, die die Pflicht der Untersuchung aller Vorkommnisse den Regierungen aufbürden würde, gegen diese Änderung aus. In einem zweiten Zusatzantrag schlugen die Arbeitnehmervertreter vor, das Wort „aller“ im Buchstabentext wegfällen zu lassen und die Aussage des in der spanischen Sprache abgefaßten Änderungsvorschlags im Englischen besser wiederzugeben: „einen Mechanismus zur Meldung, Aufzeichnung, Erhebung und Analyse von Daten über arbeitsbedingte Unfälle, Vorkommnisse und Erkrankungen sowie zur Untersuchung arbeitsbedingter Unfälle, Vorkommnisse und Erkrankungen“. Die Arbeitgebervertreter erhoben Einspruch gegen die Aufnahme dieser Änderung, weil dies bereits Gegenstand eines Protokolls zum Übereinkommen Nr. 155 sei. Der Regierungsvertreter Luxemburgs unterstützte den Änderungsantrag zu dem Zusatzantrag im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens, da er mit der europäischen Gesetzgebung im Einklang stehe. Er warnte die Arbeitgebervertreter, daß es in Europa nicht die Regierungen, sondern vielmehr die Unternehmen seien, die den Großteil der Last der Erhebung von Daten und der Meldung zu tragen hätten. Der Regierungsvertreter Libanons merkte an, auch in seinem Land liege die Verantwortung für die Meldung aller Unfälle bei den Unternehmen. Seines Erachtens sei es weniger wichtig, wie der Buchstabe formuliert sei; wichtig sei, daß er verbindlichen Charakter habe. Er unterstütze aber den Änderungsantrag in der durch die zwei Zusatzanträge geänderten Fassung. Auch die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder unterstützten den Antrag, aber die Regierungsvertreter Indiens, Japans, Jordaniens, Kanadas, Neuseelands und der Schweiz sprachen sich dagegen aus. Die Regierungsvertreterin der Schweiz wies darauf hin, daß „arbeitsbedingte“ Unfälle und Erkrankungen eine wesentlich breiter gefaßte Kategorie darstellten als „Berufsunfälle und -krankheiten“. Das Schweizer Aufzeichnungs- und Meldesystem beruhe auf letztgenannter Kategorie. Für ihr Land wäre es daher äußerst problematisch, ein Übereinkommen, das den Text des Änderungsantrags enthalte, zu ratifizieren. Ferner demonstrierte sie dem Ausschuß, daß Vorkommnisse auch trivialer Art sein können, und daß es eine gigantische Aufgabe wäre, diese aufzuzeichnen und zu analysieren. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) bemerkte, nur, weil ein innerstaatliches System die Aufzeichnung und Untersuchung von Unfällen und Erkrankungen beinhalte, heiße doch nicht, daß einzig und allein die Regierungen die Verantwortung hierfür trügen, und die Formulierung „gegebenenfalls“ in den einleitenden Sätzen von Absatz 7 (3) machten den Buchstaben nicht verbindlich. Die drei Zusatzanträge sowie der ursprüngliche Änderungsantrag fanden trotzdem keine große Unterstützung im Ausschuß und wurden von den jeweiligen Antragstellern zurückgezogen.

179. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, im Amtstext des zur Diskussion stehenden Buchstabens das Wort „von“ vor dem Wort „Daten“ durch „vollständiger und genauer“ zu ersetzen, so daß der Satz wie folgt lauten würde: „einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse vollständiger und genauer Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten“. In einem unmittelbar darauf vorgelegten Zusatzantrag schlug sie vor, die Worte „vollständiger und“ im Text zu streichen. Der Beweggrund dieses Änderungsantrags seien die Probleme, vor denen sich ihr Land und andere Länder derzeit sähen, was die Qualität der Daten angehe, und die Wichtigkeit genauer Daten für sinnvolle Zielvorgaben und Indikatoren. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs lehnte den Änderungsvorschlag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung ab, da Analytiker stets um ein bestmögliches Datenmaterial bemüht seien. Die Arbeitgebervertreter teilten diese Ansicht und stellten fest, wie genau die Daten seien, lasse sich zum Zeitpunkt der Erhebung nicht beurteilen, sondern erst nach erfolgter Analyse. Die Regierungsvertreterin Senegals lehnte den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung auch im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder ab, und er wurde zurückgezogen.

180. Die Regierungsvertreter Belgiens, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik und des Vereinigten Königreichs beantragten, am Schluß des Buchstabens 7 (3) d) nach dem Wort „Berufskrankheiten“ die Formulierung „im Einklang mit den einschlägigen Quellen der IAO“ hinzuzufügen. Gleichzeitig mit dem Änderungsantrag legte der Regierungsvertreter Luxemburgs einen Zusatzantrag vor, demzufolge der Text des abgeänderten Buchstaben durch Umformulierung und Umstellung der näheren Bestimmung flüssiger gestaltet werden sollte, so daß der Satz wie folgt lauten würde: „einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wobei die einschlägigen Quellen der IAO zu berücksichtigen sind“. In Beantwortung einer Frage der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) erklärte er, unter „einschlägige Quellen der IAO“ seien Dokumente wie das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155 zu verstehen, die die Aufzeichnung, Meldung und innerstaatliche Statistiken betreffen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) befürwortete den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung. Die Arbeitnehmervertreter waren mit dem Ausdruck „Quellen“ nicht so recht zufrieden, und sie schlugen in einem weiteren Zusatzantrag vor, das Wort durch „Urkunden“ zu ersetzen. Nachdem ihm durch den Vertreter des Generalsekretärs versichert worden war, daß „Urkunden“ ein passender Ausdruck sei, unterstützte der Regierungsvertreter Luxemburgs im Namen der Antragsteller des ursprünglichen Änderungsantrags den zweiten Zusatzantrag.

181. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) unterstützte den Antrag in der durch den zweiten Zusatzantrag geänderten Fassung, desgleichen der Regierungsvertreter Argentinien, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder, Ecuadors, Indiens, der Russischen Föderation und Thailands sprach. Der Änderungsantrag wurde in der durch die zwei Zusatzanträge geänderten Fassung angenommen.

182. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, vor „Zusammenarbeit“ in Absatz (3) e) „Vorkehrungen für“ einzufügen und erklärte, daß dieser Vorschlag aus rein redaktionellen Gründen erfolge. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) und eine Reihe von Regierungsvertretern befürworteten den Änderungsantrag, und er wurde angenommen.

183. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) brachte einen Antrag ein, demzufolge das Wort „Arbeitsunfallversicherungssystem“ in Absatz (7) e) durch „Arbeitsunfallversicherungssysteme, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abdecken“ ersetzt werden sollte und sagte, mit diesem Zusatz würden alle mit Arbeitsschutzleistungen befaßten Versicherungssysteme abgedeckt. Der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Norwegens sprechende Regierungsvertreter Luxemburgs beantragte in einem Zusatzantrag, dem Text vor der Formulierung „Arbeitsunfallversicherungssysteme, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abdecken“ das Wort „einschlägigen“ hinzuzufügen. Dieser durch Zusatzantrag geänderte Text fand die Unterstützung des stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe und der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe und wurde angenommen.

184. Der Regierungsvertreter Luxemburgs zog einen Änderungsantrag, der den gleichen Gegenstand betraf wie der vorausgegangene Antrag, zurück.

185. Der Regierungsvertreter der Republik Korea beantragte, unterstützt vom Regierungsvertreter Thailands, nach Absatz (3) e) einen neuen Buchstaben folgenden Wortlauts einzufügen: „Stützmechanismen für eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitschutzbedingungen in Klein- und Mittelbetrieben“. Er erklärte, Klein- und Mittelbetrieben müsse besondere Beachtung geschenkt werden, da sich die Mehrheit der Unfälle in Unternehmen dieser Art ereigneten, deren Zahl steige und in denen es an einem systematischen Herangehen an das Arbeitsschutzmanagement fehle. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) brachte einen Zusatzantrag ein, demzufolge vor dem Wort „Klein-“, das Wort „Mikro-“, eingefügt werden sollte, da diese drei Begriffe allgemein gebräuchlich seien. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) und mehrere Regierungsvertreter befürworteten den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung und er wurde angenommen.

186. Ein zweiter Änderungsantrag, der vom Regierungsvertreter der Republik Korea eingebracht und vom Regierungsvertreter Thailands unterstützt worden war, wurde zurückgezogen.

187. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, nach Punkt 7 einen Anhang des gleichen Inhalts wie der gegenwärtige Anhang zu der Empfehlung einzufügen. Sie erklärte, wenn eines der Ziele dieses Übereinkommens darin bestehe, die Ratifizierungsrate von Arbeitsschutzübereinkommen zu fördern, dann wäre es nützlich, in einem Anhang zu dem Übereinkommen die einschlägigen Urkunden aufzulisten. Ihres Erachtens wären die Regierungen, die dieses Übereinkommen ratifizierten, nicht zur Ratifizierung der aufgelisteten Übereinkommen verpflichtet, da diese in einem Anhang enthalten wären. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Antrag ab, indem er erklärte, Anhänge zu Übereinkommen dienten dazu, Text darin unterzubringen, der die Übereinkommen anderenfalls zu schwerfällig mache. Darüber hinaus sei er der Ansicht, daß Anhänge einen festen Bestandteil von Übereinkommen bildeten und die Regierungen, die dieses Übereinkommen ratifizierten, folglich dazu verpflichteten, auch die übrigen aufgeführten Übereinkommen zu ratifizieren. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) stellte klar, man habe lediglich helfen wollen und durchaus nicht die Absicht gehabt, verbindliche Verpflichtungen für die Regierungen zu schaffen. In Anbetracht der möglichen rechtlichen Folgen einer solchen Liste in einem Anhang zu dem Übereinkommen zog sie den Änderungsantrag zurück.

188. Punkt 7 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

## Punkt 8

189. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) brachte einen Änderungsantrag ein, demzufolge nach der neuen Überschrift I ein neuer erster Punkt mit dem folgenden Wortlaut eingefügt werden sollte: „Bei der Verwirklichung der Maßnahmen zur Förderung der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik, auf die in den vorstehenden Punkten ... verwiesen wird, sollten die Mitglieder sich mit den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und deren Vertretern sowie mit den einschlägigen staatlichen Stellen und Gremien beraten und deren aktive Mitbeteiligung fördern“. Sie erklärte, dieser sei der erste von drei Anträgen, die die Arbeitnehmergruppe einbringen werde, damit Elemente der innerstaatlichen Politik in die Empfehlung eingefügt würden. Sie erinnerte daran, daß man auf vorausgegangenen Sitzungen übereingekommen sei, Bestimmungen die innerstaatliche Politik betreffend in das Übereinkommen aufzunehmen und sie sei der Meinung, entsprechende Bestimmungen sollten auch in die Empfehlung aufgenommen werden. Der Änderungsantrag unterstreiche, daß es bei der Ausarbeitung der Politik umfassender Beratungen mit den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und anderen Stellen und Gremien bedarf. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Antrag ab und sagte, die Beratungen dieser Art vorsehenden Bestimmungen würden in dem Übereinkommen ausreichend behandelt und es sei unnötig, sie in der Empfehlung zu wiederholen. Der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten sprach sich gleichfalls gegen den Änderungsantrag aus und erinnerte an die Bestimmungen in Übereinkommen Nr. 155 zur innerstaatlichen Politik und die in Empfehlung Nr. 164 betreffend dreigliedrige Beratungen. Der Regierungsvertreter Luxemburgs sprach sich aus den gleichen Gründen im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens gegen den Änderungsvorschlag aus, wie auch die Regierungsvertreterin Senegals, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog den Antrag zurück, allerdings mit der Bemerkung, sie werde auch weiterhin für die Aufnahme von Elementen zur innerstaatlichen Politik in die Empfehlung plädieren.

190. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, nach der neuen Überschrift I einen neuen zweiten Punkt mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Bei der Durchführung der unter vorstehendem Punkt ... genannten Schritte, um die Rechte der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt auf allen Ebenen zu fördern und zu verbessern, sollten die Mitglieder sicherstellen, daß die Förderungsaktivitäten unter Mitwirkung der repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entwickelt werden und insbesondere auf die Förderung des Arbeitsschutzes an der Arbeitsstätte ausgerichtet sind“. Sie erklärte, auch dieser Antrag ziele darauf ab, die innerstaatliche Politik betreffende Elemente in die Empfehlung aufzunehmen, und zwar insbesondere das Recht der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Antrag aus den gleichen Gründen wie den vorausgegangenen Antrag ab. Der Regierungsvertreter Luxemburgs sprach sich auch im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der gleichen Begründung wie zuvor gegen den Änderungsvorschlag aus. Desgleichen der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, sowie die Regierungsvertreterin Senegals, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog den Antrag daraufhin zurück.

191. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) schlug in einem Antrag vor, nach der neuen Überschrift I folgenden neuen dritten Punkt hinzuzufügen:

Die Politik sollte auf den Verantwortlichkeiten, den Pflichten und den Rechten der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufbauen, unter anderem auf:

- a) der Verantwortung der Regierungen für die Sicherstellung der Durchsetzung der Gesetzgebung;
- b) der Verantwortung der Arbeitgeber für die Gewährleistung einer gesunden und sicheren Arbeitsumgebung, die Durchführung entsprechender Einschätzungen von Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit, die Gewährleistung einer angemessenen und zweckentsprechenden Ausbildung, die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung für die Arbeitnehmer, wenn ihre Sicherheit und Gesundheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, und dafür, Arbeiten, von denen eine unmittelbare und ernste Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ausgeht, sofort einstellen zu lassen und die Arbeitnehmer gegebenenfalls in Sicherheit zu bringen;
- c) den Rechten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter:
  - i) über Fragen, die mit dem Arbeitsschutz im Zusammenhang stehen, informiert und konsultiert zu werden;
  - ii) bei der Durchführung, Überprüfung und Entwicklung von Arbeitsschutzmaßnahmen mitzuwirken;
- d) der Pflicht der Arbeitnehmer, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten und in Arbeitsschutzangelegenheiten mit den Arbeitgebern zusammenzuarbeiten, damit die Arbeitgeber ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten nachkommen können.

192. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erklärte, mit diesem Antrag solle erreicht werden, daß die Urkunde die Grundlage einer innerstaatlichen Politik und Leitlinien für die Mitgliedstaaten zu Fragen, die hiermit im Zusammenhang stehen, enthält. Sie räumte ein, daß es sich um eine Duplizierung von Text handele, die aber nötig sei, um den Zusammenhang zwischen diesen beiden Urkunden hervorzuheben, und um Punkt 6 des Übereinkommens zu erweitern. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Antrag ab, indem er auf die Duplizierung hinwies und feststellte, daß weitere Aspekte des Änderungsantrags nicht angemessen seien, so beschränke sich die Verantwortung der Regierungen z.B. nicht auf die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften. Überdies seien die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Rechte bereits durch andere Übereinkommen abgedeckt. Der Regierungsvertreter Luxemburgs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens sprach, wie auch der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der übrigen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, lehnten den Antrag ab. Der Regierungsvertreter Chinas sagte, das Übereinkommen und die Empfehlung wären Teil eines integrierten Ansatzes und daß eine Duplizierung ihrer jeweiligen Texte unnötig sei, und er lehnte den Antrag ab. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zeigte sich überrascht über diesen starken Einspruch gegen die Aufnahme von Orientierungshilfen zu einer derart wichtigen Thematik in die Empfehlung, doch sie akzeptierte ihn und zog den Änderungsantrag zurück.

193. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog den Antrag unter Protest zurück, indem sie erklärte, daß der Ausschuß Änderungsanträge zum Text des Übereinkommens mit der Begründung zurückweise, weil sie für die Mitgliedstaaten verbindlich wären, sei kein Grund, Änderungsvorschläge, die den Text der künftigen Empfehlung betreffen, abzulehnen.

194. Die Regierungsvertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, der Dominikanischen Republik, El Salvadors, Panamas, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela beantragten, nach der neuen Überschrift C.I. einen neuen Punkt mit dem folgenden Wortlaut einzufügen: „Bei der Ausarbeitung ihrer Politiken sollten die Mitglieder die Bestimmungen von Artikel 4 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, gebührend berücksichtigen und Schritte in Richtung auf die Ratifizierung dieser Urkunde unternehmen“. Der Regierungsvertreter Uruguays brachte den Antrag ein, weil er glaubte, wie die Politik im einzelnen umzusetzen sei, werde, wie von den Arbeitnehmervetretern eingangs erklärt, in der Empfehlung festgelegt werden. Die Arbeitgebergruppe lehnte den Änderungsantrag als überflüssig ab, indem sie argumentierte, das vorgeschlagene Übereinkommen enthalte bereits ausdrücklicher formulierten Text im Sinn des Änderungsvorschlags und daß dieser bereits Bestandteil der Definition des Begriffs innerstaatliche Politik sei. Die Arbeitnehmervetreter waren der Ansicht, dies sei ein guter Änderungsvorschlag und daß er eine solide Basis für die Umsetzung der innerstaatlichen Politik schaffe. Angesichts der wenigen Länder, die das Kernübereinkommen ratifiziert hätten, sei es wichtig, die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 155 zu fördern. Der Änderungsantrag stieß bei allen Regierungsvertretern auf Ablehnung: den im Ausschuß vertretenen Regierungsvertretern der afrikanischen Länder; den im Ausschuß vertretenen Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Indiens, Norwegens und Rumäniens und der IMEC-Gruppe; der Regierungsvertreter Luxemburgs war der Meinung, der Verweis auf Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155 erübrige sich, da viele Länder der eindringlichen Forderung, Schritte in Richtung auf die Ratifizierung des Übereinkommens zu unternehmen, nicht nachkommen könnten. Der Regierungsvertreter Uruguays zog den Antrag zurück und brachte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß der Ausschuß nicht imstande sei, der vorgeschlagenen Urkunde mehr Substanz zu verleihen.

195. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) berichtete, nach Konsultationen des Rechtsberaters seien sie versichert, daß Verweise in einem Übereinkommen oder in einer Empfehlung auf andere Urkunden rechtlich kein Problem darstellten, ebensowenig wie die Aufnahme von Text in eine Urkunde, der zur Ratifizierung von Übereinkommen ermutige.

196. Die Arbeitnehmervetreter zogen einen Änderungsantrag zurück, demzufolge eine neue Überschrift „I. Förderung der Grundsätze der innerstaatlichen Politik“ eingefügt worden wäre; von dem Text, auf den sich der Titel bezogen hätte, sei nichts übriggeblieben.

197. Die Regierungsvertreterin Brasiliens zog einen ähnlich lautenden Antrag, der von den Regierungsvertretern Argentiniens, Brasiliens, Chiles, der Dominikanischen Republik, El Salvadors, Panamas, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela eingebracht worden war und versah, eine Überschrift „Politik“ einzufügen, zurück. Sie erinnerte den Ausschuß daran, daß die vorgeschlagene Empfehlung nunmehr nicht mehr mit dem vorgeschlagenen Übereinkommen übereinstimme, da in letzteres eine neue Überschrift und ein neuer Absatz zum Thema Politik aufgenommen worden sei, wohingegen die Empfehlung nichts dergleichen enthalte. Sie hoffe, man werde diesem Beachtung schenken und die Lücke vor der zweiten Lesung der vorgeschlagenen Urkunden auf der nächsten Internationalen Arbeitskonferenz schließen.

198. Die Regierungsvertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, der Dominikanischen Republik, Panamas, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela beantragten, die Reihenfolge der Abschnitte in der vorgeschlagenen Empfehlung umzukehren, so daß „Innerstaatliches System“ vor „Innerstaatliches Programm“ zu stehen käme. Dies ent-

spräche dem zur Struktur des vorgeschlagenen Übereinkommens erzielten Konsens. Der Änderungsantrag wurde ohne Diskussion angenommen.

199. Um früher gefaßten Beschlüssen zu entsprechen, zogen die Arbeitnehmervertreter zwei Änderungsanträge zurück, denen zufolge vor dem Wort „Programm“ in der Wortverbindung „innerstaatliche Programme“ im Titel und in der ersten Zeile von Punkt 8 das Wort „Aktions“ eingefügt werden sollte.

200. Die Regierungsvertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, El Salvadors, Panamas, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela zogen einen Antrag, demzufolge der gesamte Punkt 8 gestrichen werden sollte, zugunsten eines weniger radikalen Änderungsvorschlags, der vom Regierungsvertreter Norwegens und den im Ausschuß vertretenen Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingereicht worden war, zurück.

201. Die Regierungsvertreter Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik und des Vereinigten Königreichs beantragten, den auf „interessierte Parteien ausweiten“ folgenden Text „wie beispielsweise Arbeitsschutz-Fachverbände“ zu streichen. Die Antragsteller wollten dadurch vermeiden, daß die Auslegung von „interessierte Parteien“ durch ein Beispiel eingeschränkt wird. Der Antrag fand die Unterstützung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter und wurde angenommen.

202. Zwei den gestrichenen Text betreffende Änderungsanträge wurden somit hinfällig; einer der Vorschläge war von den Regierungsvertretern der Bahamas, Barbados, Jamaikas, Surinams und Trinidad und Tobagos und der andere von der Arbeitnehmergruppe eingebracht worden.

203. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, nach Punkt 8 einen neuen Punkt einzufügen, in dem die Präventionstätigkeiten an der Arbeitsstätte, die Bestandteil eines innerstaatlichen Programms sein könnten, aufgelistet würden. Sie wollten so der vorgeschlagenen Urkunde mehr Substanz verleihen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Antrag mit der Begründung ab, er wiederhole Elemente der Empfehlung Nr. 164 und seine Umsetzung könnte für bestimmte Länder problematisch sein. Auch der Regierungsvertreter Luxemburgs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens sprach, lehnte ihn ab, da er die vorgeschlagene Urkunde mit Details belasten würde, wo doch dieser Gedanke bereits in Punkt 10 der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen Niederschlag gefunden habe. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, teilte die Ansicht, wonach die Frage der Förderung des Arbeitsschutzes an der Arbeitsstätte bereits hinlänglich in dem vorgeschlagenen Übereinkommen behandelt worden sei, und er lehnte den Änderungsvorschlag ab. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog den Antrag zurück und protestierte, die Weigerung des Ausschusses, konkretere Bestimmungen aufzunehmen, lasse die vorgeschlagene Urkunde zu einer Schale ohne Inhalt werden.

204. Punkt 8 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

## Punkt 9

205. Um früher gefaßten Beschlüssen zu entsprechen, zogen die Arbeitnehmervertreter einen Änderungsantrag zurück, demzufolge vor dem Wort „Programm“ in der Wort-



verbindung „innerstaatliche Programme“ in der ersten Zeile von Punkt 9 das Wort „Aktions“ eingefügt werden sollte.

206. Die Regierungsvertreter Côte d'Ivoires, Guineas, Kameruns, Kenias, Lesothos, Malawis, Namibias, Nigers, Senegals und Südafrikas beantragten, in Punkt 9 die Worte „gegebenenfalls ... verbunden werden“ durch „abgestimmt“ zu ersetzen, so daß der Text wie folgt lauten würde: „Die innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramme sollten auf andere innerstaatliche Programme und Pläne abgestimmt werden, beispielsweise auf die, die sich auf die wirtschaftliche Entwicklung beziehen“. Die Bestimmung werde dadurch gestärkt. Die Arbeitnehmervertreter brachten einen Zusatzantrag ein, demzufolge „abgestimmt ... auf“ durch „koordiniert ... mit“ ersetzt werden sollte, da der Ausdruck „abgestimmt“ an vielen Stellen eine sehr enge Anpassung impliziere, was in diesem Zusammenhang nicht angebracht sein dürfte. Die Arbeitgebergruppe schlug in einem zweiten Zusatzantrag vor, das Wort „gegebenenfalls“ nach „sollten“ wieder in den Satz aufzunehmen. Beide Vorschläge fanden die Zustimmung der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder, und da andere Ausschußmitglieder nichts dagegen einzuwenden hatten, wurde der Antrag in der durch drei Zusatzanträge geänderten Fassung angenommen.

207. Die Regierungsvertreter Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik und des Vereinigten Königreichs beantragten, den gesamten übrigen Text nach den Worten „koordiniert werden“ zu streichen, und zwar wiederum, um eine Einengung der Auslegung dieses Punktes durch das Anführen eines Beispiels zu vermeiden. Die Arbeitgebervertreter waren gegen diesen Vorschlag, weil die wirtschaftliche Entwicklung eine derart wichtige Frage sei, und zwar insbesondere für die Entwicklungsländer. Die Arbeitnehmervertreter teilten diese Ansicht und lehnten den Änderungsantrag ebenfalls ab. Er wurde von dem Regierungsvertreter Luxemburgs zurückgezogen.

208. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, die Verknüpfung des Arbeitsschutzes mit anderen Programmen und Plänen durch das Hinzufügen der Worte „die öffentliche Gesundheit und“ vor den Worten „die wirtschaftliche Entwicklung“ auszuweiten. Dies wurde von der Arbeitgebergruppe befürwortet, und da keine Einwände seitens der Regierungsvertreter bestanden, wurde der Antrag angenommen.

209. Punkt 9 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

## Punkt 10

210. Um früher gefaßten Beschlüssen zu entsprechen, zogen die Arbeitnehmervertreter einen Änderungsantrag zurück, demzufolge vor dem Wort „Programm“ in der Wortverbindung „innerstaatliche Programme“ in der ersten Zeile von Punkt 10 das Wort „Aktions“ eingefügt werden sollte.

211. Die Arbeitgebervertreter beantragten, die Worte „sollten die Mitglieder, unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus von ihnen ratifizierten Übereinkommen, die in dem Anhang aufgeführten internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen berücksichtigen“ durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Die Mitglieder sollten gegebenenfalls den einschlägigen IAO-Arbeitsschutzübereinkommen gebührende Beachtung schenken“. Mit dem Änderungsantrag brachte der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) gleichzeitig einen Zusatzantrag ein, demzufolge vor „einschlägigen“ die Worte „Grundsätzen der“ eingefügt werden sollten. Dies stände im Einklang mit früheren Beschlüssen und würde den Text von dem Juristenjargon befreien. Die Arbeit-

nehmervetreter lehnten diesen Vorschlag ganz entschieden mit der Begründung ab, der Amtstext würde hierdurch verwässert. Sie vertraten den Standpunkt, die Länder an ihre Verpflichtungen zu erinnern, sei nicht reiner Juristenjargon, und daß der Anhang wichtige Orientierungshilfen gebe.

212. Der Regierungsvertreter Kanadas sprach sich für den Antrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung aus. Der Regierungsvertreter Luxemburgs schlug als Kompromißlösung in einem Zusatzantrag vor, vor „internationalen“ die Worte „in dem Anhang aufgeführten“ hinzuzusetzen. Dieser zweite Zusatzantrag fand die Unterstützung der Arbeitgebergruppe. Die Arbeitnehmervertreter schlugen in einem dritten Zusatzantrag vor, die Worte „unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus von ihnen ratifizierten Übereinkommen“ wieder in den Text aufzunehmen, damit die Rechte der Arbeitnehmer gebührende Beachtung fänden.

213. Der dritte Zusatzantrag wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebergruppe) abgelehnt, da die Erwähnung von „Rechten“ erstens unangebracht sei, da hier lediglich Text wiederholt werde, und weil er bezweifle, daß das Wiedereinstellen des mit „unbeschadet“ beginnenden Satzteils begründet sei. Er fragte, wie es denn sein könne, daß Regierungen Verpflichtungen, die sich aus von ihnen ratifizierten Übereinkommen ergäben, nicht einhielten. Der Text in der durch den letzten Zusatzantrag abgeänderten Fassung wurde auch von dem Regierungsvertreter Luxemburgs, der für die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Rumäniens sprach, sowie von dem Regierungsvertreter Kanadas abgelehnt. Der Regierungsvertreter Argentinien befürwortete ihn allerdings im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder und der Bolivarischen Republik Venezuela. Nach einigen weiteren Klarstellungen des Standpunkts der Regierungsvertreter wurde der dritte Zusatzantrag zurückgezogen.

214. Der Text in der durch den ersten Zusatzantrag zum ursprünglichen Zusatzantrag geänderten Fassung war für die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) nach wie vor nicht akzeptabel, die gleich der Regierungsvertreterin Senegals, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach, dem ursprünglichen Amtstext den Vorzug gab. Der Regierungsvertreter Argentinien, der auch im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder und der Bolivarischen Republik Venezuela sprach, war gleichfalls gegen den zweiten Zusatzantrag und zog den ursprünglichen Amtstext vor; desgleichen die Regierungsvertreter Thailands und Libanons. Der Regierungsvertreter Luxemburgs befürwortete im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Rumäniens die durch die beiden ersten Zusatzanträge geänderte Fassung, und auch der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, unterstützte diese Fassung. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs schlug vor, den Text nochmals abzuändern und nach dem Wort „Grundsätzen“ die Worte „und dem Inhalt“ hinzuzufügen. Nachdem hierüber eine Zeit diskutiert worden war, zeichnete sich ab, daß diese weitere Änderung keine Unterstützung fand, da sie dem ursprünglichen Text nichts Wesentliches hinzusetzte, und der Vorschlag wurde zurückgezogen. Der ursprüngliche Amtstext fand nach und nach zunehmend Unterstützung und die Zusatzanträge und der ursprüngliche Änderungsantrag wurden zurückgezogen.

215. Der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten brachte im Namen der Regierungsvertreter Australiens, Kanadas, der Niederlande, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs einen Änderungsantrag ein, demzufolge die Worte „in dem Anhang aufge-

führen“ in der dritten Zeile von Punkt 10 gestrichen werden sollten, und führte als Begründung an, daß eine Liste von Übereinkommen und Empfehlungen häufigen Änderungen oder Erweiterungen unterliege, und daß dieser Text überflüssig sei. Der Regierungsvertreter der Schweiz unterstützte den Antrag aus den gleichen Gründen und fügte hinzu, daß ein auf dem neuesten Stand befindliches Verzeichnis der Übereinkommen und Empfehlungen über die IAO-Website zur Verfügung stehe. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) war gegen den Änderungsantrag und sagte, der Anhang wäre ein nützlicher Hinweis auf die wichtigsten Arbeitsschutzübereinkommen und -empfehlungen und daß die Aktualisierung kein Problem für die Regierungen darstellen dürfte, da die Liste Teil einer Empfehlung sei. Die Regierungsvertreterin Senegals, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach schloß sich dieser Meinung an und lehnte den Antrag ab, indem sie erklärte, sie gebe dem Amtstext den Vorzug. Aus den gleichen Gründen lehnte auch der Regierungsvertreter Luxemburgs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Rumäniens sprach, den Antrag ab. Abgelehnt wurde er ebenfalls von der Regierungsvertreterin Brasiliens, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder und der Bolivarischen Republik Venezuela sprach. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) teilte die Ansicht, daß der ursprüngliche Amtstext nützlich sei und lehnte den Antrag daher ab. Der Änderungsantrag wurde zurückgezogen.

216. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der Regierungsvertreter Australiens, Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Irlands, Italiens, Japans, Kanadas, Luxemburgs, Neuseelands, der Niederlande, San Marinos, der Schweiz, der Tschechischen Republik, Ungarns und der Vereinigten Staaten sprach, beantragte, in der dritten Zeile von Punkt 10 nach den Worten „Übereinkommen, die“ die Worte „Grundsätze der“ und vor dem Wort „internationalen“ das Wort „einschlägigen“ einzufügen. Unterstützt wurde dieser Vorschlag von den Regierungsvertretern Österreichs, Polens, Schwedens und Spaniens sowie von den Regierungsvertretern der übrigen im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der IMEC-Gruppe. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs erläuterte, es sei nötig, diese Worte hinzuzufügen, um den Text in der Empfehlung flexibler zu gestalten und die Ratifizierung des Übereinkommens zu erleichtern. Der Regierungsvertreter Mexikos sprach sich, wie auch der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) aus den gleichen Gründen für diesen Vorschlag aus. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) lehnte ihn allerdings ab und erklärte, sie gebe dem von ihr als aussagekräftiger erachteten Amtstext den Vorzug. Sie fügte hinzu, dieser Punkt betreffe die Ausarbeitung innerstaatlicher Arbeitsschutzprogramme und nicht die Ratifizierung des Übereinkommens. Der Regierungsvertreter der Russischen Föderation lehnte den Änderungsantrag gleichfalls ab und gab dem Amtstext den Vorzug; desgleichen die Regierungsvertreterin Senegals, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach. Auch die Regierungsvertreterin Brasiliens, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder, Ecuadors und der Bolivarischen Republik Venezuela sprach, sowie die Regierungsvertreter Chinas, Libanons und Thailands lehnten den Vorschlag ab und bevorzugten den Amtstext. Der Änderungsantrag wurde zurückgezogen.

217. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog einen Antrag zurück, demzufolge am Schluß von Punkt 10 nach dem Wort „-Empfehlungen“ eingefügt werden sollte: „und die einschlägigen Berichte anderer UN-Organisationen, so beispielsweise der Weltgesundheitsorganisation“.

218. Punkt 10 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

## Punkt 11

219. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte der Einheitlichkeit halber mit dem Übereinkommenstext, die Worte „Unterhaltung und fortschreitenden Entwicklung“ in der ersten Zeile von Punkt 11 durch „Unterhaltung, fortschreitenden Entwicklung und regelmäßigen Überprüfung“ zu ersetzen. Dieser Änderungsantrag wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebergruppe), wie auch von einer Reihe von Regierungen unterstützt, und der Antrag wurde angenommen.

220. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, den in der zweiten Zeile „können“ durch „sollten sich“ zu ersetzen und den auf das Wort „Mitglieder“ folgenden Text zu streichen und den nachstehenden Text einzufügen:

sollten die Mitglieder:

- (1) die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie die zuständigen staatlichen Einrichtungen, darunter die für die öffentliche Gesundheit zuständigen Stellen konsultieren und deren aktive Mitwirkung fördern;
- (2) die Einhaltung der innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften, darunter das Vorhandensein adäquater und geeigneter Arbeitsaufsichtssysteme, sicherstellen;
- (3) Schritte in Richtung auf die Ratifizierung und die Förderung der wirksamen Durchsetzung des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, sowie anderer im Anhang aufgeführter IAO-Übereinkommen und –Empfehlungen unternehmen;
- (4) die innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften zum Arbeitsschutz in regelmäßigen Zeitabständen auf dreigliedriger Basis überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren, wobei neu entstehenden Gefahren, z.B. Risiken ergonomischen und biologischen Charakters sowie arbeitsbedingten psychosozialen Gefahren, Vorrang einzuräumen ist.

221. Im Anschluß daran brachte die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) einen Zusatzantrag zu vorstehenden Absatz (2) ein, demzufolge der Text statt „die Einhaltung der innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften, darunter ... sicherstellen“ wie folgt lauten sollte: „sicherstellen, daß die Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung, auf die in Punkt 7 (2) c) verwiesen wird, adäquate und geeignete Arbeitsaufsichtssysteme umfassen“, und der Text „Schritte in Richtung auf die Ratifizierung und“ im vorstehenden Absatz (3) gestrichen werden sollte, so daß der Absatz folgenden Wortlaut hätte: „die wirksame Durchsetzung des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, sowie anderer im Anhang aufgeführter IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen fördern“; und in Absatz (3) sollte wiederum das Wort „einschlägiger“ vor „IAO-Übereinkommen“ eingefügt werden. Sie erklärte, hiermit werde bezweckt, weitere Orientierungshilfen zum vorstehenden Gegenstand zu geben und neu entstehenden Gefahren der vorstehend erwähnten Art Vorrang einzuräumen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Antrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung ab und erklärte, er wiederhole bereits Gesagtes und sei unangebracht, und daß der Verweis auf das Übereinkommen Nr. 155 einer Empfehlung, es zu ratifizieren, gleichkomme. Die Gesetze auf dreigliedriger Basis zu überprüfen, mag zwar für die meisten Länder angebracht sein, sie auf dieser Basis zu aktualisieren aber nicht. Daneben wurde auch viel darüber debattiert, um was für Gefahren es sich eigentlich handle, die sich in den einzelnen Ländern herausbildeten, und daß dieses Problem nicht auf globaler Ebene geregelt werden sollte. Auch der Regierungsvertreter Chinas lehnte den Antrag ab und zog den Amtstext vor. Desgleichen die Regierungsvertreterin Senegals, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach und sagte, dies würde den Regierungen noch mehr Pflichten auferlegen und die

Ratifizierung des Übereinkommens erschweren. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der IMEC-Gruppe sprach, lehnte den Antrag ab und wies darauf hin, daß die Europäische Union in jüngster Zeit ein nicht verbindliches Abkommen über psychosoziale Gefahren abgeschlossen habe. Der Regierungsvertreter Libanons sprach sich ebenfalls gegen den Änderungsvorschlag aus und gab dem Amtstext den Vorzug. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog den Antrag zurück und sagte, sie hoffe, die nächste Tagung des Ausschusses für Arbeitsschutz 2006 werde auf diese Fragen zurückkommen und die Debatte werde die Frage angehen, wie der Arbeitsschutz und die einschlägigen IAO-Urkunden zu fördern seien.

222. Die Regierungsvertreterin Uruguays zog im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter Argentinien, Brasiliens, Chiles, der Dominikanischen Republik, Panamas und der Bolivarischen Republik Venezuela einen Antrag zurück, der vorgesehen hatte, den auf die Worte „können die Mitglieder“ folgenden Text zu ersetzen, so daß der Punkt wie folgt gelautet hätte: „Mechanismen für die Koordinierung der Tätigkeiten der zuständigen staatlichen Stellen und die Bedingungen für deren wirksames Funktionieren schaffen, um die Tätigkeiten aller dieser Stellen insgesamt zu verbessern“.

223. Der Regierungsvertreter Luxemburgs beantragte auch im Namen der Regierungsvertreter Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik und des Vereinigten Königreichs, den in der dritten Zeile auf die Worte „Parteien ausweiten“ folgenden Text bis Satzende zu streichen. Er sagte, sie bezweckten damit sicherzustellen, daß die hier erwähnte Beratung ein möglichst offener Prozeß bleibe und nicht einzig und allein auf Arbeitsschutz-Fachverbände fokussiere. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) befürwortete den Antrag und desgleichen die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe). Aus den gleichen Gründen sprachen sich auch die Regierungsvertreterin Senegals im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder, die Regierungsvertreterin Brasiliens im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder und Chinas für den Änderungsantrag aus, und er wurde angenommen.

224. Punkt 11 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

#### Neuer Punkt nach Punkt 11

225. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, nach Punkt 11 einen neuen Punkt mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Im Hinblick auf die Verringerung von berufsbedingten Unfällen, Erkrankungen und Todesfällen sollte das innerstaatliche System geeignete Maßnahmen für den Schutz der Arbeitnehmer in Hochrisikosektoren und gefährdeterer Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft, Arbeitsmigranten und junge Arbeitnehmer vorsehen“. Sie sagte, hiermit solle auf jene Sektoren und Gruppen fokussiert werden, die besonderen Risiken ausgesetzt seien und unter denen die Unfall- und Krankheitsrate sowie die Rate von Unfällen mit Todesfolge hoch sei, und empfohlen werden, daß sich die innerstaatlichen Systeme auf diese Hochrisikosektoren konzentrieren, und zwar insbesondere auf das Baugewerbe, den Bergbau und die Landwirtschaft, um so eine Verringerung der Zahl von Unfällen und Todesfällen herbeiführen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) bemerkte, daß „gefährdetere Arbeitnehmer“ von Land zu Land unterschiedlich definiert werde, aber er unterstütze den Antrag vom Konzept her.

226. Der Regierungsvertreter Argentiniens, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter MERCOSUR-Länder und der Bolivarischen Republik Venezuela sprach, befürwortete den Änderungsantrag und bemerkte, daß in vielen IAO-Mitgliedstaaten, darunter auch lateinamerikanischen, über 50 Prozent der Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft tätig seien. Der informelle Sektor, die Arbeitsmigranten und die in Hochrisikosektoren beschäftigten Arbeitnehmer stellten für die innerstaatlichen Arbeitsschutzsysteme tatsächlich eine Priorität dar. Der Regierungsvertreter Indiens teilte diesen Standpunkt und unterstützte gleichfalls den Änderungsvorschlag, desgleichen die Regierungsvertreter Mexikos und der Philippinen, die beide die Misere insbesondere der Wanderarbeitnehmer erwähnten. Im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach sich die Regierungsvertreterin Senegals nachdrücklich für den Antrag aus. Der Regierungsvertreter Luxemburgs äußerte im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichfalls seine Besorgnis über die Arbeitnehmer in Hochrisikosektoren, war allerdings der Meinung, eine solche Auflistung könne nicht vollständig sein und er schlug deshalb in einem Zusatzantrag vor, den gesamten auf „gefährdeterer Arbeitnehmer“ folgenden Text zu streichen. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) hielt es jedoch für sehr wichtig, diese Gruppen zu erwähnen und sie reichte daher einen Zusatzantrag ein, demzufolge dem Text die folgenden Worte hinzugefügt werden sollten: „z.B. Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft, Arbeitsmigranten und junge Arbeitnehmer“. Für die im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union war der Vorschlag akzeptabel, doch der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) befürchtete, dies würde normale Arbeitnehmer ausschließen. Er brachte aus diesem Grund einen weiteren Zusatzantrag ein, demzufolge nach den Worten „für den Schutz“ in der zweiten Linie „aller Arbeitnehmer ..., insbesondere“ eingefügt werden sollte. Dieser zweite Zusatzantrag traf bei der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) wie auch bei mehreren Regierungsvertretern auf Unterstützung.

227. Der neue Punkt nach Punkt 11 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

## Punkt 12

228. Die Arbeitnehmergruppe beantragte, in Buchstabe a) von Punkt 12 nach dem Wort „werden,“ die Worte „das Bewußtsein am Arbeitsplatz und“ einzufügen, da im Amtstext lediglich von der Verbesserung des Bewußtseins der Öffentlichkeit die Rede sei, obwohl es gleich wichtig sei, das Bewußtseins für Arbeitsschutzbelange am Arbeitsplatz zu verbessern. Der Vorschlag wurde von der Arbeitgebergruppe abgelehnt. Sie stimmten zu, daß ein Bewußtsein für den Arbeitsschutz am Arbeitsplatz notwendig sei, hielten es aber nicht für die Aufgabe der staatlichen Stellen, hierfür zu sorgen. Die Arbeitnehmervertreter erwiderten, im Text sei von nationalen Kampagnen die Rede, und sie erinnerten den Ausschuß daran, daß das Bewußtsein der Öffentlichkeit zwar wichtig sei, um Unterstützung für Arbeitsschutzprogramme zu gewinnen, doch schließlich sei es der Arbeitsplatz, wo es zu Unfällen komme, und aus diesem Grund sollte der Verbesserung des Arbeitsschutzbewußtseins am Arbeitsplatz die größte Bedeutung zukommen.

229. Der Änderungsantrag wurde daraufhin von der Arbeitgebergruppe und von den Regierungsvertretern Bahains, Libanons, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate unterstützt. Auch die Regierungsvertreterin Senegals sprach sich im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter afrikanischen Länder für die Änderung aus und begründete dies damit, daß sowohl die Arbeitnehmer als auch ihre Familien über Risiken und entsprechende Präventivmaßnahmen aufgeklärt werden

müßten. Der Regierungsvertreter Thailands fügte hinzu, Aufklärungskampagnen seien wichtig, um unter den Schülern und Studenten als künftigen Erwerbstätigen ein Bewußtsein für die Belange des Arbeitsschutzes heranzubilden. Der Änderungsantrag wurde angenommen.

230. Die Regierungsvertreter Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik und des Vereinigten Königreichs beantragten, in der englischen Fassung das Wort „as“ vor „appropriate“ in Buchstabe 12 a) durch „where“ zu ersetzen. Der Änderungsvorschlag wurde ohne Diskussion angenommen.

231. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, nach 12 a) einen neuen Buchstaben einzufügen, der wie folgt lauten sollte: „das Vorhandensein anerkannter Mechanismen für die Durchführung der Arbeitsschutzbildung und -ausbildung, insbesondere für Führungskräfte, Aufsichtspersonen, Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie für den Arbeitsschutz zuständige staatliche Bedienstete sicherzustellen“. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) wies darauf hin, daß in Buchstabe 12 b) des Amtstextes auf die Aufnahme bestimmter Konzepte in Bildungsprogramme verwiesen werde, an keiner Stelle im Text aber vorgeschlagen werde, zunächst Bildungs- und Ausbildungsprogramme zu schaffen. Als Reaktion auf eine Frage des Vorsitzenden, die Definition des Ausdrucks „anerkannte Mechanismen“ betreffend, schlug sie in einem Zusatzantrag vor, „anerkannte“ zu streichen, so daß sich auf keinen Fall daraus schließen lasse, Bildungs- und Ausbildungsprogramme unterlägen irgendeinem obligatorischen Zertifizierungsprozeß. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) erinnerte daran, daß der Ausschuß verschiedentlich signalisiert habe, daß er den Ausdruck „fördern“ „sicherstellen“ vorziehe, und er legte einen Änderungsantrag zu dem ursprünglichen Zusatzantrag vor, dem zufolge „das Vorhandensein ... sicherzustellen“ durch „zu fördern“ ersetzt werden sollte. Dieser Vorschlag wurde vom Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe, Chinas und Mexikos sprach, und schließlich auch von der Arbeitnehmergruppe unterstützt. Der Änderungsantrag wurde in der durch zwei Zusatzanträge geänderten Fassung angenommen.

232. Die Regierungsvertreter Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und des Vereinigten Königreichs beantragten, die Worte „Gefährdungs-, Risiko- und Präventions“, in Buchstabe 12 b) durch „Arbeitsschutz“ zu ersetzen, um den Buchstaben so breiter zu fassen und zu vereinfachen. Der Änderungsvorschlag traf sowohl bei der Arbeitnehmergruppe als auch bei den Arbeitgebervertretern auf Unterstützung, und er wurde ohne weitere Debatte angenommen.

233. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, nach dem vorhandenen Buchstaben b) vier Buchstaben hinzuzufügen. Der erste dieser Buchstaben – „Austausch von Arbeitsschutzstatistiken und -daten zwischen in Frage kommenden Behörden, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren Vertretern sicherzustellen“ – wurde durch einen Zusatzantrag der Arbeitgebergruppe abgeändert, demzufolge „sicherzustellen“ durch „zu erleichtern“ ersetzt werden sollte. In einem weiteren Zusatzantrag schlug der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs vor, dem Wort „Austausch“ den Artikel „den“ voranzusetzen. Der sich ergebende Text wurde vom Ausschuß akzeptiert.

234. Der zweite Buchstabe, „Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu informieren und zu beraten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und ihren Verbänden zu fördern oder zu erleichtern, um Gefahren zu beseitigen oder zu verringern“, wurde unverändert akzeptiert.

235. Der dritte Buchstabe, „auf der Ebene der Arbeitsstätte die Festlegung von Arbeitsschutzpolitiken und die Einsetzung von gemeinsamen Arbeitsschutzausschüssen und Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer zu fördern“ wurde von den Arbeitgebervertretern und den Regierungsvertretern Indiens, der Schweiz und der Vereinigten Staaten mit der Begründung abgelehnt, dies sei zu präskriptiv und stehe im Widerspruch zur geltenden innerstaatlichen Gesetzgebung. Der Text fand die Unterstützung der Regierungsvertreter der Dominikanischen Republik, Ecuadors, Norwegens, Rumäniens, der Bolivarischen Republik Venezuela, der im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der im Ausschuß vertretenen MERCOSUR-Länder. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erinnerte den Ausschuß daran, daß es sich bei dem zur Diskussion stehenden Text um den Entwurf einer Empfehlung handele, die sich als eine nicht verbindliche Urkunde nicht im Widerspruch zu den innerstaatlichen Gesetzen befinden könne. Sie schlug allerdings in einem Zusatzantrag vor, am Buchstabenanfang „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ hinzuzusetzen, wenn der Vorschlag dadurch breite Akzeptanz finden würde. Die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder, der Bahamas, Barbados, Indiens, Jamaikas, Libanons, Mexikos, der Russischen Föderation, Surinams und Trinidad und Tobagos sowie die Arbeitgebervertreter befürworteten den Zusatzantrag und der sich so ergebende Text wurde angenommen.

236. Der vierte Buchstabe, „die Probleme von Klein- und Mittelbetrieben sowie Subunternehmern bei der Überwachung von Arbeitsschutzmaßnahmen und -vorschriften durch die Schaffung eines Systems regionaler Sicherheitsbeauftragter anzugehen“, stieß bei der Arbeitgebergruppe auf Ablehnung, da er nicht unter einen Punkt passe, der sich mit der Förderung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur befassen soll. Der Regierungsvertreter Frankreichs machte in einem Zusatzantrag einen Kompromißvorschlag, und zwar schlug er vor, „Überwachung“ durch „Umsetzung“ zu ersetzen, „durch die Schaffung eines Systems regionaler Sicherheitsbeauftragter“ zu streichen und „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ hinzuzufügen. Die Arbeitnehmervertreter waren nicht gewillt, von dem Konzept fliegender Sicherheitsbeauftragter abzugehen, und schlugen in einem Änderungsvorschlag zu dem Zusatzantrag folgenden Wortlaut vor: „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ die Probleme von Klein- und Mittelbetrieben sowie Subunternehmern bei der Überwachung von Arbeitsschutzmaßnahmen und -vorschriften durch die Schaffung eines Systems regionaler Sicherheitsbeauftragter anzugehen“. Die Arbeitgebervertreter sahen sich außer Stande, einem solch umstrittenen Konzept ihre Unterstützung zu geben. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, bemerkte, das Konzept werde zur Zeit in seinem Land erprobt, es wäre aber verfrüht, es in die vorgeschlagene Urkunde aufzunehmen. In jedem Fall aber sei er der Meinung, daß der vom Regierungsvertreter Frankreichs vorgelegte Zusatzantrag nicht ausschließe, daß regionale Sicherheitsbeauftragte einen Beitrag zur Förderung einer präventiven Arbeitsschutzkultur leisten könnten, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt würden. Der Regierungsvertreter Mexikos erklärte, regionale Sicherheitsbeauftragte ließen sich nicht mit dem mexikanischen Arbeitsschutzsystem vereinbaren. Nachdem die Arbeitnehmervertreter ihren Änderungsvorschlag zum Zusatzantrag zurückgezogen hatten, war die Arbeitgebergruppe bereit,



den vom Regierungsvertreter Frankreichs vorgeschlagenen Wortlaut des Buchstabens zu unterstützen. Von der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) wurde dann in einem Zusatzantrag vorgeschlagen, vor dem Wort „Klein-“, „Mikro-“, einzufügen, um der vom Ausschuß eingangs anerkannten Bedeutung dieser Kategorie von Unternehmen Rechnung zu tragen. Dieser Vorschlag fand allgemeine Zustimmung. Die Arbeitgebervertreter beantragten in einem Zusatzantrag, „sowie Subunternehmern“ zu streichen, und sie begründeten dies damit, daß es sich hierbei um sehr große Unternehmen handeln könne. Die Arbeitnehmervertreter lehnten den Vorschlag ab, da das zentrale Thema dieses Buchstaben kleinere Unternehmen seien, und der Antrag wurde zurückgezogen. Der Buchstabe wurde in der durch Zusatzantrag geänderten Form akzeptiert, und der Änderungsantrag insgesamt wurde angenommen.

237. Punkt 12 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

### Punkt 13

238. Die Regierungsvertreter Australiens, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, Japans, Kanadas, Luxemburgs, Neuseelands, der Niederlande, Österreichs, Polens, San Marinos, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Tschechischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten beantragten, in der englischen und der spanischen Fassung die Worte „auf der Grundlage“ durch „wie er in den Leitlinien für Arbeitsschutz-Managementsysteme (ILO-OSH 2001) dargestellt wird“ zu ersetzen, und im französischen Text von Punkt 13 nach „en se fondant“ das Wort „notamment“ einzufügen. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs erläuterte, die Leitlinien ILO-OSH 2001 würden lediglich als ein Beispiel angeführt. Der Änderungsantrag wurde von den Arbeitnehmer- und den Arbeitgebervertretern befürwortet, sowie von den im Ausschuß vertretenen Regierungsvertretern der afrikanischen Länder, und er wurde angenommen.

239. Der Regierungsvertreter Luxemburgs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Norwegens sprach, zog einen Änderungsantrag zurück, der das gleiche bewirkt hätte wie der soeben angenommene Vorschlag.

240. Punkt 13 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

### Punkt 14

241. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, die Worte „der innerstaatlichen Systeme“ in der zweiten Zeile von Absatz 14 (1) durch die Worte „des innerstaatlichen Systems, der innerstaatlichen Politik und der innerstaatlichen Programme und die bei der Verwirklichung einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung erzielten Fortschritte“ zu ersetzen. Damit werde zweierlei bezweckt: Aufnahme der Konzepte innerstaatliche Politik und innerstaatliches Programm in das Profil, um die Überprüfung mit der Struktur der Urkunde in Einklang zu bringen; und zum anderen sollte das Profil Aufschluß über die erzielten Fortschritte im Bereich Arbeitsschutz geben. Sie wies darauf hin, daß die gleiche Formulierung im Übereinkommen verwendet werde. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) hatte nichts gegen den Änderungsantrag einzuwenden, gab allerdings dem Wortlaut eines ähnlichen, aber allgemeiner gehaltenen Antrags, der von einer Reihe europäischer Regierungsvertreter eingebracht worden und dessen Diskussion für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen war, den Vorzug. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) reagierte hierauf mit einem Zusatzantrag, demzufolge „des innerstaatlichen Systems, der innerstaatlichen Politik und der innerstaatlichen Programme“ durch die entsprechende Formulierung aus

dem vom stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebergruppe) erwähnten Änderungsantrag ersetzt werden sollte, und zwar: „die gegenwärtige Situation im Bereich des Arbeitsschutzes“. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) befürwortete den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung, und auch der Regierungsvertreter Brasiliens (der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder sprach), Chinas, Libanons, Luxemburgs (der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens sprach), der Regierungsvertreter Namibias (der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach), Papua-Neuguineas und Thailands unterstützten den Antrag. Der Änderungsantrag wurde somit in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung angenommen.

242. Der Regierungsvertreter Luxemburgs zog einen Änderungsantrag, der von den Regierungsvertretern Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und des Vereinigten Königreichs eingereicht worden war, zurück, da sein Inhalt von dem soeben angenommenen Antrag übernommen worden sei.

243. Der Regierungsvertreter Luxemburgs, der auch im Namen der Regierungsvertreter Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und des Vereinigten Königreichs sprach, beantragte, das Wort „regelmäßig“ in der ersten Zeile von Absatz 14 (1) durch „sofern erforderlich“ zu ersetzen. Er erklärte, „regelmäßig“ könne als jede Woche oder als alle zehn Jahre verstanden werden, und daß öfters regelmäßiges Aktualisieren unnötig sein könnte. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) lehnte den Antrag ab, auch wenn im Amtstext nicht von Regelmäßigkeit die Rede sei. „Regelmäßig“ impliziere ein systematisches Herangehen und betone den fortlaufenden Charakter der Aktualisierungen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) sprach sich für den Änderungsvorschlag aus; „sofern erforderlich“ könne „regelmäßig“ implizieren, nicht aber umgekehrt. Der Regierungsvertreter Luxemburgs schlug in einem Zusatzantrag zu dem Änderungsvorschlag vor, mit Rücksichtnahme auf die Bedenken der Arbeitnehmervertreter, vor dem Wort „aktualisieren“ „systematisch“ hinzuzufügen. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) gab auch weiterhin „regelmäßig“ den Vorzug und gab der Meinung Ausdruck, eine angemessene Regelmäßigkeit lasse sich in allen Ländern auf dreigliedriger Basis festlegen; die Arbeitnehmergruppe teilte die Ansicht der übrigen Ausschußmitglieder, daß die vorgeschlagene Urkunde keine unnötigen Aktualisierungen billigen sollte. Sie hoffe jedoch, eine Kompromißlösung finden zu können und schlug in einem weiteren Zusatzantrag vor, „systematisch“ durch „in bestimmten Zeitabständen“ zu ersetzen.

244. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) schlug daraufhin in einem zweiten Änderungsantrag zum ursprünglichen Zusatzantrag, „sofern erforderlich, regelmäßig“ vor. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) wandte dagegen ein, so formuliert, sei überhaupt keine Erstellung oder Aktualisierung eines innerstaatlichen Profils vorgeschrieben, und dieser dritte Zusatzantrag wurde zurückgezogen. Nachdem der Regierungsvertreter Libanons zum Ausdruck gebracht hatte, daß er den Amtstext vorziehe, zog der Regierungsvertreter Luxemburgs seinen Änderungsantrag zurück.

245. Der Regierungsvertreter Luxemburgs legte auch im Namen der Regierungsvertreter Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens,

Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik und des Vereinigten Königreichs einen Änderungsantrag vor, in dem er vorschlug, in Punkt 1 (2) den gesamten in der zweiten Linie auf das Wort „Informationen“ folgenden Absatz durch „umfassen, die auf von der IAO herausgegebenen Leitlinien beruhen. Ein innerstaatliches Arbeitsschutzprofil könnte:“ und fünf darauf folgende neue Buchstaben zu ersetzen, die folgenden Wortlaut hätten:

- a) auf Landesebene unter Mitwirkung aller zuständigen und weiterer benannter Behörden, die mit den verschiedenen Aspekten des Arbeitsschutzes befaßt sind, sowie vor allem der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ausgearbeitet werden;
- b) die wichtigsten Daten zu allen Parametern enthalten, die das sachgemäße Management des Arbeitsschutzes auf nationaler wie internationaler Ebene beeinflussen, darunter der bestehende rechtliche Rahmen, die Mechanismen und Infrastrukturen für die Durchsetzung und Durchführung, die Verteilung der Erwerbsbevölkerung, die für den Arbeitsschutz verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen, Arbeitsschutzinitiativen auf Unternehmensebene, Schutzniveau usw.;
- c) praktische Informationen über laufende Tätigkeiten auf Landesebene enthalten (z.B. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung internationaler Abkommen, laufende und geplante Projekte der technischen Hilfe usw.);
- d) das Land in die Lage versetzen, nach Maßgabe der einschlägigen IAO-Übereinkommen, -Empfehlungen und -Richtliniensammlungen Lücken in der rechtlichen, institutionellen, administrativen und technischen Infrastruktur sowie Bereiche zu identifizieren, in denen eine Weiterentwicklung notwendig ist, um ein sachgemäßes Arbeitsschutzmanagement zu gewährleisten;
- e) die Möglichkeit bieten, die Koordinierung aller am Arbeitsschutz interessierten Parteien zu verbessern. Bereits die Ausarbeitung des Profils kann als Ausgangspunkt für eine bessere Koordination dienen: sie sollte die Verständigung erleichtern und dazu beitragen, daß die potentiellen Probleme und Tätigkeiten im Land besser verstanden werden.

246. In einem unmittelbar anschließend eingebrachten Zusatzantrag schlug er vor, der besseren Übereinstimmung halber mit dem englischen Text in der französischen Fassung „les directives“ durch „des directives“ und „devrait“ durch „pourrait“ zu ersetzen. Die ersten beiden Zeilen von Punkt 14 (2) würden somit in der französischen Fassung wie folgt lauten: „basées sur des directives du BIT. Un profil national de la sécurité et de la santé au travail pourrait:“. In einem weiteren Zusatzantrag schlug er eine inhaltliche Änderung vor, derzufolge die fünf Buchstaben des Änderungsantrags gestrichen und nach „könnte“ die Worte „die unter Absatz 44 des Berichts IV (1) des IAA genannten Elemente umfassen“ hinzugefügt werden sollten. Punkt 14 (2) lautete somit in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung: „Neben den Informationen über die in Punkt 7 (2) und (3) vorgesehenen Elemente sollte das innerstaatliche Arbeitsschutzprofil Informationen umfassen, die auf von der IAO herausgegebenen Leitlinien beruhen. Ein innerstaatliches Arbeitsschutzprofil könnte die unter Absatz 44 des Berichts IV (1) des IAA genannten Elemente umfassen.“

247. Der Regierungsvertreter Luxemburgs erklärte, daß die fünf Buchstaben in der ursprünglichen Fassung des Änderungsantrags Absatz 44 des Berichts, der den Mitgliedstaaten vor der Erarbeitung des Entwurfs der vorliegenden vorgeschlagenen Schlußfolgerungen zusammen mit einem Fragebogen zugestellt wurde, entnommen worden seien. Er sagte, der ursprüngliche Amtstext mit neun Buchstaben sei ihnen lang und umständlich erschienen, und doch habe er noch immer nicht alles erfaßt. Der Zusatzantrag habe den Text vereinfacht und lesbarer gemacht, indem der Bericht nicht zitiert, sondern einfach auf ihn verwiesen werde.

248. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) war dagegen, auf einen IAA-Bericht zu verweisen, zu dem viele möglicherweise keinen Zugang hätten. Sie erinnerte die Ausschußmitglieder daran, daß das Verweisen auf IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen bei früheren Diskussionen auf Widerstand gestoßen sei, und sie lehnte den Änderungsvorschlag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung ab. Sie richtete die Frage an das Sekretariat, auf welche Weise vom IAA die Leitlinien, auf die in dem Änderungsantrag verwiesen werde, bereitgestellt werden könnten. Der Vertreter des Generalsekretärs erwiderte, daß die Frage an die antragstellenden Regierungsvertreter gerichtet werden sollte, um zu erfahren, ob sie dabei vorhandenes Referenzmaterial im Auge hätten, das Protokoll zum Übereinkommen Nr. 155 oder eine Richtlinien-sammlung beispielsweise, oder in der Zukunft zu erstellendes Material; grundsätzlich aber sollte in einer Urkunde nicht auf etwas verwiesen werden, daß noch nicht existiere. Das Amt könnte z.B. auf einer Internetseite Leithilfe geben, aber eine solche Webseite gibt es noch nicht und vom Ausschuß sollte in der vorgeschlagenen Urkunde nicht darauf verwiesen werden.

249. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) war gleichfalls der Ansicht, daß es nicht angebracht sei, in einer Empfehlung auf einen Bericht zu verweisen. Er stellte fest, daß das Wort „gegebenenfalls“, das auch die Unterstützung der Arbeitnehmervertreter gehabt habe, durch den Änderungsantrag und den Zusatzantrag aus dem Text entfernt worden sei.

250. Da der Amtstext sowohl von der Arbeitnehmergruppe als auch von der Arbeitgebergruppe bevorzugt wurde, zog der Regierungsvertreter Luxemburgs den Änderungsantrag zurück.

251. Die Regierungsvertreter Argentinien, Brasiliens, Chiles, der Dominikanischen Republik, Panamas, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela zogen einen Antrag zurück, der vorsah, „und betrieblicher Ebene“ aus dem Buchstaben a) von Punkt 14 (2) zu streichen.

252. Die Regierungsvertreterin der Dominikanischen Republik stellte einen Änderungsantrag vor, der von den Regierungsvertretern Argentinien, Brasiliens, Chiles, der Dominikanischen Republik, Panamas, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela eingebracht worden war, und demzufolge nach Punkt 14 (2) b) ein neuer Buchstabe mit nachstehendem Wortlaut eingefügt werden sollte: „Aktualisierung der Liste der Berufskrankheiten“. Sie deutete an, daß die Antragsteller einen ständigen Aktualisierungsprozeß wünschten, der Forschungsarbeiten erleichtern solle, und daß die vorgeschlagene Änderung die Buchstaben des Amtstextes vervollständige. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) sprach sich für den Vorschlag aus. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) meldete Zweifel an der Formulierung „der Liste“ an. Er merkte an, daß einige Länder eine Liste der Berufskrankheiten hätten, andere dagegen nicht. In jedem Fall aber dürfte eine Liste der Berufskrankheiten sich eher zu einer Komponente eines innerstaatlichen Programms und nicht als Teil eines innerstaatlichen Profils eignen.

253. Der Regierungsvertreter Tunesiens sagte zugunsten der vorgeschlagenen Änderung, daß die innerstaatliche Gesetzgebung seines Landes das Vorhandensein einer solchen aktualisierten Liste vorschreibe. Eine Aktualisierung der Liste sei deshalb wichtig, weil neue Berufskrankheiten identifiziert würden und die Arbeitnehmer sich neuen toxischen Substanzen ausgesetzt sähen. Die Regierungsvertreterin Senegals unterstützte den Antrag im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder. Sie äußerte sich anerkennend darüber, daß der Ausdruck „gegebenenfalls“ den

Fall von Ländern ohne offizielle Liste der Berufskrankheiten abdecken würde, fragte allerdings die Antragsteller nach dem Unterschied zwischen Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen.

254. Der Vorsitzende bat klarzustellen, wie ein Prozeß oder eine Aktivität wie die Aktualisierung einer Liste als Teil eines innerstaatlichen Profils betrachtet werden könne.

255. Die Regierungsvertreterin der Dominikanischen Republik erwiderte auf die Frage der Regierungsvertreterin Senegals, daß der Ausdruck „Berufskrankheit“ dann gebraucht werde, wenn sich auf eine Erkrankung bezogen werde, die Bestandteil der offiziellen Liste der Berufskrankheiten eines Landes sei. Sie sagte, es gebe viele andere Erkrankungen, die möglicherweise arbeitsbedingt sind, aber in einer Liste dieser Art nicht erschienen. Als Beispiel nannte sie Rückenschmerzen, die nicht auf der Liste der Berufskrankheiten ihres Landes stünden und dennoch durch die berufliche Tätigkeit bedingt sein könnten.

256. Als Reaktion auf die Frage des Vorsitzenden legte die Regierungsvertreterin Brasiliens im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder einen Zusatzantrag vor. Der neue Text lautete: „der Listen der Berufskrankheiten und der arbeitsbedingten Erkrankungen“. Sie sagte, der Aktualisierungsprozeß sei bereits durch Punkt 14 (1) abgedeckt.

257. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, lehnte den Antrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung ab. Er sagte, in Anbetracht der Tatsache, daß in Buchstabe f) auf Statistiken verwiesen werde, sei dies überflüssig, denn die Erstellung von Statistiken beinhalte das Vorhandensein von Listen. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) befürwortete den Antrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung. Sie machte darauf aufmerksam, daß Buchstabe f) lediglich auf Statistiken über Berufskrankheiten verweise, in denen allerdings auch Informationen über andere arbeitsbedingte Erkrankungen enthalten sein könnten oder auch nicht. Sie erinnerte den Ausschuß daran, daß Listen dieser Art darüber hinaus von sehr großer Bedeutung bei Entschädigungszahlungen seien, wo sie als Berechnungsgrundlage herangezogen würden. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den durch Zusatzantrag abgeänderten Vorschlag ab, weil mit Punkt 14 (2) dann ausgesagt würde, daß ein innerstaatliches Profil Informationen über Listen von Erkrankungen zu enthalten habe, was nicht sinnvoll erscheine. Der Regierungsvertreter Mexikos lehnte den durch Zusatzantrag geänderten Vorschlag gleichfalls ab. Er erläuterte, in seinem Land unterscheide der Gesetzgeber nicht zwischen Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen, und daß eine solche Differenzierung in dieser Urkunde einen langen politischen Prozeß auslösen würde. Die Regierungsvertreterin Senegals, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach, bestand darauf, daß ein Unterschied bestehe zwischen Listen und Statistiken, und sie unterstützte den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung. Der Regierungsvertreter Chinas erklärte, die Liste der Berufskrankheiten umfasse in seinem Land nicht sämtliche arbeitsbedingten Krankheiten bzw. Erkrankungen. Er erinnerte den Ausschuß daran, daß das IAA seine Liste der Berufskrankheiten 2002 auf den neuesten Stand gebracht habe, und daß die Mitgliedstaaten, je nach ihrem wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand, ein Gleiches tun könnten. Die Liste werde sowohl bei Entschädigungszahlungen herangezogen wie auch bei der Erstellung von Statistiken. Er unterstützte den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung.

258. Eine Probeabstimmung ergab, daß die meisten Regierungsvertreter den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung nicht befürworteten, und die Regierungsvertreterin der Dominikanischen Republik zog den Antrag zurück.

259. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) beantragte, in Absatz (2) c) nach dem Wort „Sensibilisierungsstrukturen“ die Worte „einschließlich Förderungsinitiativen“ hinzuzufügen, da solche Initiativen wichtig seien und Angaben zu diesbezüglichen Fortschritten in den innerstaatlichen Profilen nützlich wären. Der Vorschlag fand die Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe), seitens der Regierungsvertreter gab es keine Einwände, und der Antrag wurde angenommen.

260. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte, in der ersten bzw. zweiten Zeile von Absatz (2) e) anstelle von „Beauftragte, Arbeitsmediziner und Hygieniker“ die Worte „Arbeitsschutzbeauftragte, Mediziner, Hygieniker und Sicherheitsbeauftragte“ einzufügen. In einem Zusatzantrag änderte sie anschließend den Text von „Mediziner“ in „Arbeitsmediziner“. Sie erklärte, durch die vorgeschlagene Änderung würde der Amtstext klarer, und er würde die Sicherheitsbeauftragten, die eine sehr wichtige Rolle am Arbeitsplatz spielten, einschließen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Antrag ab, weil der Ausdruck „Sicherheitsbeauftragte“ seiner Ansicht nach zu vage und es nicht machbar sei, Angaben zur Gesamtzahl der Sicherheitsbeauftragten in einem Land zu liefern. Aus eben diesen Gründen lehnte auch der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, den Änderungsvorschlag ab, und er fügte hinzu, die Liste lasse sich um weitere Experten, so z.B. Ergonomiker, Arbeitspsychologen und Sicherheitsingenieure, erweitern und daß die aufgeführten Berufsgruppen lediglich Beispiele darstellten. Die Regierungsvertreterin Senegals, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach, war aus den gleichen Gründen gegen diese Änderung, und der Antrag wurde zurückgezogen.

261. Die Regierungsvertreterin Brasiliens, die auch im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter Argentinien, Chiles, der Dominikanischen Republik, Panamas, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela sprach, zog einen Änderungsvorschlag zurück, der vorgesehen hatte, Buchstabe f) in Absatz (2) durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Statistiken über Vorkommnisse, Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen“.

262. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) beantragte, in Absatz (2) g) nach den Worten „Politiken und Programme“ die Worte „im Bereich Arbeitsschutz“ einzufügen. Unmittelbar darauf schlug er in einem Zusatzantrag vor, den Text in „Arbeitsschutz“ zu ändern, so daß es lauten würde: „Arbeitsschutzpolitiken und -programme“. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) und auch die Regierungsvertreter sprachen sich für den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung aus, und er wurde angenommen.

263. Der Regierungsvertreter Barbados, der auch im Namen der Regierungsvertreter der Bahamas, Jamaikas, Surinams und Trinidad und Tobagos sprach, beantragte, nach dem Buchstaben (2) i) einen neuen Buchstaben „Finanz- und Haushaltsmittel“ einzufügen. Dies seien wichtige Informationen, die in ein innerstaatliches Profil gehörten. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) stimmte dem Änderungsvorschlag zu, schlug aber in einem Zusatzantrag vor, den Wortlaut in „den Arbeitsschutz betreffende Finanz- und Haushaltsmittel“ zu ändern. Sie fügte hinzu, diese Ressourcen stellten einen wichtigen Indikator des innerstaatlichen Engagements für den Arbeitsschutz dar. Die

Regierungsvertreterin Senegals unterstützte aus den vorstehend genannten Gründen im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder den durch Zusatzantrag geänderten Text. Desgleichen die Regierungsvertreterin Brasiliens, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder sprach und hinzufügte, Informationen dienten darüber hinaus der Sensibilisierung der öffentlichen Meinung.

264. Gegen den durch Zusatzantrag geänderten Text äußerten sich die Regierungsvertreter Libanons und Bahraïns sowie der Regierungsvertreter Indonesiens, der auch im Namen der Regierungsvertreterin der Philippinen sprach, die sagte, die finanziellen Mittel für den Arbeitsschutz würden oftmals von mehreren Ministerien und dem Privatsektor bereitgestellt, und daß erschwere ihre Bezifferung. Letztere verwies auch auf die Formulierung „sowie alle anderen relevanten Informationen“ in Absatz (2) i), die ausreiche und auch die Finanzmittel abdecke. Der Regierungsvertreter Bahraïns, der auch im Namen der Regierungsvertreter Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate sprach, lehnte den Text in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung gleichfalls ab.

265. Der Regierungsvertreter Namibias bestätigte die Unterstützung der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder für den Text in der geänderten Fassung, und auch der Regierungsvertreter Papua-Neuguineas sprach sich dafür aus und sagte, Regierungen, die geltend machten, daß dem Arbeitsschutz Priorität eingeräumt werde, sollten diese Behauptung durch die Bereitstellung entsprechender Mittel ergänzen. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, erklärte, daß die Mitglieder der Gruppe Informationen dieser Art bereits veröffentlicht hätten und daß die Aufnahme dieses Buchstaben für sie daher kein Problem darstelle. Was ihnen Sorge bereite seien andere Länder, für die sich dieser Buchstabe als problematisch erweisen könnte. Er fügte jedoch hinzu, dieser Veröffentlichungszwang könnte auch als Anreiz wirken, mehr Mittel für den Arbeitsschutz zur Verfügung zu stellen. Nachdem der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) die Ansichten der Regierungsvertreter vernommen hatte, gab er dem durch Zusatzantrag geänderten Text seine Unterstützung; auch die Abstimmung unter den Regierungsvertretern durch Handaufzeigen ließ erkennen, daß der Text breite Unterstützung fand, und er wurde angenommen.

266. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) brachte einen Änderungsantrag ein, demzufolge nach Buchstabe (2) i) ein neuer Buchstabe „Mechanismen für die Bereitstellung von Arbeitsschutzdiensten und die Zahl der von ihnen erfaßten Arbeitnehmer“ hinzugefügt werden sollte. Sie sagte, Arbeitsschutzdienste seien wichtig und es wäre nützlich, in den innerstaatlichen Profilen ihren Deckungsbereich anzugeben. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) war der Ansicht, Angaben zur Zahl der von diesen Diensten erfaßten Arbeitnehmer seien sinnlos und er schlug in einem Zusatzantrag vor, den Text dahingehend zu ändern, daß es einfach „Arbeitsschutzdienste“ heißen würde. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte eine weitere Änderung des Textes, der dadurch folgenden Wortlaut erhielt: „Mechanismen für die Bereitstellung von Arbeitsschutzdiensten und die Erfassung der Arbeitnehmer durch diese Dienste“, und dieser Text wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebergruppe) unterstützt.

267. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs, der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach, lehnte den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung ab, da innerstaatliche Profile bereits Angaben zu den Arbeitsschutzdiensten zu enthalten hätten, weil letztere Bestand-

teil von Punkt 7 (3) seien, auf den sich Punkt 14 beziehe. Im übrigen sei er der Meinung, daß die Ermittlung der Zahl von solchen Diensten Erfaßter eine sehr zeitraubende Angelegenheit sei und allein nichts zur Verringerung von Unfällen und Erkrankungen beitrage. Aus den gleichen Gründen wurde der durch Zusatzantrag geänderte Text auch von der Regierungsvertreterin Senegals abgelehnt, die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder sprach, desgleichen vom Regierungsvertreter Tunesiens. Die Regierungsvertreterin der Philippinen vertrat den Standpunkt, eine Überprüfung der Arbeitsschutzdienste und ihres Deckungsbereichs in ihrem Land könnte nützlich sein und sie sprach sich daher für den Text in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung aus.

268. Der Regierungsvertreter Mexikos warf die Frage auf, wie man ermitteln könne, wie viele Personen in der informellen Wirtschaft von Arbeitsschutzdiensten erfaßt werden. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erklärte, die Intention des Änderungsantrags sei die Bereitstellung brauchbarer Informationen über die Bereitstellung und den Deckungsbereich von Arbeitsschutzdiensten, und daß dies nur solche Länder betreffe, in denen es Dienste dieser Art existierten. Durch den vorgeschlagenen neuen Buchstaben würden den Regierungen keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt, da er die Bereitstellung solcher Dienste nicht vorschreibe. In Anbetracht der Probleme, die dieser Änderungsvorschlag bestimmten Regierungen verursachen würde, zog der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) seine Unterstützung des Textes in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung zurück, und die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) zog im Licht der Diskussion den ursprünglichen Änderungsantrag und die durch Zusatzantrag geänderten Fassungen zurück.

269. Punkt 14 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

## Punkt 15

270. Die Arbeitnehmergruppe beantragte, den Amtstext von Punkt 15 durch folgenden Text zu ersetzen:

15. Die Internationale Arbeitsorganisation sollte:

- (1) a) den Austausch von Informationen über innerstaatliche Arbeitsschutzpolitiken, -systeme und -programme, einschließlich vorbildlicher Praktiken und innovativer Ansätze, und die Ermittlung neuer und neu entstehender Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz erleichtern; und
- b) eine Einschätzung der Fortschritte bei der Verwirklichung einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung vornehmen.

271. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erläuterte, der erweiterte Punkt 15 würde der an anderen Stellen in den vorgeschlagenen Urkunden zu findende Struktur „Politik – System – Programm“ folgen. Die Arbeitnehmervvertreter zögen „vorbildliche Praktiken“ einer lediglich „guten“ Praxis vor. Neue und neu entstehende Gefahren und Risiken verdienten aufgenommen zu werden, und die IAO könnte eine nützliche Rolle bei ihrer Ermittlung spielen. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) beantragte in einem Zusatzantrag, nach dem Wort „vornehmen“ am Schluß von Buchstabe b) die Worte „und über diese informieren“ hinzuzufügen, um den Informationsaustausch noch zusätzlich zu erleichtern. Die Organisation tue dies zwar bereits, doch es verdiene, hier schriftlich festgehalten zu werden.

272. Der Vertreter des Generalsekretärs bestätigte in Beantwortung der Frage des Vorsitzenden, daß „Organisation“ und nicht „Amt“ in diesem Zusammenhang das richtige Wort sei.



273. Die Arbeitgebervertreter sprachen sich gegen den Änderungsantrag aus und begründeten dies damit, daß der Begriff „vorbildliche“ Praktiken enger gefaßt sei als der vom Amt vorgeschlagene Begriff, d.h. „gute Praktiken“. Es schein ungebracht, der IAO über eine Empfehlung Anweisungen zu erteilen.

274. Der Vertreter des Generalsekretärs informierte den Ausschuß, daß es nicht unter sagt sei, an die Organisation gerichtete Anweisungen in eine Empfehlung aufzunehmen, und er führte als Beispiel die Empfehlung (Nr. 181) betreffend die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, an. Die Durchführung der Anweisungen hänge allerdings von den vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes und letztendlich der Internationalen Arbeitskonferenz bewilligten Mitteln ab. Ein anderer Weg, der Organisation und anderen Anweisungen zu erteilen, sei die Annahme von Entschließen, wofür ein bewährter Mechanismus bestehe.

275. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) gab seiner Beruhigung darüber Ausdruck, daß der Änderungsantrag die Regeln des Anstands nicht verletze, er lehne ihn allerdings nach wie vor aufgrund seines Inhalts ab, und zwar auch nach dem von der Arbeitnehmergruppe eingebrachten Zusatzantrag, demzufolge „vorbildliche Praktiken“ durch „gute Praxis“ ersetzt werden sollte. Auch der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten sprach sich gegen den Antrag aus. Er stellte fest, die zuständigen Stellen in seinem Land hätten bereits zahlreiche Berichterstattungspflichten, und daß der Änderungsantrag eine erhebliche zusätzliche Belastung darstelle. Hinzu komme, daß das Wort „Einschätzung“ beinhalte, daß die IAO Werturteile darüber fällen werde, wie die einzelnen Länder die Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens angingen, und das sei nicht akzeptabel. Und schließlich habe die IAO, sofern nicht irgendein neuer Mechanismus geschaffen werde, keine Möglichkeit, die Leistung von Ländern zu beurteilen, die die vorgeschlagene Urkunde nicht ratifizierten.

276. Als Reaktion auf einen Vorschlag des Vorsitzenden, die beiden Buchstaben des Änderungsvorschlag getrennt zu erörtern, unterstützten die Regierungsvertreterin Brasiliens (die im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder sprach), die Regierungsvertreter Chinas und Indiens, der Regierungsvertreter Luxemburgs (der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens und Rumäniens sprach), die Regierungsvertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija und der Russischen Föderation, sowie der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs (der im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der IMEC-Gruppe sprach) Buchstaben a) in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung. Angesichts der breiten Unterstützung gaben die Arbeitgebervertreter ihren Widerstand auf und der Änderungsantrag wurde angenommen.

277. Buchstabe b) hatte die Unterstützung der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Regierungsvertreters Libanons, wurde aber vom Regierungsvertreter Neuseelands als überflüssig abgelehnt. Die Regierungsvertreterin Brasiliens brachte im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder einen Zusatzantrag zu diesem Buchstaben ein, demzufolge „eine Einschätzung ... vornehmen“ durch „über ... informieren“ ersetzt werden sollte. Dieser Vorschlag wurde von den Arbeitnehmervertretern unterstützt, die feierlich erklärten, es sei nicht ihre Absicht gewesen, mit ihrem ursprünglichen Änderungsantrag einen neuen Einschätzungsmechanismus aufzuoktroieren. Die Arbeitgebergruppe sprach sich gegen den Zusatzantrag aus, weil daraus nicht hervorgehe, wer zu informieren sei. Die Regierungsvertreterin der Schweiz war gegen den Buchstaben, da er der IAO neue Kosten auferlege; die Schweiz habe bei einigen Diskussion im

Verwaltungsrat über den Haushalt der Organisation den Vorsitz geführt und wisse daher sehr wohl, welchen finanziellen Zwängen die Tätigkeiten des Amtes unterlägen. Sie pflichte den Einwänden anderer Redner bei. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreichs teilte die ablehnende Haltung der Regierungsvertreterin der Schweiz diesem Buchstaben gegenüber und erklärte, das Geld sei bei Tätigkeiten besser angelegt als bei Berichten. Der Regierungsvertreter Argentiniens sprach sich im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der MERCOSUR-Länder und der Bolivarischen Republik Venezuela für den Buchstaben aus und erklärte, die Arbeitsschutzübereinkommen sicherten das Leben der Arbeitnehmer und der Überwachung ihrer Durchsetzung sollte demzufolge hohe Priorität eingeräumt werden. Auch der Regierungsvertreter Schwedens unterstützte den Buchstaben in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung, wenngleich er bemerkte, daß die Verbreitung von Informationen bereits durch das Arbeitsschutzprogramm der IAO erfolge. Der Regierungsvertreter Frankreichs erinnerte an die breite Zustimmung, die die Überwachung der Leistung eines Programms bei den früheren Diskussionen im Ausschuß gefunden habe. Befürwortend äußerten sich auch die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder, die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) und der Regierungsvertreter Algeriens. Die Arbeitgebervertreter zogen daraufhin ihren Einspruch zurück, und der restliche Änderungsantrag wurde in der durch Zusatzantrag geänderten Fassung angenommen.

278. Die Arbeitnehmervertreter beantragten, Punkt 15 einen weiteren Absatz hinzuzufügen:

- (2) Die Internationale Arbeitsorganisation sollte darüber hinaus:
  - a) die Ratifizierung und die wirksame Umsetzung der IAO-Urkunden über den Arbeitsschutz fördern, insbesondere die des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, des Übereinkommens (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, des Übereinkommens (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, des Übereinkommens (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, und des Übereinkommens (Nr. 184) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001;
  - b) der technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung und der wirksamen Umsetzung dieser und anderer im nachstehenden Anhang aufgeführter Übereinkommen gebührende Beachtung schenken.

279. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erklärte, der Beweggrund für diesen Änderungsvorschlag sei, daß die Ausschußmitglieder wiederholt betont hätten, die vorhandenen Übereinkommen müßten ratifiziert und durchgesetzt werden. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) lehnte den Antrag mit der Begründung ab, er stelle nichts weiter als eine Wiederholung der Aufgaben (eine „Arbeitsplatzbeschreibung“) des Internationalen Arbeitsamtes dar. Der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten erhob Einspruch und sagte, das Internationale Arbeitsamt verfüge bereits über eine mit der Überwachung der Ratifizierungen betraute Abteilung, und daß der Antrag allem Anschein nach darauf abziele, dieser Abteilung Anweisungen zu erteilen. Die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der afrikanischen Länder, die im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Regierungsvertreter Jordaniens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Norwegens und Rumäniens lehnten sämtlich den Änderungsantrag als eine unnötige nochmalige Aufzählung der grundlegenden Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes ab. Die Arbeitnehmervertreter zogen den Änderungsantrag zurück.

280. Punkt 15 wurde in der geänderten Fassung angenommen.

## Neuer Punkt nach Punkt 15

281. Der Regierungsvertreter Uruguays stellte einen Änderungsantrag vor, der von den Regierungsvertretern Argentiniens, Brasiliens, Chiles, der Dominikanischen Republik, Panamas, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela eingebracht worden war und demzufolge nach Punkt 15 ein neuer Punkt mit folgendem Wortlaut eingefügt werden sollte:

### V. FÖRDERUNG DES ARBEITSSCHUTZES AUF DER INTERNATIONALEN EBENE

16. Die IAO und ihre Mitgliedsgruppen sollten alles Erdenkliche tun um sicherzustellen, daß das in den internationalen Arbeitsschutzübereinkommen der IAO niedergelegte Recht auf Leben in die grundlegenden Rechte aufgenommen wird.

282. Sie verwies auf die Darstellung der globalen Unfall- und Erkrankungsbilanz, die am Anfang der Beratungen des Ausschusses präsentiert worden war. Es sei unannehmbar, wenn Arbeitnehmer beider Schaffung von Reichtum ihr Leben riskierten; außerdem sei es unvereinbar mit dem Konzept der IAO der menschenwürdigen Arbeit, wie es in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) dargestellt wird. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) wandte ein, der Ausdruck „Recht auf Leben“ habe weitreichende Implikationen und unterschiedliche Bedeutungen in verschiedenen Ländern, und daher sei es nicht ratsam, ihn in den vorliegenden Text aufzunehmen. Nachdem der Ausschuß darauf beharrt habe, den Text anstelle einer Erklärung die Form eines Übereinkommens ergänzt durch eine Empfehlung zu geben, sei es nicht sinnvoll, jetzt Fragen aufzuwerfen, denen nur in einer Erklärung Rechnung getragen werden könne. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) sprach sich für den Antrag aus, da er einen Beitrag dazu leiste, das Profil des Arbeitsschutzes in der internationalen Arbeitsorganisation zu schärfen. Die Regierungsvertreter von Algerien, Libanon und Marokko befürworteten den Änderungsantrag ebenfalls. Der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten lehnte den Antrag nachdrücklich ab, denn das Wort „sicherstellen“ sei unvereinbar mit früheren Beschlüssen des Ausschusses, der Begriff „internationale Übereinkommen“ werfe die Frage auf, welche anderen Arten von Übereinkommen es gäbe, der Begriff „fundamentale Rechte“ sei nicht definiert, und der Begriff „recht auf Leben“ könne auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden. Der Regierungsvertreter Luxemburgs schlug in einem Zusatzantrag vor, vor „Übereinkommen“ das Wort „internationale“ zu streichen und nach den Worten „fundamentalen Rechten“ „wie sie in den Kernübereinkommen der IAO beschrieben werden“ hinzuzufügen. Ein Sachverständiger des Sekretariats erklärte, das Recht auf Leben werde in keiner der Urkunden der IAO genannt, und der begriff der „Kernübereinkommen“ erscheine ebenfalls nicht in den Normen der IAO.

283. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) legte einen weiteren Zusatzantrag vor, um auf „ein Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung“ und nicht auf „ein Recht auf Leben“ zu verweisen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) erklärte, ein Verweis auf Gesundheit und Sicherheit als einem grundlegendem Recht widerspreche der früheren Vereinbarung im Ausschuß zum Konzept einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur, wobei auf rechte im Kontext entsprechender Verantwortlichkeiten und Pflichten verwiesen werde, und er lehne den Zusatzantrag ab. Im Namen der Regierungsvertreter der im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ersuchte der Regierungsvertreter Luxemburgs das Amt um Klärung der Begriffe „grundlegende Rechte“ und „Kernübereinkommen“. Der Rechtsberater der IAO erläuterte, die Begriffe hätten zwar keine vereinbarte rechtliche Bedeutung, sie seien jedoch 1998 vom Amt formuliert und von der

Internationalen Arbeitskonferenz gebilligt worden, als diese die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit angenommen hat. Seinerzeit sei man davon ausgegangen, daß die in den sogenannten Kernübereinkommen der IAO enthaltenen Rechte und Prinzipien nur deswegen als „grundlegend“ anzusehen seien, da sie den Schutz gewährleisten, der für die Wahrnehmung der Rechte erforderlich ist, die in anderen Urkunden der IAO enthalten sind. Grundlegende Menschenrechte seien jedoch nicht in den „Kernübereinkommen“ der IAO niedergelegt, sondern in anderen Dokumenten, z.B. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung, das auch das Recht auf Leben beinhalte, könne von diesen anderen Instrumenten abgeleitet werden. Daher sei es sinnlos, das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung wie in dem genannten Zusatzantrag vorgesehen, in Verbindung mit den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit oder den sogenannten Kernübereinkommen der IAO in Verbindung zu setzen.

284. In Anbetracht dieser Erklärung des Rechtsberaters zog der Regierungsvertreter Luxemburgs im Namen der Regierungsvertreter der im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seinen Zusatzantrag zurück. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) legte ihren Zusatzantrag jedoch als Änderungsantrag erneut vor, um auf „ein Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung“ und nicht auf „ein Recht auf Leben“ zu verweisen. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) erklärte zwar mit dem Konzept einverstanden, halte es jedoch für unangebracht, es in die Empfehlung aufzunehmen, da ein solches Konzept durch die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Pflichten gestützt werden müsse. Er lehnte den Änderungsantrag in der durch Zusatzantrag abgeänderten Fassung ab. Der Regierungsvertreter Tunesiens lehnte ihn ebenfalls mit der Begründung ab, es sei besser, einen solchen Text in die Präambel aufzunehmen. Die Regierungsvertreterin Senegals schloß sich dieser Auffassung an und lehnte den Antrag in der durch Zusatzantrag abgeänderten Fassung im Namen der afrikanischen Regierungsvertreter des Ausschusses ebenfalls ab. Der Regierungsvertreter der Schweiz lehnte ihn ebenfalls ab und fügte hinzu, das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung wäre Teil der innerstaatlichen Gesetzgebung, wenn die Mitgliedsstaaten die Arbeitsschutzübereinkommen ratifizierten. Der Regierungsvertreter Luxemburgs lehnte den Antrag aus rechtlichen Gründen im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ebenso ab wie der Regierungsvertreter des Libanon.

285. Der Regierungsvertreter Argentiniens zeigte sich im Namen der Regierungsvertreter Brasiliens, Chiles, der Dominikanischen Republik, Panamas, Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuelas erstaunt über das Ausmaß der Ablehnung des Antrags. Zwar könne die Formulierung des Textes und seine Anordnung in den Urkunden verbessert werden, er hoffe jedoch, daß es keinen Zweifel daran gäbe, daß man dem Arbeitsschutz in Kreisen der IAO dieselbe Bedeutung geben müsse wie den Fragen, die von den Kernübereinkommen behandelt werden. In Anbetracht der Diskussion ziehe er den Antrag jedoch zurück, da die Frage im nächsten Jahr erneut behandelt würde.

286. Der neue Punkt nach Punkt 15 wurde zurückgezogen.

## Punkt 16

287. Der Regierungsvertreter Kanada, der auch im Namen der Regierungsvertreter Australiens, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz und der Vereinigten Staaten sprach, zog einen Antrag auf Streichung von Punkt 16 zurück.

288. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) beantragte, in der zweiten Textzeile das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen, da der erstgenannte Wortlaut den Verwaltungsrat zu stark verpflichten würde. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) lehnte den Antrag ab, sie ziehe den Amtstext vor, der ihrer Ansicht nach bedeute, daß der Verwaltungsrat jede Liste annehmen könnte, die er überprüft und aktualisiert habe. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) beantragte in einem Zusatzantrag, das Wort „hat“ im Einklang mit der in der Empfehlung üblichen Sprache in „sollte“ abzuändern; die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) befürwortete diesen durch Zusatzantrag abgeänderten Text. Der Vertreter des Generalsekretärs erklärte, der Amtstext entspräche der in Empfehlungen üblichen Terminologie, d.h. am Anfang des Satzes heiße es „sollte“ und anschließend „hat“. In Anbetracht dieser Erklärung zog der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) seinen Änderungsantrag zurück.

289. Punkt 16 wurde in der abgeänderten Fassung angenommen.

## Anhang

290. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) beantragte, nach der Liste der Empfehlungen im Anhang einen neuen Abschnitt mit der Überschrift „III. Sammlungen praktischer Richtlinien“ und das vollständige Verzeichnis sämtlicher Sammlungen praktischer Richtlinien zum Arbeitsschutz aufzunehmen. In einem Zusatzantrag beantragte er die Korrektur von zwei Fehlern hinsichtlich der Daten der Veröffentlichung. Er erklärte, es wäre nützlich, ein Verzeichnis sämtlicher Arbeitsschutzinstrumente in einem Anhang zu haben, insbesondere da einige Sammlungen praktischer Richtlinien nützlicher sein als einige der älteren Übereinkommen. Die stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) lehnte den Antrag ab und erklärte, es sei unzumutbar, Richtlinien-sammlungen aufzunehmen, da sich die Urkunde mit innerstaatlichen Maßnahmen befasse, während Richtlinien-sammlungen eher auf der betrieblichen Ebene von Bedeutung seien. Im übrigen enthalte die Liste der Übereinkommen und Empfehlungen im Anhang lediglich solche, die als aktuell angesehen würden, während die vorgeschlagene Liste von Sammlungen praktischer Richtlinien umfassend sei. Der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten lehnte den Antrag aus denselben Gründen ab und erklärte, er sei über die Länge des Anhangs besorgt, sollte der Antrag angenommen werden. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) erklärte, er sei einverstanden, daß Richtlinien-sammlungen vor allem auf betrieblicher Ebene von Bedeutung seien und da die Aufnahme dieser Sammlungen für die Arbeitgeber keine sehr wichtige Frage sei, ziehe er den Antrag zurück.

291. Der Anhang wurde angenommen.

292. Auf seiner 13. Sitzung nahm der Ausschuß seinen Bericht vorbehaltlich der von verschiedenen Mitgliedern erbetenen Änderungen sowie die vorgeschlagenen Schlußfolgerungen an, die am Ende des Berichts vorgestellt werden. Außerdem nahm der Ausschuß eine Entschließung an, um auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens und einer Empfehlung einen Gegenstand mit dem Titel „Arbeitsschutz“ für eine zweite Beratung aufzunehmen.

293. Von den Arbeitgebervertretern, den Arbeitnehmervertretern und den Regierungsvertretern Argentiniens (im Namen der Regierungsvertreter der im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten von MERCOSUR), Brasiliens, Chiles, El Salvadors, Senegals (im Namen der afrikanischen Regierungsvertreter des Ausschusses), der Schweiz, Trinidad

und Tobagos (im Namen der Regierungsvertreter von CARICOM), des Vereinigten Königreichs (im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Gruppe der industrialisierten Marktwirtschaftsländer [IMEC] und der Regierungsvertreter der im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union), Uruguays und der Bolivarischen Republik Venezuela angeregten Änderungen wurden protokolliert und in den Bericht aufgenommen. Die im Bericht enthaltenen Erklärungen des Rechtsberaters wurden verifiziert.

294. Der Generaldirektor des IAA, Generalsekretär der Konferenz beglückwünschte den Ausschuß zu seiner Effizienz und Produktivität und dankte dem Sekretariat und den Hilfskräften für ihren Beitrag. Er begrüßte insbesondere den Geist des Konsenses, der darin deutlich werde, daß es in den zweiwöchigen Arbeiten lediglich eine Abstimmung gegeben habe. Der Arbeitsschutz sei ein Kernelement der Agenda für menschenwürdige Arbeit, und menschenwürdige Arbeit müsse sichere Arbeit sein. Er erinnerte daran, daß der Arbeitsschutz der erste Gegenstand war, der im Kontext eines integrierten Vorgehens in bezug auf internationale Arbeitsnormen erörtert worden sei, und daß der Ausschuß und das Übereinkommen und die Empfehlung für einen Förderungsrahmen ein direktes Ergebnis dieser Diskussionen seien. Er beglückwünschte den Ausschuß zu seiner Unvoreingenommenheit bei der Prüfung dieser neuen Art von Übereinkommen, das einen wichtigen Beitrag dazu leisten würde, in der Öffentlichkeit das Bewußtsein dafür zu verstärken, daß es nötig sei, dem Arbeitsschutz auf der internationalen Agenda einen höheren Stellenwert einzuräumen.

295. Der Regierungsvertreter Senegals, der im Namen der afrikanischen Regierungsmglieder des Ausschusses sprach, dankte dem Vorsitzenden und dem Sekretariat für ihre Unterstützung der Tätigkeit des Ausschusses, den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmervertretern für ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und den Mitgliedern ihrer Gruppe für ihren Beitrag. Der Regierungsvertreter des Vereinigten Königreiches schloß sich im Namen der im Ausschuß vertretenen Regierungsvertreter der Gruppe industrialisierter Marktwirtschaften (IMEC) und der Regierungsvertreter der im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dieser Auffassung ein und räumte ein, daß einige Mitglieder des Ausschusses eine andere Form von Urkunde und andere einen detaillierteren Inhalt vorgezogen hätten, doch alle hätten sich sehr darum bemüht, einen Konsens zu erreichen und bei der Arbeit des Ausschusses Fortschritte zu erzielen. Der Regierungsvertreter der Bolivarischen Republik Venezuelas betonte, wie wichtig die Tätigkeit des Ausschusses zur Verbesserung der Qualität der Information und Ausbildung im Bereich des Arbeitsschutzes und bei dem Bemühen sei, jeden zu einem aktiven Teilnehmer an der Entwicklung einer präventiven Arbeitsschutzkultur zu machen.

296. Der stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) dankte dem Ausschuß, seinen Amtskollegen von Regierungs- und Arbeitnehmerseite und den Arbeitgebervertretern, und zeigte sich besonders erfreut über den Beitrag des Vorsitzenden zur erfolgreichen Arbeit des Ausschusses.

297. Der Sprecher der Arbeitnehmer schloß sich im eigenen Namen und im Namen der stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) den Bemerkungen seines Vorredners an und würdigte insbesondere die Fähigkeit des Vorsitzenden, die Arbeit des Ausschusses mit Können und humorvoll auf Kurs zu halten. Er dankte den Arbeitnehmervertretern für ihre harte Arbeit und Unterstützung.

298. Der Vertreter des Generalsekretärs dankte allen Teilnehmern. Die Internationale Arbeitskonferenz werde gelegentlich mit einem Zirkus verglichen und jeder Ausschuß sei ein Ring. Wenn man dieser Analogie folge, sei es nur natürlich, die Regierungs-

vertreter wegen ihrer Intelligenz und Fähigkeit, Dinge zu bewegen, mit Elefanten zu vergleichen Er rief die Ausschußmitglieder und das Amt auf, sich in den nächsten zwölf Monaten darum zu bemühen, die angenommenen Urkunden weiterzuentwickeln.

299. Der Vorsitzende legte besonderen Wert darauf, die entscheidende Rolle der Dolmetscher am Anfang und nicht am Ende seiner Danksagung zu würdigen, wie es seine Vorrednern getan hatten. Er dankte allen für das Vergnügen, einer Tagung vorzusitzen, die allgemein als erfolgreich angesehen werde, und erklärte, er freue sich auf eine ebenso erfolgreiche Tagung im nächsten Jahr.

.....

## **Vom Ausschuß vorgeschlagene Schlußfolgerungen**

### **A. Form der Urkunde**

1. Die Internationale Arbeitskonferenz sollte eine Urkunde zur Einrichtung des Förderungsrahmens für den Arbeitsschutz annehmen.
2. Die Urkunde sollte die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten.

### **B. Vorgeschlagene Schlußfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen**

#### **I. Präambel**

3. Das Übereinkommen sollte eine Präambel enthalten, in der Bezug genommen wird auf:
  - a) die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation;
  - b) Absatz III (g) der Erklärung von Philadelphia, wonach die Internationale Arbeitsorganisation die feierliche Verpflichtung hat, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern, die einen angemessenen Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen gewährleisten;
  - c) das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981;
  - d) die Förderung des Arbeitsschutzes als Teil des zentralen Ziels der Internationalen Arbeitsorganisation der menschenwürdigen Arbeit für alle;
  - e) die von der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Schlußfolgerungen über den Arbeitsschutz, insbesondere den Vorrang, der dem Arbeitsschutz in nationalen Agenden einzuräumen ist;
  - f) die Bedeutung der ständigen Förderung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur.

#### **II. Begriffsbestimmungen**

4. Im Sinne dieses Übereinkommens:
  - a) bezieht sich der Begriff „innerstaatliche Politik“ auf die innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt, die im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel 4 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, entwickelt worden ist;

- b) bezieht sich der Begriff „innerstaatliches Arbeitsschutzsystem“ auf die Infrastruktur, die den Hauptrahmen für die Umsetzung innerstaatlicher Arbeitsschutzprogramme bietet;
- c) bezieht sich der Begriff „innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm“ auf jedes innerstaatliche Programm, das Ziele, Prioritäten und Aktionsmittel umfaßt, die ausgearbeitet worden sind, um den Arbeitsschutz zu verbessern, was in einem vorher festgelegten Zeitrahmen erreicht werden soll;
- d) bezeichnet der Begriff „eine innerstaatliche präventive Arbeitsschutzkultur“ eine Kultur, in der das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung auf allen Ebenen geachtet wird, wo Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aktiv daran mitwirken, durch ein System festgelegter Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung herzustellen, und wo dem Grundsatz der Prävention höchste Priorität eingeräumt wird.

### III. Ziel

- 5. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, sollte aktiv Schritte unternehmen, um durch innerstaatliche Arbeitsschutzprogramme unter Berücksichtigung der Grundsätze in einschlägigen Arbeitsschutzurkunden der IAO schrittweise eine sicherere und gesündere Arbeitsumgebung zu erreichen.

### IV. Innerstaatliche Politik

- 6. Jedes Mitglied sollte durch die Ausarbeitung einer innerstaatlichen Politik eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung fördern.
- 7. Jedes Mitglied sollte durch eine in einem dreigliedrigen Rahmen erfolgende Entwicklung einer innerstaatlichen Politik, eines innerstaatlichen Systems und eines innerstaatlichen Programms die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes fördern.
- 8. Jedes Mitglied sollte auf allen einschlägigen Ebenen das Recht der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung fördern und weiterentwickeln.

### V. Innerstaatliches System

- 9. (1) Jedes Mitglied sollte in Absprache mit repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein innerstaatliches Arbeitsschutzsystem einrichten, unterhalten, fortschreitend weiterentwickeln und in regelmäßigen Abständen überprüfen.
  - (2) Das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem sollte u.a. umfassen:
    - a) Rechtsvorschriften, Gesamtarbeitsverträge und andere relevante Instrumente über den Arbeitsschutz;
    - b) eine oder mehrere für den Arbeitsschutz verantwortliche Stellen oder Gremien, bezeichnet im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
    - c) Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich Inspektionssysteme;
    - d) Vorkehrungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf der Ebene des Unternehmens zwischen Geschäftsführung, Arbeitnehmern und ihren Vertretern als grundlegendes Element von Präventionsmaßnahmen an der Arbeitsstätte.
  - (3) Das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem sollte gegebenenfalls umfassen:
    - a) Informations- und Beratungsdienste zum Arbeitsschutz;



- b) die Bereitstellung von Arbeitsschutzausbildung;
- c) betriebsärztliche Dienste im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung;
- d) Forschungsarbeiten über Arbeitsschutz;
- e) einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wobei die einschlägigen Urkunden der IAO zu berücksichtigen sind;
- f) Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit mit einschlägigen Arbeitsunfallversicherungssystemen, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten decken;
- g) Stützmechanismen für eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen in Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben.

## VI. Innerstaatliches Programm

10. (1) Jedes Mitglied sollte in Absprache mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm ausarbeiten, umsetzen, überwachen und regelmäßig überprüfen.

(2) Das innerstaatliche Programm sollte:

- a) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis durch die Verringerung arbeitsbedingter Gefahren und Risiken auf ein Mindestmaß einen Beitrag zum Schutz der Arbeitnehmer leisten, um arbeitsbedingte Todesfälle, Unfälle und Erkrankungen zu reduzieren;
- b) auf der Grundlage einer Analyse der innerstaatlichen Arbeitsschutzsituation, einschließlich des innerstaatlichen Arbeitsschutzsystems, ausgearbeitet und überprüft werden;
- c) die Entwicklung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur fördern;
- d) Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren enthalten;
- e) gegebenenfalls von anderen ergänzenden innerstaatlichen Programmen und Plänen unterstützt werden, die dazu beitragen, das Ziel einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung zu verwirklichen.

(3) Das innerstaatliche Programm sollte umfassend bekannt gemacht und, soweit es möglich ist, von den höchsten staatlichen Stellen gebilligt und in Gang gesetzt werden.

## C. Vorgeschlagene Schlußfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung

### I. Innerstaatliches System

11. Bei der Einrichtung, Unterhaltung, fortschreitenden Entwicklung und regelmäßigen Überprüfung des in Punkt 4 b) definierten innerstaatlichen Arbeitsschutzsystems können die Mitglieder die in Punkt 9 (1) vorgesehenen Beratungen auf andere interessierte Parteien ausweiten.

12. Im Hinblick auf die Verringerung von berufsbedingten Unfällen, Erkrankungen und Todesfällen sollte das innerstaatliche System geeignete Maßnahmen für den Schutz aller Arbeitnehmer vorsehen, insbesondere der Arbeitnehmer in Hochrisikosektoren und

gefährdeterer Arbeitnehmer, z.B. Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft, Arbeitsmigranten und junge Arbeitnehmer.

13. Bei der Förderung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur sollten sich die Mitglieder darum bemühen:

- a) durch nationale Kampagnen, die gegebenenfalls mit internationalen Initiativen verbunden werden, das Bewußtsein am Arbeitsplatz und das Bewußtsein der Öffentlichkeit für den Arbeitsschutz zu verbessern;
- b) Mechanismen für die Durchführung der Arbeitsschutzbildung und -ausbildung zu fördern, insbesondere für Führungskräfte, Aufsichtspersonen, Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie für den Arbeitsschutz zuständige staatliche Bedienstete;
- c) Arbeitsschutzkonzepte in Bildungs- und Berufsbildungsprogramme aufzunehmen;
- d) den Austausch von Arbeitsschutzstatistiken und -daten zwischen in Frage kommenden Behörden, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren Vertretern zu erleichtern;
- e) Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu informieren und zu beraten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und ihren Verbänden zu fördern oder zu erleichtern, um Gefahren zu beseitigen oder zu verringern;
- f) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis auf der Ebene der Arbeitsstätte die Festlegung von Arbeitsschutzpolitiken und die Einsetzung von gemeinsamen Arbeitsschutzausschüssen und Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer zu fördern;
- g) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis die Probleme von Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben sowie Subunternehmern bei der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen und -vorschriften anzugehen.

14. Die Mitglieder sollten den Arbeitsschutzmanagement-Systemansatz fördern, wie er in den *Leitlinien für Arbeitsschutz-Managementsysteme (ILO-OSH 2001)* dargestellt wird.

## II. Innerstaatliches Programm

15. Bei der Ausarbeitung und Überprüfung des in Punkt 4 c) definierten innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramms können die Mitglieder die in Punkt 10 (1) vorgesehenen Beratungen auf andere interessierte Parteien ausweiten.

16. Das innerstaatliche Arbeitsschutzprogramm sollte gegebenenfalls mit anderen innerstaatlichen Programmen und Plänen koordiniert werden, beispielsweise mit denen, die sich auf die öffentliche Gesundheit und die wirtschaftliche Entwicklung beziehen.

17. Bei der Ausarbeitung und Überprüfung des innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramms sollten die Mitglieder, unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus von ihnen ratifizierten Übereinkommen, die in dem Anhang aufgeführten internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen berücksichtigen.

## III. Innerstaatliches Profil

18. (1) Die Mitglieder sollten ein innerstaatliches Profil erstellen und regelmäßig aktualisieren, das die gegenwärtige Situation im Bereich des Arbeitsschutzes und die bei der Verwirklichung einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung erzielten Fort-

schritte zusammenfaßt. Das Profil sollte bei der Ausarbeitung und Überprüfung des innerstaatlichen Programms als Grundlage dienen.

(2) Neben den Informationen über die in Punkt 9 (2) und (3) vorgesehenen Elemente sollte das innerstaatliche Arbeitsschutzprofil gegebenenfalls Informationen über die folgenden Elemente umfassen:

- a) Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf innerstaatlicher und betrieblicher Ebene, einschließlich innerstaatlicher Programmüberprüfungsmechanismen;
- b) technische Normen, Richtlinienensammlungen und Leitlinien zum Arbeitsschutz;
- c) Bildungs- und Sensibilisierungsstrukturen, einschließlich Förderungsinitiativen;
- d) spezialisierte technische, medizinische und wissenschaftliche Einrichtungen, die mit verschiedenen Aspekten des Arbeitsschutzes zu tun haben, einschließlich von Forschungsinstituten und -labors, die auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätig sind;
- e) im Bereich des Arbeitsschutzes tätige Personen, wie Inspektoren, Beauftragte, Arbeitsmediziner und Hygieniker;
- f) Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- g) Arbeitsschutzpolitiken und -programme von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden;
- h) regelmäßige oder laufende Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit;
- i) damit zusammenhängende Daten, beispielsweise über Demographie, Analphabetismus, Wirtschaft und Beschäftigung, soweit verfügbar, sowie alle anderen relevanten Informationen;
- j) den Arbeitsschutz betreffende Finanz- und Haushaltsmittel.

#### IV. Internationaler Informationsaustausch

19. Die Internationale Arbeitsorganisation sollte:

- (1) den Austausch von Informationen über innerstaatliche Arbeitsschutzpolitiken, -systeme und -programme, einschließlich guter Praxis und innovativer Ansätze, und die Ermittlung neuer und neu entstehender Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz erleichtern;
- (2) über Fortschritte bei der Verwirklichung einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung informieren.

#### V. Aktualisierung des Anhangs

20. Die dieser Empfehlung als Anhang beigefügte Liste sollte vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes überprüft und aktualisiert werden. Jede so erstellte neue Liste sollte vom Verwaltungsrat angenommen werden und nach der Annahme die vorausgegangene Liste ersetzen und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelt werden.

## Anhang

### I. Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960
- Übereinkommen (Nr. 120) über den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 139) über Berufskrebs, 1974
- Übereinkommen (Nr. 148) über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
- Übereinkommen (Nr. 152) über den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit, 1979
- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985
- Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986
- Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
- Übereinkommen (Nr. 170) über chemische Stoffe, 1990
- Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993
- Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
- Protokoll von 1995 zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 184) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Protokoll von 2002 zum Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981

### II. Empfehlungen

- Empfehlung (Nr. 81) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
- Empfehlung (Nr. 82) betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
- Empfehlung (Nr. 97) betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953
- Empfehlung (Nr. 102) betreffend Sozialeinrichtungen, 1956
- Empfehlung (Nr. 114) betreffend den Strahlenschutz, 1960
- Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen, 1961
- Empfehlung (Nr. 120) betreffend den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964
- Empfehlung (Nr. 133) betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Empfehlung (Nr. 147) betreffend Berufskrebs, 1974
- Empfehlung (Nr. 156) betreffend die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
- Empfehlung (Nr. 160) betreffend den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit, 1979
- Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981

Empfehlung (Nr. 171) betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1985

Empfehlung (Nr. 172) betreffend Asbest, 1986

Empfehlung (Nr. 175) betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988

Empfehlung (Nr. 177) betreffend chemische Stoffe, 1990

Empfehlung (Nr. 181) betreffend die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993

Empfehlung (Nr. 183) betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995

Empfehlung (Nr. 192) betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001

Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002

## Die Aussprache in der Plenarsitzung der Konferenz

Der Bericht des Ausschusses für Arbeitsschutz wurde von der Konferenz auf der Plenarsitzung am 15. Juni 2005 erörtert und angenommen.

Herr ANNAKIN (*Regierungsvertreter, Neuseeland; Berichterstatter des Ausschusses für Arbeitsschutz*) legte der Plenarsitzung den Bericht und die dazugehörigen Schlußfolgerungen vor. Vor zwei Jahren sei von der Konferenz eine globale Arbeitsschutzstrategie angenommen worden, die das Schlaglicht nicht allein auf das gebotene Engagement und entsprechende Maßnahmen der Sozialpartner der einzelnen Mitgliedstaaten für die Stärkung einer präventiven Arbeitsschutzkultur gerichtet habe, sondern auch auf die Notwendigkeit der Ausarbeitung einer neuen IAO-Urkunde zur Festlegung eines Förderungsrahmens im Bereich des Arbeitsschutzes. Die Schlußfolgerungen der Konferenz (2003) hätten als Grundlage für die Arbeit des Ausschusses gedient, und das Ziel der hier vorgeschlagenen Urkunde sei, einen Förderungsrahmen der 2003 vorgesehenen Art zu schaffen.

Die bereits vorhandenen Arbeitsschutzurkunden, darunter das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, hätten nicht die breite Ratifizierung erfahren, die ihr Inhalt verdiene. Aus diesem Grunde hätten sich die Delegierten 2003 dem Konzept verschrieben, eine Urkunde von eher förderlichem als präskriptivem Charakter in der Hoffnung zu erstellen, daß sich diese leichter ratifizieren werden lasse. Die erste Frage, mit der sich der Ausschuß zu befassen hatte, sei die Form der Urkunde gewesen, d.h. ob die Urkunde die Form einer Erklärung oder die eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten sollte. Für jeden dieser Ansätze seien wohlformulierte und wohlüberlegte Argumente vorgebracht worden. Zu Beginn der Aussprache rang der Ausschuß mit der grundlegenden Frage, welcher Art von Urkunde es bedürfe, die sich als ein sinnvolles Instrument zur Förderung des Arbeitsschutzes eignen würde. Schließlich sei über eine Abstimmung mit Namensaufruf – der einzigen dieser Art während der gesamten Sitzung – beschlossen worden, daß ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung die geeignetste Form der Urkunde wäre. Dieser Beschluß habe dann den Ton der darauf folgenden Diskussion geprägt.

Die anschließende Debatte über den Inhalt des Textes sei im Geist der Erzielung eines Konsens und Kompromisses und in gemäßigter und disziplinierter Weise geführt worden. Der Ausschuß sei stets bestrebt gewesen, einen Förderungsrahmen zu erarbeiten, der dem Arbeitsschutz in nationalen Agenden eine vorrangige Stelle einräumen und den Weg in Richtung auf eine breitere Ratifizierung ebnen würde. Wie in der globalen

Strategie angedeutet, stellten Förderung, Stärkung des Arbeitsschutzbewußtseins und Aufklärung auf allen Ebenen – von der Arbeitsstätte zu landesweiten Tätigkeiten – die zentralen Anliegen dar.

Das neue Übereinkommen und die neue Empfehlung seien so gestaltet, daß sie der Schaffung – bzw. in bestimmten Ländern der Weiterentwicklung – einer innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik, eines innerstaatlichen Arbeitsschutzsystems und eines innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramms förderlich seien. Beratungen mit allen Sozialpartnern und deren Mitwirkung bei der Förderung einer präventiven Arbeitsschutzkultur, deren klares Ziel die Verringerung von berufsbedingten Unfällen, Erkrankungen und Todesfällen sei, würden im Text durchweg nachdrücklich betont. Darüber hinaus werde die IAO ermutigt, all ihr Fachwissen zum Tragen zu bringen, um die Annahme dieser und damit im Zusammenhang stehender Arbeitsschutzurkunden zu fördern und zu erleichtern.

Herr Annakin fügte hinzu, die ausgezeichnete Führung durch den Vorsitzenden, Dr. Békés, sein ansteckender Sinn für Humor, und zwei engagierte stellvertretende Vorsitzende, Herr Lötter (Arbeitgebergruppe) und Frau Seminario (Arbeitnehmergruppe), seien eine große Hilfe bei dem Bemühen gewesen, Kompromißlösungen zu finden und zu einem Konsens zu gelangen. Ferner zollte er den Regierungsvertretern Anerkennung für ihre Beteiligung und ihren Sachverstand sowie ihr vernünftiges Herangehen an die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der künftigen Durchsetzung der vorgeschlagenen Urkunde stellten.

Abschließend dankte Herr Annakin im Namen des Ausschusses für die ausgezeichnete Unterstützung, die der Ausschuß vom Vertreter des Generaldirektors, Dr. Takala, und seinem Team von Sachverständigen, Rechtsberatern, Sekretärinnen, Übersetzern, Büro-, Schreib- und sonstigen Kräften, die den Ausschuß kompetent unterstützt hätten, erhalten habe.

Herr Annakin empfahl der Konferenz die Annahme des Berichts und der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen.

Herr LÖTTER (*Arbeitgebervertreter, Südafrika; stellvertretender Vorsitzender (Arbeitgebergruppe) des Ausschusses für Arbeitsschutz*) sprach sich für die Annahme des Berichts durch die Konferenz aus. Er unterstrich die Wichtigkeit der Beratungen im Ausschuß: bei der Diskussion über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gehe es nicht lediglich um die Qualität des Lebens, sondern darum, das Leben selbst zu schützen. IAO-Schätzungen zufolge kämen alljährlich mehr als zwei Millionen Arbeitnehmer durch Arbeitsunfälle ums Leben – eine schockierende Zahl. Dies habe die Ausschußmitglieder veranlaßt, unkonventionell zu denken, sich einem neuen Herangehen an die Dinge gegenüber offen zu zeigen und von der Verfolgung kleinlicher Interessen abzulassen.

Die Arbeitgebergruppe sei die Debatte auf dieser Grundlage angegangen, und hätte sich zum Ziel gesetzt, wirklich etwas zu bewirken, und, was die IAO anbelange, zu zeigen, daß sie wirklich etwas bewirken könne.

Herr Lötter erinnerte daran, daß der Verwaltungsrat im Jahr 2000 entschieden habe, daß – insbesondere im Bereich Normensetzung – nach einem neuen Ansatz, und zwar dem integrierten Herangehen an die Tätigkeiten der IAO, verfahren werden müsse.

Die Internationale Arbeitskonferenz habe im Jahr 2003 Schlußfolgerungen angenommen, in denen zur Einrichtung eines Förderungsrahmens für den Arbeitsschutz aufgerufen worden sei. Es habe allgemeine Übereinstimmung darüber geherrscht, daß

der Hauptzweck der Urkunde darin bestehen sollte sicherzustellen, daß dem Arbeitsschutz in den innerstaatlichen Agenden Vorrang eingeräumt werde und darin, das politische Engagement dafür, auf dreigliedriger Basis innerstaatliche Strategien zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu entwickeln, zu stärken. Ferner habe ein Einvernehmen bestanden, daß dies auf der Basis einer präventiven Arbeitsschutzkultur und des Managementsystemansatzes zu erfolgen habe.

Die im Ausschuß vertretende Arbeitgebergruppe habe sich einer Arbeitsmethode bedient, die darauf ausgerichtet gewesen sei, auf dem bereits vorhandenen umfangreichen Konsens aufzubauen.

Die Arbeitgeber seien zwar enttäuscht, daß die vorgeschlagene Form einer Erklärung keine Zustimmung gefunden habe, doch dies habe sie keineswegs davon abgehalten, sich konstruktiv und positiv an der Debatte zu beteiligen und zu dieser beizutragen.

Die Arbeitgeber seien überzeugt davon, daß die zur Debatte stehende Urkunde einen Förderungsrahmen bieten werde, der für alle drei Mitgliedsgruppen der IAO akzeptabel ist. Herr Lötter erwähnte in diesem Zusammenhang insbesondere den Beitrag der Regierungsvertreter, die den Ausschuß nicht nur daran erinnert hätten, was machbar sei, sondern auch daran, was auf innerstaatlicher Ebene einen echten Unterschied machen würde.

Der Ausschuß fordere eine Urkunde, die vorsehen würde, daß jeder Mitgliedstaat eine innerstaatliche Politik, ein innerstaatliches System und ein innerstaatliches Programm entwickeln, unterhalten und in regelmäßigen Abständen überprüfen sollte, was in Absprache mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu erfolgen habe. Die Ausarbeitung der innerstaatlichen Politik sollte auf dreigliedriger Basis und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Landes erfolgen; das innerstaatliche System stelle die Infrastruktur dar, deren es für die Umsetzung der innerstaatlichen Politik und des innerstaatlichen Programms bedarf; und das innerstaatliche Programm beziehe sich auf die Ziele, Prioritäten und Aktionsmittel, die ausgearbeitet worden sind, um den Arbeitsschutz innerhalb eines vorher festgelegten Zeitrahmens zu verbessern.

Diese Urkunde sei kein kraftloses Instrument ohne Inhalt, ganz im Gegenteil: in ihr habe das Streben des Verwaltungsrats nach einem neuen integrierten Ansatz Niederschlag gefunden. Sie anerkenne den Arbeitsschutz als eines der Kernelemente der IAO-Agenda für eine menschenwürdige Arbeit, und sie baue auf dem im Verlauf der Aussprache 2003 erzielten Konsens auf. Sie fördere eine präventive Arbeitsschutzkultur. Sie sei mit dem Ziel konzipiert worden, das politische Engagement für die Verbesserung des Arbeitsschutzes zu stärken, und sie strebe die Aufnahme des Arbeitsschutzes in innerstaatliche Agenden an. Es sei möglich, daß diese Urkunde von mehr Ländern ratifiziert wird als jede andere Arbeitsschutzurkunde.

Kurzum, diese Urkunde würde die Arbeitgebergruppe und ebenso die Arbeitnehmergruppe und die Regierungsvertreter ihrem primären Anliegen einen wesentlichen Schritt näher bringen, nämlich, tatsächlich etwas zu bewirken. Diese Urkunde würde Menschenleben retten.

Frau RANTSOLASE (*Arbeitnehmervertreterin, Südafrika*) sprach im Namen von Frau SEMINARIO (*Arbeitnehmervertreterin, Vereinigte Staaten; stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) des Ausschusses für Arbeitsschutz*). Bezugnehmend auf die allgemeine Aussprache auf der Internationalen Arbeitskonferenz 2003 erklärte

Frau Rantsolase, Zweck der gegenwärtigen Diskussion sei es, den Wirkungsgrad, die Kohärenz und die Relevanz der IAO-Normen und damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten im Bereich Arbeitsschutz zu prüfen und einen Aktionsplan zu verabschieden.

Der Aussprache im Jahr 2003 habe ein integriertes Herangehen zugrunde gelegen, mit dem angestrebt worden sei, Normen besser ineinander sowie in sonstige Aktionsmittel der IAO zu integrieren, um ihnen in der Welt der Arbeit mehr Wirksamkeit zu verleihen.

Die Arbeitnehmergruppe habe im Verlauf der Aussprache im Ausschuß dargelegt, wie sie sich diesen Förderungsrahmen vorstelle. Ein Förderungsrahmen dieser Art sollte die Maßnahmen, deren es bedarf, um Erkrankungen, Unfälle und Todesfälle am Arbeitsplatz zu verhüten, fördern und, was noch wichtiger sei, durchsetzen. Ein Förderungsrahmen sollte darüber hinaus bestehende IAO-Arbeitsschutzurkunden fördern und zur verstärkten Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der Kernübereinkommen über den Arbeitsschutz beitragen. Zu diesen Übereinkommen zählten u.a. das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, das Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, das Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, und das Übereinkommen (Nr. 184) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001.

Die vorgeschlagene neue Urkunde könne nicht losgelöst von bereits bestehenden IAO-Arbeitsschutzurkunden bestehen. Sie müsse daher gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag des Amtes inhaltlich gestärkt werden, und es müsse ein Bezug zwischen diesem und vorhandenen IAO-Urkunden hergestellt werden, wenn man ein integriertes Herangehen erreichen wolle. Bei fehlenden Verweisen auf bestehende Kernarbeitschutzübereinkommen der IAO würde die IAO ein separates und spezifisches Herangehen fördern, mit dem die in anderen bereits existierenden IAO-Urkunden verankerten Rechte und Grundsätze ausgehöhlt würden. Nach Ansicht der Arbeitnehmer sei dies nicht die Intention gewesen, die dem integrierten Ansatz zugrunde gelegen habe, und sie sollte es auch nicht werden.

Die Arbeitnehmergruppe habe im Verlauf der Diskussion mit Nachdruck auf die Wichtigkeit der Herstellung eines Bezugs zur Arbeitsstätte in der vorgeschlagenen neuen Urkunde hingewiesen, da dies der Ort sei, an dem die Arbeitnehmer und ihre Vertreter Verletzungen erlitten, erkrankten oder tödlich verunglückten. Eine Urkunde, die die Situation am Arbeitsplatz nicht angemessen angehe, sei eine Urkunde, die auch bei breiter Ratifizierung keinen Einfluß auf die Verringerung der Zahl der Todesfälle unter den Arbeitnehmern hätte. Eine solche Urkunde würde daher keine Bereicherung der bereits vorhandenen IAO-Urkunden im Bereich Arbeitsschutz darstellen.

Die Herstellung eines engen Bezugs zur Arbeitsstätte in der Urkunde sei nicht nur deshalb notwendig, um die Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit zu fördern, sondern auch im Interesse einer aktiven Förderung von Präventivmaßnahmen. Zu diesem Zweck müßten Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gefördert und durchgesetzt werden. Die Verwirklichung dieses Ziels erfordere die Behandlung der Frage der Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer sowie der Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber im Bereich Arbeitsschutz. Weitere Schlüsselemente einer Urkunde, deren Ziel die Förderung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung ist, seien die Aufklärung über Gefahren und Risiken und deren Verhütung sowie Arbeitsschutzbildung und -ausbildung. Zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit



der Arbeitnehmer gehörten auch die Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen, um die Arbeitsumwelt gesünder und sicherer zu machen, sowie die Mittel zur Risikoverhütung.

Im Verlauf der Debatte sei Besorgnis hinsichtlich der niedrigen Ratifizierungsrate bestimmter IAO-Kernübereinkommen über den Arbeitsschutz angemeldet worden. Einige hätten im präskriptiven Inhalt dieser Übereinkommen den Grund für die geringe Ratifizierungsrate gesehen, ein Standpunkt, der von der Arbeitnehmergruppe natürlich nicht geteilt werde. Sie sähe den Grund für die geringe Zahl von Ratifizierungen in der mangelnden Förderung dieser Urkunden durch die IAO. Ihres Erachtens bedürfe es dringend einer Ratifizierungskampagne der Art, wie sie für die IAO-Kernübereinkommen durchgeführt worden sei, um die Ratifizierung bestimmter Kernübereinkommen der IAO zum Arbeitsschutz zu fördern. Frau Rantsolase erinnerte daran, daß die IAO-Arbeitsgruppe für die Politik betreffend die Neufassung von Normen im Kontext des Arbeitsschutzes die Übereinkommen Nr. 155, 161, 81 sowie verschiedene sektorspezifische Arbeitsschutzübereinkommen als auf dem neuesten Stand befindlich erklärt habe. Die Arbeitsgruppe habe erklärt, diese Normen entsprächen den gegenwärtigen Erfordernissen und seien geeignet, vorrangig gefördert zu werden. Diesbezüglich sei es von allererster Wichtigkeit, daß die IAO den Mitgliedstaaten technische Hilfestellung leiste, um ihnen die Beseitigung von Ratifizierungshindernissen zu ermöglichen. Dies stehe ihres Erachtens voll und ganz im Einklang mit der Philosophie eines integrierten Heran-gehens.

Frau Rantsolase sagte, einige Ausschußmitglieder hätten die Notwendigkeit, die neue Urkunde einfach, und demzufolge leicht ratifizierbar, zu halten, mit der niedrigen Ratifizierungsrate bestimmter IAO-Arbeitsschutzübereinkommen begründet. Dies sei auch der Grund gewesen, warum die Arbeitnehmervertreter klar zu verstehen gegeben hätten, daß sie nicht beabsichtigten, den Mitgliedstaaten oder den Arbeitgebern im Rahmen der neuen Urkunde neue Verpflichtungen irgendwelcher Art aufzuerlegen. Sie befürchteten jedoch, daß ein Zuviel an Flexibilität und Simplität zu einer Urkunde führen könnte, die nicht wirklich normensetzend wäre und folglich wenig bzw. gar keine Wirkung hätte.

Die Arbeitnehmergruppe habe im Verlaufe der Aussprache versucht, den Inhalt der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen auf verschiedene Weise zu stärken. Die Arbeitnehmergruppe sei der Ansicht gewesen, zur Förderung einer guten Praxis im Bereich Arbeitsschutz auf Landes- und Unternehmensebene sollte die Urkunde die Grundprinzipien festlegen, nach denen sich der Arbeitsschutz zu richten habe, und sich nicht allein auf die Förderung innerstaatlicher Programme und Systeme beschränken.

Dies sei der Grund gewesen, warum die Arbeitnehmergruppe gewünscht hätte, es solle ein neuer Abschnitt zum Thema Arbeitsschutzpolitik in das Übereinkommen und in die Empfehlung aufgenommen werden, in dem die Grundprinzipien herausgestellt und der Zusammenhang von Arbeitsschutzpolitik, -system und -programm aufgezeigt würde. Der gegenwärtige Text des vorgeschlagenen Übereinkommens enthalte zwar einen Abschnitt zur Politik, er sei jedoch viel weniger detailliert als der von der Arbeitnehmergruppe ursprünglich vorgeschlagene Abschnitt. Die Empfehlung enthalte keinen solchen Abschnitt, was ihres Erachtens ein großer Mangel sei.

Die Arbeitnehmergruppe sei fest davon überzeugt, daß eine Urkunde, mit der ein Förderungsrahmen geschaffen werde, festlegen sollte, was gute Arbeitsschutzpraxis ist, wenn eine solche Praxis auf innerstaatlicher und betrieblicher Ebene gefördert werden soll. Dies treffe besonders auf Entwicklungsländer zu, die im Gegensatz zu den Industrieländern nicht immer über einen soliden Rechtsrahmen verfügten. Die neue vorge-

schlagene Urkunde sollte daher einen substantiellen Inhalt besitzen und so zur Stärkung der innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften und des den Arbeitnehmern gewährten Schutzes beitragen.

Die Arbeitnehmergruppe sei ferner der Ansicht gewesen, die vorgeschlagene neue Urkunde sollte einige der Grundprinzipien des Arbeitsschutzes, die in den bestehenden IAO-Kernurkunden enthalten seien, so insbesondere in dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, integrieren, auf diesen aufbauen und diesen Rechnung tragen. Diese Ansicht habe bedauerlicherweise im Ausschuß keine Unterstützung gefunden. Ohne diese Verknüpfung könne die neue Urkunde zu einem eigenständigen Dokument werden, losgelöst von der Sammlung der Arbeitsschutzübereinkommen und -empfehlungen der IAO. Dies sei Anlaß zu großer Besorgnis für die Gruppe, denn für Länder ohne einen festen Bestand innerstaatlicher Gesetze und Vorschriften könnte die vorgeschlagene Urkunde in ihrer gegenwärtigen Form eine Alternative zur Ratifizierung und aktiven Umsetzung anderer IAO-Arbeitsschutzübereinkommen darstellen. Diese Entwicklung könne von der Arbeitnehmergruppe nicht akzeptiert werden, da diese Übereinkommen dadurch unterlaufen würden.

Im Verlauf der Diskussion über die vorgeschlagenen Schlußfolgerungen hätten sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gruppen hinsichtlich des Inhalts der Urkunde zur Festlegung eines Förderungsrahmens für den Arbeitsschutz abgezeichnet.

Infolge des mangelnden Konsenses in diesem wichtigen Aspekt habe sich ein Text ergeben, der in seiner gegenwärtigen Form nicht den Erwartungen der Arbeitnehmervertreter entspreche.

Die Arbeitnehmergruppe halte den Text der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen für schwach. Die Urkunde bedürfe eines wesentlich detaillierteren Inhalts, wenn man sicherstellen wolle, daß das vorgeschlagene Übereinkommen und die ergänzende Empfehlung einen Mehrwert schaffen und in der Welt der Arbeit tatsächlich Wirkung zeigen.

Es müsse ein expliziterer Bezug zur Arbeitsstätte und zu bestimmten Kernarbeitsschutzübereinkommen der IAO hergestellt werden. Ferner müsse ausführlicher auf die Rechte der Arbeitnehmer im Bereich des Arbeitsschutzes eingegangen werden. Darüber hinaus müsse die vorgeschlagene neue Urkunde auch die Ratifizierung und die wirksame Umsetzung bestehender Kernübereinkommen der IAO im Bereich des Arbeitsschutzes fördern. Mit der Aufnahme dieser Elemente würde die neue Urkunde dem Konzept des integrierten Ansatzes treu bleiben und dazu beitragen, den Wirkungsgrad der Arbeitsschutzurkunden, die von der IAO bereits erstellt worden seien, zu verstärken.

Die Arbeitnehmer seien im Verlauf der Debatte stets bestrebt gewesen und auch weiterhin bestrebt, den durch andere IAO-Arbeitsschutzurkunden gebotenen Schutz zu gewährleisten und konkrete Verbesserungen im Bereich Arbeitsschutz zu fördern.

Der Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer sei das Kernstück des Mandats der IAO. In diesem Bereich Fortschritte zu erzielen würde zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Agenda für eine menschenwürdige Arbeit beitragen. Die Arbeitnehmergruppe vertrete den Standpunkt, daß die neue vorgeschlagene Urkunde einen wesentlich relevanteren Inhalt erhalten müsse, um wirklich etwas zu bewirken und einen Mehrwert zu schaffen im Hinblick auf das Ziel, die schreckliche Wirklichkeit, d.h. die Tatsache, daß jedes Jahr mehr als zwei Millionen Männer und Frauen an den Folgen von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen sterben, anzugehen.

Die Arbeitnehmergruppe freue sich darauf, die Debatte über die Urkunde im kommenden Jahr fortzuführen. Dieses Jahr sei es den Arbeitnehmern gelungen, die Struktur der Urkunde teilweise zu verbessern und an einigen der darin enthaltenen Bestimmungen Verbesserungen anzubringen. Diese Arbeit müsse im nächsten Jahr mit der Stärkung des Inhalts der Urkunde fortgesetzt werden, um ihr im Kontext des Angehens innerbetrieblicher Arbeitsschutzprobleme und der Erhöhung des Wirkungsgrads bestehender IAO-Arbeitsschutzübereinkommen mehr Relevanz zu verleihen.

Dr. BÉKÉS (*Regierungsvertreter, Ungarn; Vorsitzender des Ausschusses für Arbeitsschutz*) erklärte, er habe die Ehre gehabt, der Konferenz 2003 die Schlußfolgerungen vorzulegen, die nach der allgemeinen, erstmalig auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes geführten Aussprache über Arbeitsschutz angenommen worden seien. Am Ende dieser Aussprache habe man sich im Konsens darauf geeinigt, eine globale Arbeitsschutzstrategie in Gang zu setzen, in deren Rahmen eine Urkunde zur Festlegung eines Förderungsrahmens für den Arbeitsschutz entwickelt werden sollte.

Der Ausschuß für Arbeitsschutz habe in diesem Jahr eine erste Aussprache über die Form und den Inhalt dieses Förderungsrahmens geführt. In der Arbeit des Ausschusses habe der allgemeine Konsens darüber, daß es wichtig sei, daß der Arbeitsschutz in den nationalen Agenden nach oben rückt, daß berufsbedingte und arbeitsbezogene Todesfälle, Unfälle und Erkrankungen reduziert und eine präventive Arbeitsschutzkultur weltweit gefördert werden müssen, seine Bestätigung gefunden.

Nachdem durch eine Abstimmung mit Namensaufruf beschlossen worden sei, auf ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung hinzuarbeiten, hätten sich alle Ausschußmitglieder mit vereinten Kräften darum bemüht, eine Rahmenurkunde zu erstellen, die die Duplizierung in bestehenden Urkunden enthaltener Bestimmungen vermeiden würde und deren Inhalt eher fördernder als präskriptiver Art wäre; und die problemlos von der größtmöglichen Zahl von Mitgliedstaaten ratifiziert werden könne. Alle drei Gruppen hätten viel Rücksicht und großes Verständnis für ihre jeweiligen Standpunkte und die unterschiedlichen Arbeitsschutzsituationen in den einzelnen Ländern gezeigt. Der Ausschuß habe im Verlaufe seiner Tätigkeit 139 Änderungsanträge behandelt und davon 49 angenommen. Die Debatte sei interessant und zuweilen lebhaft gewesen, aber stets von dem Bemühen um einen Konsens und von dem Wunsch geprägt gewesen, sich auf vernünftige und praktische Lösungen zu einigen.

Die vorgeschlagenen Urkunden seien auf der Grundlage innovativer Gestaltungsmerkmale erarbeitet worden, die das Schwergewicht auf eine fortschreitende Entwicklung und die Einrichtung eines innerstaatlichen Grundrahmens legten, zu dem die Ausarbeitung einer Arbeitsschutzpolitik und eines Arbeitsschutzprogramms und die Erstellung eines Arbeitsschutzsystems sowie stetige Bemühungen um die Durchsetzung der in den einschlägigen IAO-Arbeitsschutzurkunden verankerten Prinzipien gehörten.

Der Ansatz habe sich nicht darin erschöpft, der bestehenden Liste von Übereinkommen und Empfehlungen weitere Urkunden hinzuzufügen. Es sei vielmehr darum gegangen, ein Übereinkommen völlig anderer Art zu erstellen, und zwar eine auf Managementgrundsätzen basierende strategische Urkunde.

Wichtig sei sicherzustellen, daß das neue Übereinkommen von vielen Ländern ratifiziert werde. Das neue Übereinkommen sollte ähnliche Unterstützung finden wie das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, d.h. es sollte baldmöglichst von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden. In der Zeit bis zur Tagung im kommenden Jahr würden alle Parteien weiter darüber nachdenken, wie sich

die vorgeschlagenen Urkunden weiter verbessern ließen, und insbesondere die Frage ihrer Ratifizierbarkeit in den einzelnen Ländern untersuchen.

Abschließend hoffe er auf die Zustimmung der Plenarsitzung, daß diese Schlußfolgerungen von hoher Qualität seien, und auf ihre einstimmige Annahme.

Frau PUJADAS (*Arbeitnehmervertreterin, Argentinien*) erklärte, die Arbeitnehmer hätten an den Sitzungen des Ausschusses für Arbeitsschutz teilgenommen, um Ergebnisse zum Wohle ihrer Kollegen, die tagtäglich an ihrer Arbeitsstätte Risiken ausgesetzt seien, zu erzielen. Die Fokussierung auf die Arbeitsstätte habe ausschlaggebende Bedeutung, wenn man über den Schutz hinaus eine echte Risikoeinschätzung und -verhütung anstreben wolle.

Es sei zwar richtig, daß sich die Lage in Lateinamerika wesentlich verbessert habe, was die Aufklärung und die Informierung darüber betreffe, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Unfälle zu verhüten und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu fördern. Die Arbeitnehmer müßten aber feststellen, daß mehr Wissen paradoxerweise nicht zu mehr Taten führe. In der lateinamerikanischen Region müsse die Prävention gesetzlich geregelt und zu einem festen Bestandteil der Arbeits- und Sozialpolitik gemacht werden, für die Einhaltung der grundlegenden Gesetze gesorgt werden, und ganz allgemein bedürfe es der Achtung der Rechte der Arbeitnehmer.

Die Länder sollten den Arbeitsschutz zu einer Staatspolitik machen und ihrer Rolle als Hüter des Gesetzes durch das Verhängen von Strafen und korrigierende Maßnahmen nachkommen.

Die lateinamerikanischen Länder benötigten fachliche und finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit, um ihre institutionellen Kapazität in diesem Bereich aufzubauen bzw. zu stärken, sowie bei der Gestaltung von Politiken und bei der Umsetzung einer Arbeitsschutzpolitik, die den innerstaatlichen Gegebenheiten und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen entspreche. In einigen lateinamerikanischen Ländern habe man Fortschritte gemacht und es gebe zwei Beispiele, bei denen der Fortschritt auf der Grundlage eines dreigliedrigen Sozialdialogs erzielt worden sei.

In Brasilien sei ein dreigliedriger Ausschuß mit der Aufgabe, Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz festzulegen, eingesetzt worden, die in der Folge von den Rechtsorganen des Landes gebilligt worden seien. Ferner sei ein System zur Bekanntmachung des Wortlauts der Vorschriften und Verordnungen eingerichtet worden, eine Art Volksentscheid, der den Unternehmen die Möglichkeit gegeben habe, zu den Maßnahmen Stellung zu nehmen.

In Argentinien habe ein dreigliedriger Ausschuß für das Baugewerbe, dem Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Regierung angehörten, eine Einschätzung des Sektors vorgenommen. Aus den Schlußfolgerungen des Ausschusses sei ersichtlich gewesen, daß es eines innerstaatlichen Arbeitsschutzplanes für das Baugewerbe bedarf.

Die Arbeitnehmervertreter betrachteten den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit als ein Grundrecht, auf das jeder Anspruch habe. Sie glaubten fest an die Stützpfeiler der menschenwürdigen Arbeit und seien sich der Notwendigkeit der Schaffung von menschenwürdiger Arbeit und der Förderung des Arbeitsschutzes bewußt.

Für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer Sorge zu tragen sei ein elementares Gebot. Die Arbeitnehmervertreter unterstützten daher uneingeschränkt den Gedanken, wonach Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vermeidbar sind und verhütet

werden müssen, und die Regierungen und die Arbeitgeber sich ihren Grundpflichten und realen und konkreten Verantwortlichkeiten stellen sollten.

Einzig über den sozialen Dialog und bei genauer Festlegung der Aufgaben und Pflichten der einzelnen Sektoren ließen sich konkrete Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen würden, daß der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit nicht nur ein anzustrebendes Ziel, sondern ein alltägliches Recht der Arbeitnehmer sei.

Jeder, so sagte Frau Pujabas, müsse sich für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einsetzen.

Die Arbeitnehmergruppe danke den Ländern, die ihren Standpunkt unterstützt hätten, insbesondere Argentinien und den anderen Ländern, die dem MERCOSUR und dem erweiterten MERCOSUR angehörten, und die sich der Auffassung ihrer Gruppe angeschlossen hätten, als die Notwendigkeit der Aufnahme von drei Grundelementen in die neue Urkunde diskutiert wurde, und zwar: ein detaillierter Verweis auf die Rechte der Arbeitnehmer, die Notwendigkeit, in der Urkunde einen Bezug zu den übrigen Arbeitsschutzübereinkommen und -normen der IAO herzustellen, und die wichtige Rolle, die der zur Debatte stehenden Urkunde als ein Mittel zur Förderung der Ratifizierung und der Umsetzung der Arbeitsschutzübereinkommen zukomme.

Herr ERIKSON (*Arbeitnehmersvertreter, Norwegen*), äußerte als europäischer Gewerkschafter einige Gedanken zu dem Ergebnis der Aussprachen und Verhandlungen im Ausschuß für Arbeitsschutz.

Er begrüße, daß sich die Mehrheit der Ausschußmitglieder über die Form der zu erarbeitenden Urkunden – ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung – einig gewesen sei, sowie darüber, daß sie verweisen sollten auf eine Arbeitsschutzpolitik, ein Arbeitsschutzsystem und ein Arbeitsschutzprogramm.

Andererseits finde er es enttäuschend, daß das Übereinkommen und die Empfehlung bis jetzt inhaltlich wenig zu bieten hätten. Es sei schwer vorstellbar, wie sie helfen könnten, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern, und schon gar nicht, wie sie eine präventive Arbeitsschutzkultur fördern oder zu einer globalen Arbeitsschutzstrategie beitragen könnten. Die Urkunden müßten einen wesentlichen stärkeren Inhalt erhalten, wenn sie ihren Zweck in dieser Hinsicht erreichen wollen. Ferner enttäusche ihn, daß insbesondere das Übereinkommen, aber auch die Empfehlung, wenig Anstrengungen mache, andere relevante Arbeitsschutzübereinkommen und -empfehlungen zu berücksichtigen und zu fördern. In der endgültigen Fassung des Übereinkommens und der Empfehlung müßten diese anderen Übereinkommen und Empfehlungen Berücksichtigung finden und gefördert werden, und die endgültige Fassung nächstes Jahr müsse deutliche Verweise auf diese Urkunden enthalten.

Er sei sehr enttäuscht gewesen von dem Standpunkt, den die Mehrheit der europäischen Regierungsvertreter bei den Verhandlungen eingenommen hätte. Offenbar bestand kein rechter Wille, zu einem Übereinkommen und einer Empfehlung von Substanz beizutragen. Die Aufnahme von Elementen, die sich in allen ihren innerstaatlichen Gesetzgebungen und Systemen fänden, sei auf Widerstand gestoßen. Dies sei um so weniger verständlich, als alle der einhelligen Meinung gewesen seien, daß die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ein Grundrecht und eine unabdingbare Voraussetzung für eine menschenwürdige Arbeit sei. Darüber hinaus werde von allen anerkannt, daß sich ein angemessener Arbeitsschutz für alle auszahle, für die Arbeitnehmer, die Unternehmen und den Staat, und daß er obendrein für die Unternehmen, die Versicherungssysteme und den Staat Kosten spare.

Er finde es auch widersprüchlich, daß es Länder in anderen Teilen der Welt seien, die sich gewillt zeigten, zu dem Übereinkommen und der Empfehlung beizutragen. Sollte dies ein Zeichen dafür sein, wie die Europäische Union und die europäischen Länder ihrer auf einem EU-Treffen auf hoher Ebene zu Jahresbeginn eingegangenen Verpflichtung, bei Arbeitsschutzfragen im Rahmen der IAO eine gewichtigere Rolle zu spielen, nachzukommen gedachten, dann sähe die Zukunft für den Arbeitsschutz recht düster aus.

Der vorliegende Text enthalte viel zu viele „wenn“ und „gegebenenfalls“. Er nannte ein Beispiel aus dem für die Empfehlung vorgeschlagenen Text. An der Stelle, wo es darum gehe, die Probleme von Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben sowie Subunternehmen bei der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen und -vorschriften anzugehen, heiße es einschränkend, daß dies „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ zu erfolgen habe. Warum man sich hier nicht klar und deutlich ausgedrückt habe, sei schwer verständlich.

Er schloß mit den Worten, er sei ungeachtet der Mängel voller Hoffnung, daß die in diesem Jahr vorgenommenen Klarstellungen eine solide Ausgangsbasis für die notwendigen Verbesserungen im kommenden Jahr bieten werden.

Herr MAHADEVAN (*Arbeitnehmersvertreter, Indien*) erklärte, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sei in vielen Ländern auch heute noch auf das Schlimmste gefährdet. Er verwies auf den Fabrikbrand 1911 in der „Triangle Shirtwaist Factory“ in New York, bei dem 146 Arbeiter ums Leben gekommen seien, und auf einen ähnlichen Fall, 82 Jahre später, den Feuerausbruch am 10. Mai 1993 in der Kedar-Spielwarenfabrik in Thailand. Zwei berüchtigte Katastrophen, der Störfall im Kernkraftwerk Three Mile Island, Pennsylvania, von 1979 und in Tschernobyl, Ukraine, von 1986, seien eine bleibende Warnung vor Unfällen in Kernkraftwerken. Auch aus der Explosion der Pflanzenschutzmittelfabrik des Multi-Riesen Union Carbide in Bhopal, die noch in diesem Jahrhundert weitere Opfer gefordert habe, habe man nicht genug gelernt, um künftige Chemieunfälle zu verhindern. Er sagte, die traurige Situation im Hinblick auf den Ratifizierungsgrad und die Umsetzung der Übereinkommen und Empfehlungen zum Arbeitsschutz, die Herstellung und der Einsatz sogar verbotener chemischer Stoffe, die Tatsache, daß arbeitsbedingter Streß und arbeitsbedingte Risiken eine Verkürzung der Erwerbslebensdauer selbst in dem aufstrebenden IT-Sektor bewirkten, die zahllosen Schläge – eine Folge der Globalisierung –, die gefährdete Arbeitnehmer im expandierenden informellen Sektor schweigend hinnähmen, all dies lasse darauf schließen, daß nicht genug getan worden sei, und daß der geistige Eiertanz, das nun einmal leider Geschehene zu rechtfertigen, ein Ende haben müsse.

Nicht wenige hätten in zahlreichen dreigliedrigen Foren Krokodilstränen ob der Nichtratifizierung und der Nichtumsetzung der bestehenden Arbeitsschutzübereinkommen vergossen. Eine diesbezügliche Selbstprüfung sei in hohem Maß angebracht. Es bedürfe nationaler Ratifizierungskampagnen für die Arbeitsschutzübereinkommen, unter Beteiligung aller Sozialpartner, um so das Problembewußtsein zu schärfen und für ein stärkeres Engagement für die Förderung der Ratifizierung und die Umsetzung der Arbeitsschutznormen der IAO zu sorgen.

Die Arbeitnehmergruppe sei der festen Überzeugung, daß der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit bei der Arbeit zu den Grundrechten der Arbeitnehmer zählen müsse. Produktion und Dienstleistungen dürften nicht um jeden Preis, insbesondere zu Lasten der Gesundheit der Arbeitnehmer, angeboten werden. Die Agenda für eine menschenwürdige Arbeit der IAO lasse sich nicht verwirklichen, solange der Schutz

der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit nicht als ein Grundrecht der Arbeitnehmer gesichert sei, und zwar unabhängig von Beschäftigungsverhältnis und Konjunkturlage. Entwicklung sei notwendig, dürfe aber nicht mit der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer oder mit Arbeitsschutzkompromißlösungen bezahlt werden. Es müßten neue Strategien und innovative Lösungen entwickelt und angewandt werden, um Gefahren und Risiken zu verhüten und einzudämmen, und zwar nicht allein in den bereits bekannten, sondern auch in neu entstehenden Bereichen, von denen Gefahren biologischer und psychologischer Art ausgingen und in denen es zu arbeitsbedingten Muskel- und Skelettschäden komme. Es sei wichtig, eine andere Welt der Arbeit Wirklichkeit werden zu lassen, eine Welt ohne Arbeitsunfälle, ohne Berufskrankheiten, frei von Schadstoffen und frei von Umweltverschmutzung.

Der Mythos, wonach viele Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ein notwendiger und unabdingbarer Teil der Arbeit seien, dürfe nicht akzeptiert werden. Das Ziel sollte sein, arbeitsbedingte Unfälle, Erkrankungen und Todesfälle auszumerzen und zu beseitigen. 2006, im Jahr der zweiten Beratung, sollte darauf hingearbeitet werden, eine Urkunde zu erstellen, die es ermöglicht, konkrete und positive Verbesserungen am Arbeitsplatz zu fördern, und zwar für alle Kategorien von Arbeitnehmern. Dies würde Fortschritt und Wohlstand bringen, und zwar nicht nur für die erwerbstätige Klasse, sondern auch für das Gewerbe, den Dienstleistungssektor und die Nationalstaaten.

Neunzig Prozent unserer Erwerbsbevölkerung in den Entwicklungsstaaten, die im informellen und im nicht gewerkschaftlich organisierten Sektor angesiedelt seien, entbehrten unweigerlich vieler sozialer Sicherheiten und würden zunehmend Opfer prekärer Beschäftigungsformen. Daneben seien sie gefährlichen und ungesunden Arbeitsbedingungen ausgesetzt. Die IAO sollte dabei behilflich sein, diesen Millionen Brüdern und Schwestern ohne Sprachrohr das Recht auf einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz zu verschaffen. Letztlich würde dies auch zur Verbesserung des Bruttosozialprodukts dieser Entwicklungsländer beitragen.

Frau MOURE (*Regierungsvertreterin, Brasilien*) zollte dem IAA Anerkennung für seine Initiative und Bemühungen, eine Urkunde zur Förderung des Arbeitsschutzes als Ergänzung zu den bereits vorhandenen Urkunden zu erarbeiten. Der Ausschuß sei in der Absicht zusammengetreten, diese Texte inhaltlich zu stärken. Es sei vorgeschlagen worden, daß die Urkunde die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung haben sollte. Das Übereinkommen und die Empfehlung sollten eine innerstaatliche Politik, ein innerstaatliches Programm und ein innerstaatliches System beinhalten, um sie umsetzbar zu machen und so Veränderungen der Arbeitsbedingungen an der Basis zu ermöglichen. Der Ausschuß sei recht optimistisch und glaube, daß die Urkunde im nächsten Jahr angenommen und somit eine präventive Arbeitsschutzkultur zum Nutzen aller geschaffen werden wird.

Durch Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes an den Arbeitsstätten und im Produktionsbereich würden die Produkte der Arbeitgeber an Wert gewinnen, ihre Unternehmen konkurrenzfähiger werden, die Gesundheit der Arbeitnehmer würde geschützt, sie wären zufriedener bei der Arbeit, und der Staat wäre auch zufrieden, da er Genugtuung in der Tatsache fände, daß die dauerhafte Beschäftigung bei guten Arbeitsbedingungen von ihm gefördert wird.

Herr ABUBAKAR (*Regierungsvertreter, Malaysia*) erklärte, die Regierung Malaysias unterstützte uneingeschränkt die Ausarbeitung einer neuen Urkunde zur Festlegung eines Förderungsrahmens für den Arbeitsschutz.

Die vom Amt erarbeiteten Berichte seien eine gute Grundlage für die Aussprache im Ausschuß. Was jetzt ausgearbeitet werde, sei eine Urkunde, die auf der globalen Strategie für den Arbeitsschutz, die auf der Internationalen Arbeitskonferenz 2003 angenommen wurde, aufbaue. Wie in Absatz 6 der Strategie erklärt, soll die neue Urkunde sicherstellen, daß dem Arbeitsschutz in den nationalen Agenden Vorrang eingeräumt wird und das politische Engagement für die Entwicklung innerstaatlicher Strategien zur Verbesserung des Arbeitsschutzes unter Zugrundelegung des Konzepts der präventiven Arbeitsschutzkultur und des Managementsystemansatzes in einem dreigliedrigen Kontext gestärkt wird.

Eines der Gestaltungsmerkmale der neuen Urkunde sei, daß es sich um eine übergreifende Urkunde handele, deren Inhalt eher fördernder als präskriptiver Art sein sollte, und daß sie zu einer ständigen Verbesserung der innerstaatlichen Arbeitsschutzsysteme beitragen sollte.

Die malaysische Regierung arbeite an der Formulierung einer nationalen Arbeitsschutzstrategie. Ihre Strategie stehe mit dem Tenor der Aussprache im Einklang. Die Regierung Malaysias begrüße daher die Ausarbeitung einer neuen IAO-Urkunde. Der Ausschuß habe beschlossen, daß die Urkunde die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten sollte, und diese Entscheidung werde von seiner Regierung unterstützt.

Wie in den vorgeschlagenen Schlußfolgerungen beschrieben, würde es sich bei dem neuen Übereinkommen um eine neue Art von Übereinkommen handeln. Schwerpunkt des Übereinkommens wäre ein systematischer Ansatz für kontinuierliche Verbesserungen des Arbeitsschutzes über eine Arbeitsschutzpolitik, ein Arbeitsschutzsystem und ein Arbeitsschutzprogramm. Ferner würde das Übereinkommen nur sehr wenige der präskriptiven Bestimmungen duplizieren, die in bestehenden Arbeitsschutzübereinkommen enthalten seien. Damit das Übereinkommen seinen Zweck erfüllen kann, sollte es einfach und flexibel gehalten sein und so bald wie möglich von vielen Ländern ratifiziert werden.

Die Regierung Malaysias werde die vorgeschlagenen Schlußfolgerungen unter diesen Aspekten überprüfen und auf der nächsten Aussprache im kommenden Jahr dazu Stellung nehmen.

Herr EDSTROM (*Arbeitnehmervertreter, Schweden*) äußerte sich zu drei Aspekten. Erstens bedauere er, was die Verfahrensweise betreffe, daß die Arbeitgebervertreter den Rechtsberater persönlich angegriffen und der Voreingenommenheit bezichtigt hätten. Auch er sei gelegentlich nicht mit den geäußerten Auffassungen einverstanden, doch die Legitimität und Unabhängigkeit des Rechtsberaters anzuzweifeln, komme einem Angriff auf das Internationale Arbeitsamt, den Generaldirektor und den Verwaltungsrat gleich. Er hoffe, daß sich ein solches Verhalten im ranghöchsten Entscheidungsorgan der IAO oder anderenorts in Zukunft nicht wiederholen werde. Zudem sei es völlig unakzeptabel, daß einer der Mitgliedsgruppen das Recht verweigert werde, den Rechtsberater heranzuziehen, wenn die Arbeit im Ausschuß eine Klarstellung erfordere.

Sein zweiter Kommentar betreffe die künftigen normensetzenden Tätigkeiten der IAO. Der Verwaltungsrat habe beschlossen, es sollte versucht werden, auf eine neue Art und Weise an die Förderung besserer Arbeitsbedingungen heranzugehen, und zwar über den sogenannten „integrierten Ansatz“, eine Kombination von Förderung und wirksamer Folgemaßnahmen in bezug auf die praktische Umsetzung der Normen. Die Arbeitnehmervertreter hätten an diesen neuen Ansatz geglaubt, aber irgend etwas sei offenbar auf der Strecke geblieben. Der Umstand, daß die vorgeschlagenen Schlußfolgerungen im



Hinblick auf ein Übereinkommen lediglich einen allgemeinen Hinweis enthielten, daß die Grundsätze nicht näher bezeichneter einschlägiger IAO-Urkunden zu berücksichtigen seien, bedeute, daß es den Gewerkschaften außerordentlich schwer fallen dürfte zu sagen, was genau auf nationaler Ebene aufgenommen bzw. getan werden sollte. Darüber hinaus dürfte es äußerst schwierig sein, angesichts des Fehlens jeglicher Bezugswerte zu überwachen, ob tatsächlich Verbesserungen vorgenommen wurden. Und was die Frage angehe, ab wann etwas ein innerstaatliches Programm oder System darstelle, so vermute er, daß ein Minimum an Bemühungen auf nationaler Ebene (ohne wirklichen Bezug auf die ernste aktuelle Lage im Bereich Arbeitsschutz) aus der Sicht dieser vorgeschlagenen Schlußfolgerungen mit Hinblick auf ein Übereinkommen als ausreichend angesehen würde.

Ferner frage er sich, ob der vorgeschlagene Text, und das, was er nicht enthalte, dem bereits Geschaffenen der IAO im Bereich der Normensetzung für den Arbeitsschutz tatsächlich förderlich wäre. Es fehle jeglicher Verweis auf die acht IAO-Kernübereinkommen, ja sogar die IAO-Erklärung von 1998 finde keine Erwähnung. Von der Auflistung, *inter alia*, im Anhang zu einer nicht bindenden Empfehlung abgesehen, fehle auch jeglicher Hinweis auf die prioritären Übereinkommen (Übereinkommen Nr. 81 und 129) über die Arbeitsaufsicht. Unerwähnt bleibe, daß der Verwaltungsrat in der Zeit nach Abschluß der Arbeit der Arbeitsgruppe für Politiken betreffend die Neufassung von Normen eine Gruppe von IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen zusammengestellt habe, die sich auf dem neuesten Stand befänden und vom Amt gefördert sowie außerdem in den vom IAA erstellten Länderprofilen ausgewiesen werden sollten, darunter eine nicht geringe Zahl von Arbeitsschutzübereinkommen.

Er frage sich, wie man ohne Normen und Bezugswerte wissen könne, wo die Verbesserungen zu messen seien. Die Arbeitgebervertreter plädierten für nicht bindende, freiwillige Verpflichtungen als die beste Methode, Leben zu retten und den Arbeitnehmern in einer Welt, in der der wirtschaftliche Konkurrenzkampf so scharf wie nie zuvor sei, menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu sichern. Er verstehe nicht, warum die Befürworter dieser Methode sich nicht für ein ähnliches Herangehen in anderen Bereichen der Gesellschaft stark machten, wenn der Welt der Arbeit am besten durch freiwillige Maßnahmen Sorge getragen werden könne. Er frage sich, warum es in dem Abkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS) der Welt handelsorganisation strenger Normen bedürfe oder aber der von den Bretton-Woods-Institutionen festgelegten Standards. Er bezweifle, daß sich der Staat bei Steuerzahlungen oder der Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf das freiwillige Verhalten seiner Bürger verlassen würde.

Die Arbeitnehmergruppe hätte für die Aufnahme des Arbeitsschutzes in die Tagesordnung der Konferenz plädiert, weil sie der Ansicht gewesen sei, dieser Gegenstand würde weniger Kontroversen auslösen, die Mitgliedsgruppen der IAO zusammenführen und sie gemeinsam ein Thema angehen lassen, das Hunderte Millionen Arbeitnehmer berühre, die jedes Jahr an den Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu leiden hätten, die enorme Kosten verursachten und vier Prozent des Welt-BIP ausmachten. Die Arbeitnehmergruppe habe nicht vorausgesehen, daß das Thema Arbeitsschutz trotz der vertrauensbildenden Maßnahmen, die in der IAO zwischen den drei Mitgliedsgruppen notwendig seien, ideologischen Überzeugungen zum Opfer fallen würde.

Sein dritter Kommentar betreffe den Inhalt der vorgeschlagenen Urkunden. Das grundlegende IAO-Konzept der Dreigliedrigkeit werde in den vorgeschlagenen Texten verwässert. Er bezweifle, daß von den Arbeitnehmern auf der Ebene der Arbeitsstätte

ernannte Sicherheitsbeauftragte tatsächlich als Hauptakteure von fundamentaler Bedeutung – verantwortlich für die Verhütung von Arbeitsunfällen, denen alljährlich 270 Millionen Menschen zum Opfer fallen – anerkannt würden.

Er hätte gern gewußt, in welchem Mitgliedstaat der IAO Arbeitsschutzinformationen, die Ausbildung in Arbeitsschutz oder die Bereitstellung von Arbeitsschutzdiensten nicht sinnvoll sei. Er frage dies, um sich zu vergewissern, daß es sich hierbei in der Tat um die Meinung der Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder handle und nicht etwa um einen Versuch seitens bestimmter Regierungen in Industrieländern, sich zu selbsternannten Sprechern ihrer ehemaligen Kolonien zu machen. Ein integriertes Herangehen impliziere vielmehr die moralische Pflicht der Industrieländer und ihrer Regierungen, der IAO auf dem Wege über technische Hilfe ausreichend Mittel an die Hand zu geben, die die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage versetzen würden, sich in dieser Hinsicht verbindlich zu engagieren, denn die Arbeitnehmer in diesen Ländern hätten den gleichen Rechtsanspruch auf Sicherheit bei der Arbeit wie die Arbeitnehmer in anderen Teilen der Welt.

Er hoffe auf eine aktivere Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Entwürfe im Jahr 2006 seitens der Regierungen der IMEC-Gruppe. Er freue sich auf die Aussprache im kommenden Jahr.

Herr POTTER (*Arbeitgebervertreter, Vereinigte Staaten*) trug die Kommentare im Namen von Soma Chengular, der Direktorin für bundesstaatliche Arbeitsschutzpolitik der Firma Eastman Kodak, vor, die leider verhindert war.

Die Arbeitgebergruppe sei nach wie vor der Ansicht, daß eine Erklärung das geeignetere Instrument wäre, um eine weltweite Anhebung des Arbeitsschutzniveaus zu bewirken, da sie sofort und ohne vorherige Ratifizierung für alle Länder gelten würde.

In dem zur Vorbereitung auf diese Konferenz ausgearbeiteten Entwurf werde ungeachtet der Tatsache, daß man 2003 vereinbart habe, eine neue Urkunde auf der Grundlage eines integrierten Herangehens an den Arbeitsschutz auszuarbeiten, die herkömmliche Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung gefordert – eine Form, die sich in der Vergangenheit als ein erfolgloses Mittel zur Herbeiführung eines Wandels erwiesen habe.

Die Arbeitgebergruppe, und auch einige Regierungen, seien bestrebt gewesen, an der ursprünglichen Idee einer übergreifenden Rahmenurkunde mit einer Erklärung als dem zu wählenden Instrument festzuhalten, allerdings ohne Erfolg. Eine Erklärung hätte eine Schärfung des Arbeitsschutzprofils bewirkt und sofort zu einem stärkeren politischen Engagement für Tätigkeiten, die mit dem Arbeitsschutz im Zusammenhang stehen, geführt.

Auf der ersten der zwei Sitzungen des Ausschusses habe die Form der Urkunden zur Diskussion gestanden, und alle Parteien des dreigliedrigen Ausschusses hätten sich mit Enthusiasmus und viel Einigungswillen an der Aussprache beteiligt. Der Ausschuss sei nach Meinung der Arbeitgebervertreter auf dem besten Wege, ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung auszuarbeiten, das für die meisten Ländern ratifizierbar sein dürfte. Die Urkunde sehe einen Systemansatz für die Verbesserung des Arbeitsschutzes vor und umfasse eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik, ein innerstaatliches Arbeitsschutzsystem und ein innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm, einschließlich einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung. Bei dem Systemansatz sei von den Prioritäten und den Bedürfnissen des jeweiligen Landes auszugehen. Der Ansatz sei einfach, flexibel und übergreifend und werde somit den Bedürfnissen der Arbeitnehmer

in Ländern unterschiedlichen Arbeitsschutzniveaus gerecht. Darüber hinaus betone die Urkunde die Notwendigkeit, die Frage des Arbeitsschutzes in Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben sowie in der informellen Wirtschaft anzugehen. Die Arbeitgebervertreter seien zuversichtlich, daß der Text, der im kommenden Jahr in seine endgültige Fassung gebracht werde, eine Wende herbeiführen wird, und daß es mit dem neuen Übereinkommen gelingen wird, das Arbeitsschutzniveau weltweit anzuheben.

## Kapitel II

---

### Vorgeschlagene Texte

Nachstehend folgen die Entwürfe eines Übereinkommens und einer Empfehlung über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz. Diese Texte beruhen auf den von der Internationalen Arbeitskonferenz nach der ersten Beratung auf ihrer 93. Tagung (2005) angenommenen Schlußfolgerungen.

In den vorgeschlagenen Urkunden wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, um sie klarer zu gestalten, um zwischen den beiden amtlichen Sprachversionen Übereinstimmung herzustellen oder um einzelne Bestimmungen einander anzugleichen. Wo es notwendig ist, werden diese Änderungen nachfolgend erörtert, und das Amt ist dankbar für Kommentare zu diesen Fragen.

Das Amt möchte die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Aussprache in der Plenarsitzung der Konferenz richten, als der Bericht des Ausschusses gebilligt wurde. Der Berichterstatter und der Vorsitzende des Ausschusses betonten, im Ausschuß habe ein Geist des Konsenses, Kompromißbereitschaft und der Wunsch vorgeherrscht, sinnvolle und praktische Lösungen zu erreichen. Die Arbeitsgebergruppe erklärte ihrerseits, sie sei zwar enttäuscht, daß ihr Vorschlag für eine Erklärung nicht angenommen worden sei, die auf dem Konsens der Aussprache des Jahres 2003 aufbauenden vorgeschlagenen neuen Normen würden jedoch maßgeblich dazu beitragen, das politische Engagement für den Arbeitsschutz zu verstärken und dieser Frage auf den nationalen Agenden einen hohen Stellenwert einzuräumen. Die Arbeitnehmergruppe erklärte ihrerseits, in der vorgeschlagenen Form würden die neuen Normen nicht den Erwartungen der Arbeitgeber hinsichtlich des wünschenswerten Inhalts einer Urkunde gerecht, mit der ein Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz geschaffen werden soll, und vertrat die Ansicht, die Verbindungen zur Arbeitsstätte und einigen Schlüsselurkunden der IAO zum Arbeitsschutz müßten deutlicher herausgestellt werden, um eine effektive Förderung der vorhandenen einschlägigen Urkunden zu gewährleisten.

Im Licht dieser Feststellungen und der Diskussionen im Ausschuß zu diesen Fragen sowie im Hinblick auf die Erzielung eines dreigliedrigen Konsenses ersucht das Amt um Stellungnahmen zu folgenden Fragen:

1. Die Herstellung der Verbindung zwischen der vorgeschlagenen Urkunde und einschlägigen vorhandenen Urkunden im Bereich des Arbeitsschutzes: Wie läßt sich dies im Hinblick auf die Förderung der einschlägigen vorhandenen Urkunden am besten erreichen? Bitte nehmen Sie Stellung.
2. Sollten die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien aufgenommen werden? Wenn ja, bitte angeben.
3. Was Maßnahmen an der Arbeitsstätte betrifft, sollten spezifische Präventionsfragen, z.B. die Angabe von Rechten, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Informa-

tionen und Ausbildung und betriebliche Arbeitsschutzausschüsse aufgenommen werden? Wenn ja, bitte angeben.

Das Amt bittet auch um Kommentare zu der Frage, wie die Urkundenentwürfe weiter verbessert werden können, z.B. indem Text modifiziert, hinzugefügt oder gestrichen wird, und in welche Urkunde vorgeschlagene Textpassagen eingefügt werden sollen.

## **Entwurf eines Übereinkommens**

### TITEL DES ÜBEREINKOMMENS

In der 2003 auf der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen globalen Arbeitsschutzstrategie wurde die Ausarbeitung einer neuen Urkunde zur Schaffung eines Förderungsrahmens im Bereich des Arbeitsschutzes gefordert. Der vom Amt für die Internationale Arbeitskonferenz 2005 ausgearbeitete Bericht trug daher den Titel „Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz“. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des allgemeinen Einvernehmens hinsichtlich des Zwecks der neuen Urkunde wird vorgeschlagen, im Titel der Entwürfe des Übereinkommens und der Empfehlung den Begriff „Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz“ zu verwenden.

### PRÄAMBEL

*(Punkt 3 der Schlußfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen)*

Das Amt hat einen Präambeltext ausgearbeitet, in den Punkt 3 der Schlußfolgerungen integriert worden ist. Der Verweis auf die Verfassung der IAO wurde entsprechend den Präambeln früherer Übereinkommen formuliert, und als Kurztitel wird „Übereinkommen über einen Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz“ vorgeschlagen (siehe vorstehenden Kommentar).

### IV. INNERSTAATLICHES SYSTEM

#### *Artikel 4*

*(Punkt 9 (2) a) der Schlußfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen)*

Was Artikel 4 betrifft, so war dem Amt klar, daß es die Intention des abgeänderten und letztlich angenommenen Textes war, hinsichtlich der Durchführungsmittel des nationalen Systems Flexibilität zu gewährleisten. Die für Buchstabe 2 a) angenommene Formulierung wurde daher leicht abgeändert, indem das Wort „und“ nach dem Wort „Gesamtarbeitsverträge“ durch die Worte „oder jedes“ ersetzt wurde. Das Amt stellt jedoch fest, daß die in Urkunden der IAO verwandte Standardformulierung „Rechtsvorschriften oder Gesamtarbeitsverträge oder andere relevante Instrumente“ lautet.

## Entwurf einer Empfehlung

### III. INNERSTAATLICHES PROFIL

#### *Absatz 9*

*(Punkt 18 (2) der Schlußfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung)*

Zur besseren Verständlichkeit werden in Absatz 9 der Empfehlung, wo die in das innerstaatliche Profil aufzunehmenden Informationen genannt werden, anstelle eines Verweises auf Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens die im Übereinkommen beschriebenen Elemente des innerstaatlichen Systems aufgeführt.

#### *Anhang*

*(Anhang in den Schlußfolgerungen)*

Im Anhang der Empfehlung wurden das Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 121) hinzugefügt. Diese Urkunden sind relevant, da die Texte der Übereinkommens- und Empfehlungsentwürfe auf Versicherungssysteme Bezug nehmen, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten decken. Außerdem enthalten sie Bestimmungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie ein Verzeichnis der Berufskrankheiten. Dem im Anhang enthaltenen Verzeichnis relevanter Urkunden der IAO wurde auf Grundlage der Vorgaben des *Handbuchs für die Abfassung von IAO-Urkunden*<sup>1</sup> ein Titel hinzugefügt.

## Entwurf eines Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 30. Mai 2006 zu ihrer fünfundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

erinnert daran, daß der Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle eine der zentralen Aufgaben ist, die der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß ihrer Verfassung obliegen,

verweist auf Absatz III (g) der Erklärung von Philadelphia, dem zufolge die Internationale Arbeitsorganisation die feierliche Verpflichtung hat, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern, die einen angemessenen Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen erreichen,

verweist auf das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981,

<sup>1</sup> Die englische Fassung des *Handbuchs für die Abfassung von IAO-Urkunden* kann auf der Website des Internationalen Arbeitsamtes unter der folgenden Adresse eingesehen werden: <http://www.ilo.org/public/english/bureau/leg/man.pdf>.

erinnert daran, daß die Förderung des Arbeitsschutzes Teil des zentralen Ziels der Internationalen Arbeitsorganisation der menschenwürdigen Arbeit für alle ist, verweist auf die von der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Schlußfolgerungen über den Arbeitsschutz, insbesondere den Vorrang, der dem Arbeitsschutz in nationalen Agenden einzuräumen ist, betont die Bedeutung der ständigen Förderung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2006, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, bezeichnet wird.

## I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### *Artikel 1*

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezieht sich der Begriff „innerstaatliche Politik“ auf die innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt, die im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel 4 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, entwickelt worden ist;
- b) bezieht sich der Begriff „innerstaatliches Arbeitsschutzsystem“ auf die Infrastruktur, die den Hauptrahmen für die Umsetzung innerstaatlicher Arbeitsschutzprogramme bietet;
- c) bezieht sich der Begriff „innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm“ auf jedes innerstaatliche Programm, das Ziele, Prioritäten und Aktionsmittel umfaßt, die ausgearbeitet worden sind, um den Arbeitsschutz zu verbessern, was in einem vorher festgelegten Zeitrahmen erreicht werden soll;
- d) bezieht sich der Begriff „eine innerstaatliche präventive Arbeitsschutzkultur“ auf eine Kultur, in der das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung auf allen Ebenen geachtet wird, wo Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aktiv daran mitwirken, durch ein System festgelegter Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung herzustellen, und wo dem Grundsatz der Prävention höchste Priorität eingeräumt wird.

## II. ZIEL

### *Artikel 2*

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat aktiv Schritte zu unternehmen, um durch innerstaatliche Arbeitsschutzprogramme unter Berücksichtigung der Grundsätze in einschlägigen Arbeitsschutzurkunden der IAO schrittweise eine sicherere und gesündere Arbeitsumgebung zu erreichen.

### III. INNERSTAATLICHE POLITIK

#### *Artikel 3*

1. Jedes Mitglied hat durch die Ausarbeitung einer innerstaatlichen Politik eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu fördern.

2. Jedes Mitglied hat durch eine in einem dreigliedrigen Rahmen erfolgende Entwicklung einer innerstaatlichen Politik, eines innerstaatlichen Systems und eines innerstaatlichen Programms die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes zu fördern.

3. Jedes Mitglied hat auf allen einschlägigen Ebenen das Recht der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu fördern und weiterzuentwickeln.

### IV. INNERSTAATLICHES SYSTEM

#### *Artikel 4*

1. Jedes Mitglied hat in Absprache mit repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein innerstaatliches Arbeitsschutzsystem einzurichten, zu unterhalten, fortschreitend weiterzuentwickeln und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

2. Das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem hat u.a. zu umfassen:

- a) Rechtsvorschriften, Gesamtarbeitsverträge oder jedes andere relevante Instrument über den Arbeitsschutz;
- b) eine oder mehrere für den Arbeitsschutz verantwortliche Stellen oder Gremien, bezeichnet im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- c) Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich Inspektionssystemen;
- d) Vorkehrungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf der Ebene des Unternehmens zwischen Geschäftsleitung, Arbeitnehmern und ihren Vertretern als grundlegendes Element von Präventionsmaßnahmen an der Arbeitsstätte.

3. Das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem sollte gegebenenfalls umfassen:

- a) Informations- und Beratungsdienste zum Arbeitsschutz;
- b) die Bereitstellung von Arbeitsschutzausbildung;
- c) betriebsärztliche Dienste im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- d) Forschungsarbeiten über Arbeitsschutz;
- e) einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wobei die einschlägigen Urkunden der IAO zu berücksichtigen sind;
- f) Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit mit einschlägigen Versicherungssystemen, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten decken;
- g) Stützmechanismen für eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen in Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben.



## V. INNERSTAATLICHES PROGRAMM

### Artikel 5

1. Jedes Mitglied hat in Absprache mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm auszuarbeiten, umzusetzen, zu überwachen und regelmäßig zu überprüfen.

2. Das innerstaatliche Programm:

- a) hat im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis durch die Verringerung arbeitsbedingter Gefahren und Risiken auf ein Mindestmaß einen Beitrag zum Schutz der Arbeitnehmer zu leisten, um arbeitsbedingte Todesfälle, Unfälle und Erkrankungen zu reduzieren;
- b) ist auf der Grundlage einer Analyse der innerstaatlichen Arbeitsschutzsituation, einschließlich des innerstaatlichen Arbeitsschutzsystems, auszuarbeiten und zu überprüfen;
- c) hat die Entwicklung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur zu fördern;
- d) hat Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren zu enthalten;
- e) ist gegebenenfalls von anderen ergänzenden innerstaatlichen Programmen und Plänen zu unterstützen, die dazu beitragen, das Ziel einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung zu erreichen.

3. Das innerstaatliche Programm ist umfassend bekannt zu machen und, soweit es möglich ist, von den höchsten staatlichen Stellen zu billigen und in Gang zu setzen.

### **Entwurf einer Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 30. Mai 2006 zu ihrer fünfundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt), erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2006, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, bezeichnet wird.

## I. INNERSTAATLICHES SYSTEM

1. Bei der Einrichtung, Unterhaltung, fortschreitenden Entwicklung und regelmäßigen Überprüfung des in Punkt 1 b) definierten innerstaatlichen Arbeitsschutzsystems können die Mitglieder die in Artikel 4 vorgesehenen Beratungen auf andere interessierte Parteien ausweiten.

2. Im Hinblick auf die Verringerung von berufsbedingten Todesfällen, Unfällen und Erkrankungen sollte das innerstaatliche System geeignete Maßnahmen für den Schutz aller Arbeitnehmer vorsehen, insbesondere der Arbeitnehmer in Hochrisikosektoren und gefährdeter Arbeitnehmer, z.B. Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft, Arbeitsmigranten und junge Arbeitnehmer.

3. Bei der Förderung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur sollten sich die Mitglieder darum bemühen:

- a) durch nationale Kampagnen, die gegebenenfalls mit internationalen Initiativen verbunden werden, das Bewußtsein am Arbeitsplatz und das Bewußtsein der Öffentlichkeit für den Arbeitsschutz zu verbessern;
- b) Mechanismen zur Durchführung der Arbeitsschutzerziehung und -ausbildung zu fördern, insbesondere für Führungskräfte, Aufsichtspersonen, Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie für den Arbeitsschutz zuständige staatliche Bedienstete;
- c) Arbeitsschutzkonzepte in Bildungs- und Berufsbildungsprogramme aufzunehmen;
- d) den Austausch von Arbeitsschutzstatistiken und -daten zwischen zuständigen Behörden, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren Vertretern zu erleichtern;
- e) im Hinblick auf die Beseitigung oder Verringerung von Gefahren Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu informieren und zu beraten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und ihren Verbänden zu fördern oder zu erleichtern;
- f) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis auf der Ebene der Arbeitsstätte die Festlegung von Arbeitsschutzpolitiken, die Einsetzung von gemeinsamen Arbeitsschutzausschüssen und die Benennung von Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer zu fördern;
- g) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis die Probleme von Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben sowie von Subunternehmern bei der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen und -vorschriften anzugehen.

4. Die Mitglieder sollten den Arbeitsschutzmanagement-Systemansatz fördern, wie er in den *Leitlinien für Arbeitsschutz-Managementsysteme (ILO-OSH 2001)* dargestellt wird.

## II. INNERSTAATLICHES PROGRAMM

5. Bei der Ausarbeitung und Überprüfung des in Punkt 1 c) definierten innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramms können die Mitglieder die in Artikel 5 vorgesehenen Beratungen auf andere interessierte Parteien ausweiten.

6. Das innerstaatliche Arbeitsschutzprogramm sollte gegebenenfalls mit anderen innerstaatlichen Programmen und Plänen koordiniert werden, beispielsweise mit denen, die sich auf die öffentliche Gesundheit und die wirtschaftliche Entwicklung beziehen.

7. Bei der Ausarbeitung und Überprüfung des innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramms sollten die Mitglieder, unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß den von ihnen ratifizierten Übereinkommen, die in dem Anhang aufgeführten internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen berücksichtigen.

## III. INNERSTAATLICHES PROFIL

8. Die Mitglieder sollten ein innerstaatliches Profil erstellen und regelmäßig aktualisieren, das die gegenwärtige Situation im Bereich des Arbeitsschutzes und die bei

der Verwirklichung einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung erzielten Fortschritte zusammenfaßt. Das Profil sollte bei der Ausarbeitung und Überprüfung des innerstaatlichen Programms als Grundlage dienen.

9. Das innerstaatliche Arbeitsschutzprofil sollte gegebenenfalls Informationen über die folgenden Elemente umfassen:

- a) Rechtsvorschriften, Gesamtarbeitsverträge oder jedes andere relevante Instrument über den Arbeitsschutz;
- b) eine oder mehrere für den Arbeitsschutz verantwortliche Stellen oder Gremien, bezeichnet im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- c) Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich Inspektionssystemen;
- d) Vorkehrungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf der Ebene des Unternehmens zwischen Geschäftsleitung, Arbeitnehmern und ihren Vertretern als grundlegendes Element von Präventionsmaßnahmen an der Arbeitsstätte.
- e) Informations- und Beratungsdienste zum Arbeitsschutz;
- f) die Bereitstellung von Arbeitsschutzausbildung;
- g) betriebsärztliche Dienste im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung;
- h) Forschungsarbeiten über Arbeitsschutz;
- i) einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wobei die einschlägigen Urkunden der IAO zu berücksichtigen sind;
- j) Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit mit einschlägigen Versicherungssystemen, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten decken;
- k) Stützmechanismen für eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen in Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben;
- l) Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf innerstaatlicher und betrieblicher Ebene, einschließlich innerstaatlicher Programmüberprüfungsmechanismen;
- m) technische Normen, Richtlinienansammlungen und Leitlinien zum Arbeitsschutz;
- n) Bildungs- und Sensibilisierungsstrukturen, einschließlich Förderungsinitiativen;
- o) spezialisierte technische, medizinische und wissenschaftliche Einrichtungen, die mit verschiedenen Aspekten des Arbeitsschutzes zu tun haben, einschließlich Forschungsinstituten und -labors, die auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätig sind;
- p) im Bereich des Arbeitsschutzes tätige Personen, wie Inspektoren, Beauftragte, Arbeitsmediziner und Hygieniker;
- q) Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- r) Arbeitsschutzpolitiken und -programme von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden;
- s) regelmäßige oder laufende Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit;
- t) den Arbeitsschutz betreffende Finanz- und Haushaltsmittel; und

- u) damit zusammenhängende Daten, beispielsweise über Demographie, Alphabetismus, Wirtschaft und Beschäftigung, soweit verfügbar, sowie alle anderen relevanten Informationen.

#### IV. INTERNATIONALER INFORMATIONSAUSTAUSCH

##### 10. Die Internationale Arbeitsorganisation sollte:

- a) den Austausch von Informationen über innerstaatliche Arbeitsschutzpolitiken, -systeme und -programme, einschließlich guter Praxis und innovativer Ansätze, und die Ermittlung neuer und neu entstehender Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz erleichtern; und
- b) über Fortschritte bei der Verwirklichung einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung informieren.

#### V. AKTUALISIERUNG DES ANHANGS

11. Das dieser Empfehlung als Anhang beigefügte Verzeichnis sollte vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes überprüft und aktualisiert werden. Jedes so erstellte neue Verzeichnis sollte vom Verwaltungsrat angenommen werden und nach der Annahme das vorausgegangene Verzeichnis ersetzen und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelt werden.

## ANHANG

### **Verzeichnis der für den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz relevanten Urkunden der IAO**

#### I. ÜBEREINKOMMEN

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960
- Übereinkommen (Nr. 120) über den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964
- Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 139) über Berufskrebs, 1974
- Übereinkommen (Nr. 148) über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
- Übereinkommen (Nr. 152) über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit, 1979
- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985
- Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986
- Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
- Übereinkommen (Nr. 170) über chemische Stoffe, 1990
- Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993
- Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
- Protokoll von 1995 zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 184) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Protokoll von 2002 zum Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981

#### II. EMPFEHLUNGEN

- Empfehlung (Nr. 81) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
- Empfehlung (Nr. 82) betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
- Empfehlung (Nr. 97) betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953
- Empfehlung (Nr. 102) betreffend Sozialeinrichtungen, 1956
- Empfehlung (Nr. 114) betreffend den Strahlenschutz, 1960
- Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen, 1961
- Empfehlung (Nr. 120) betreffend den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964
- Empfehlung (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964
- Empfehlung (Nr. 133) betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Empfehlung (Nr. 147) betreffend Berufskrebs, 1974
- Empfehlung (Nr. 156) betreffend die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977

- Empfehlung (Nr. 160) betreffend den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit, 1979
- Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981
- Empfehlung (Nr. 171) betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1985
- Empfehlung (Nr. 172) betreffend Asbest, 1986
- Empfehlung (Nr. 175) betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
- Empfehlung (Nr. 177) betreffend chemische Stoffe, 1990
- Empfehlung (Nr. 181) betreffend die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993
- Empfehlung (Nr. 183) betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
- Empfehlung (Nr. 192) betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002